



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für den Ersatzneubau der Brückenbauwerke BW 3081 (Wöhlertalbrücke), BW 3076 (Brücke über die Innerste), BW 3075a (Brücke über die K 306) und BW 3070 (AD Salzgitter, Überführung der A 39) im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 7 von nördlich Wöhlertalbrücke bis südlich AD Salzgitter in den Gemarkungen Wöhle, Heersum, Derneburg, Holle, Grasdorf und Binder**

von Betr.-km 190,150 bis Betr.-km 197,600

Datum **31.01.2018**

Az.: **P227.31027-05/17-A7 AD SZ**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL.....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Planfeststellung .....</b>	<b>1</b>
1.1.1	Feststellung.....	1
1.1.2	Planunterlagen .....	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	2
1.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	4
1.1.3.1	Bauausführung .....	4
1.1.3.2	Bauabschluss .....	4
1.1.3.3	Verkehr .....	4
1.1.3.4	Lärmimmissionen .....	4
1.1.3.4.1	Straßenoberfläche.....	4
1.1.3.4.2	Baulärm.....	4
1.1.3.4.3	Sonstige Immissionen.....	5
1.1.3.5	Naturschutz.....	5
1.1.3.5.1	Eingriffsregelung.....	5
1.1.3.5.2	Artenschutz.....	5
1.1.3.5.3	Vegetationsschutz .....	5
1.1.3.5.4	Gehölzschutz .....	5
1.1.3.5.5	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht .....	6
1.1.3.6	Wasser/Gewässer .....	6
1.1.3.7	Forstwirtschaft .....	6
1.1.3.8	Bodenschutz .....	6
1.1.3.9	Abfall .....	7
1.1.3.10	Landwirtschaft, Obstbau .....	7
1.1.3.11	Kampfmittel.....	7
1.1.3.12	Leitungsrechte.....	7
1.1.4	Zusagen .....	8
1.1.4.1	Naturschutz .....	8
1.1.4.2	Bodenschutz .....	9
1.1.4.3	Wasser/Gewässer/Hochwasser.....	9
1.1.4.4	Forstwirtschaft/Landwirtschaft.....	9
1.1.4.5	Leitungsträger .....	9
1.1.4.6	Immissionsschutz.....	9
1.1.4.7	Straßen und Wege.....	10
1.1.4.8	Einzelzusagen .....	10
<b>1.2</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis .....</b>	<b>10</b>
1.2.1	Erlaubte Benutzung .....	10



1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	11
1.2.2.1	Betrieb und Unterhaltung .....	11
1.2.2.2	Einleitung .....	11
1.2.2.3	Anzeigepflichten .....	11
1.2.2.4	Hinweise .....	11
<b>1.3</b>	<b>Entscheidungen Naturschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>1.4</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen .....</b>	<b>12</b>
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDENDER TEIL .....</b>	<b>13</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>13</b>
2.1.1	Zusammenfassung der Planung .....	13
2.1.2	Verfahrensablauf .....	13
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Bewertung .....</b>	<b>14</b>
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung .....	14
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	14
2.2.1.2	Zuständigkeit .....	14
2.2.1.3	Verfahren .....	15
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	15
2.2.2.1	Allgemeines .....	15
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG <sub>alt</sub> .....	15
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt .....	15
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik .....	16
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter .....	16
2.2.2.2.1.2.1	Mensch .....	16
2.2.2.2.1.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	17
2.2.2.2.1.2.3	Boden .....	18
2.2.2.2.1.2.4	Wasser .....	18
2.2.2.2.1.2.5	Klima .....	19
2.2.2.2.1.2.6	Luft .....	19
2.2.2.2.1.2.7	Landschaft .....	19
2.2.2.2.1.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	20
2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch .....	20
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	20
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Boden .....	23
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Wasser .....	23
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Klima .....	24
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Luft .....	24
2.2.2.2.1.3.7	Schutzgut Landschaft .....	24
2.2.2.2.1.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter .....	24
2.2.2.2.1.3.9	Wechselwirkungen .....	24
2.2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG <sub>alt</sub> .....	25
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen .....	26
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen .....	27
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf den Boden .....	39
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf das Wasser .....	40
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Klima .....	41
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf die Luft .....	42
2.2.2.2.2.7	Auswirkungen auf die Landschaft .....	42
2.2.2.2.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter .....	44
2.2.2.2.2.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	45
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung .....	46
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	46
2.2.3.1.1	6-streifiger Ausbau .....	46



2.2.3.1.2	Ersatzneubau der Brückenbauwerke .....	48
2.2.3.1.3	AD Salzgitter .....	49
2.2.3.2	Immissionen.....	50
2.2.3.2.1	Trennungsgebot.....	50
2.2.3.2.2	Verkehrslärm.....	51
2.2.3.2.2.1	Immissionsgrenzwerte .....	51
2.2.3.2.2.2	Gebietsnutzungen.....	51
2.2.3.2.2.3	Schallberechnung .....	52
2.2.3.2.2.4	Aktiver Schallschutz .....	52
2.2.3.2.2.4.1	Am Rolande/Grasdorf östlich der A 7.....	54
2.2.3.2.2.4.2	Holle westlich der A 7.....	55
2.2.3.2.2.4.3	Beidseitiger Schutz durch offenporigen Asphalt und Lärmschutzwände... 56	
2.2.3.2.2.5	Passiver Schallschutz .....	56
2.2.3.2.3	Luftschadstoffe.....	56
2.2.3.2.4	Baubedingte Immissionen.....	57
2.2.3.3	Natur und Landschaft .....	57
2.2.3.3.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft .....	57
2.2.3.3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	57
2.2.3.3.2.1	Vermeidung .....	57
2.2.3.3.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	58
2.2.3.3.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen.....	58
2.2.3.3.2.2.2	Ersatzmaßnahmen.....	59
2.2.3.3.2.2.3	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen .....	59
2.2.3.3.2.2.4	Herstellungskontrolle, Bericht.....	60
2.2.3.3.2.2.5	Ersatzgeld .....	60
2.2.3.3.2.3	Verfahrensrechtliches .....	61
2.2.3.3.3	Natura 2000-Gebiete .....	61
2.2.3.3.3.1	Erhebliche Beeinträchtigung .....	61
2.2.3.3.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG .....	65
2.2.3.3.5	Gesetzlicher Biotopschutz.....	66
2.2.3.3.6	Artenschutz.....	66
2.2.3.3.6.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot.....	67
2.2.3.3.6.2	Störungsverbot.....	67
2.2.3.3.6.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot .....	68
2.2.3.3.6.4	Zusammenfassung.....	69
2.2.3.4	Wasser.....	69
2.2.3.4.1	Entwässerungskonzept .....	69
2.2.3.4.2	Vereinbarkeit mit WHG/WRRL .....	70
2.2.3.5	Abfall, Boden.....	75
2.2.3.6	Eigentum .....	75
2.2.3.7	Landwirtschaft.....	76
2.2.3.8	Sonstige Belange .....	76
2.2.3.9	Gesamtabwägung .....	76
<b>2.3</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis .....</b>	<b>77</b>
<b>2.4</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>78</b>
2.4.1	Gemeinde Holle.....	78
2.4.2	Samtgemeinde Baddeckenstedt .....	81
2.4.3	Landkreis Hildesheim.....	82
2.4.4	NLSStBV GB Hannover .....	83
2.4.5	NLWKN .....	83
2.4.6	Forstamt Liebenburg.....	86
2.4.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	86
2.4.8	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit .....	88
2.4.9	LWK Niedersachsen.....	88
2.4.10	Polizeiinspektion SZ/PE/WF.....	89
2.4.11	Handwerkskammer BS-Lüneburg-Stade.....	89
2.4.12	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	89

2.4.13	BA für Infrastruktur .....	89
2.4.14	Unterhaltungsverband Innerste.....	89
2.4.15	Wasserverband Peine .....	90
2.4.16	Deutsche Telekom.....	90
2.4.17	Nowega GmbH.....	90
2.4.18	Avacon AG.....	90
2.4.19	TenneT .....	90
2.4.20	DB Immobilien.....	90
2.4.21	Verkopplungsinteressentenschaft Holle .....	90
2.4.22	Forstgenossenschaft Wöhle.....	93
<b>2.5</b>	<b>Einwendungen .....</b>	<b>94</b>
2.5.1	Autobahn Tank&Rast GmbH .....	94
2.5.2	Einwender 1 .....	94
2.5.3	Einwender 2.....	95
2.5.4	Einwender 3.....	96
2.5.5	Einwender 4.....	97
2.5.6	Einwender 5.....	97
2.5.7	Einwender 6.....	98
2.5.8	Einwender 7.....	98
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>100</b>
3.1	Klage .....	100
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit.....	101
<b>4</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>101</b>
4.1	Hinweis zur Auslegung .....	101
4.2	Außerkräfttreten.....	101
4.3	Berichtigungen .....	101
4.4	Sonstige Hinweise.....	101
4.4.1	Bodenfunde.....	101
4.4.2	Bodenschutz .....	101
4.4.3	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen .....	102
4.4.4	Landwirtschaft.....	102
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....	102

# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbe-  
 reich Gandersheim – wird gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter  
 Nr. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts-  
 und Nebenbestimmungen sowie Zusagen unter Ziff. 1.1.3 und 1.1.4 festgestellt.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen<sup>1</sup>

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3.1	Übersichtslageplan (05.05.2017)	1	1 : 5000
	Übersichtslageplan (14.12.2017) – Deckblatt-	1	1 : 5000
5.1	Lageplan (05.05.2017)	2	1 : 1000
	Lageplan (14.12.2017) –Deckblatt-	2	1 : 1000
6.1	Höhenplan (05.05.2017)	1	1 : 500/100
6.2	Höhenplan (14.12.2017) –Deckblatt-	1	1 : 500/100
6.3	Höhenplan (05.05.2017)	1	1 : 500/100
6.4.1	Höhenplan (05.05.2017)	1	1 : 500/100
6.4.2	Höhenplan (05.05.2017)	4	1 : 500/100
6.4.3	Höhenplan (05.05.2017)	2	1 : 500/100
6.4.4	Höhenplan (05.05.2017)	1	1 : 500/100
7.2	Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen (05.05.2017)	1	1 : 1000
9.1	LBP Maßnahmenübersichtsplan (10.01.2018) –Deckblatt-	1	1 : 10.000/5000
9.2	LBP Maßnahmenplan (05.05.2017)	2	1 : 1000
	LBP Maßnahmenplan (10.01.2018) – Deckblatt-	2	1 : 1000
9.3	Maßnahmenblätter (05.05.2017)	107	
	Maßnahmenblätter (15.11.2017) –	3(1.7)	

1 Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

	<b>Deckblatt-</b>	V <sub>CEF</sub> , 2.11 A <sub>CEF</sub> )	
<b>10.1</b>	<b>Grunderwerbsplan (05.05.2017)</b>	3	1 : 1000/5000
	<b>Grunderwerbsplan (14.12.2017) – Deckblatt-</b>	2	1 : 1000
<b>10.2</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis (14.12.2017) – Deckblatt-</b>	9	
<b>11</b>	<b>Regelungsverzeichnis (05.05.2017)</b>	13	
<b>14.1</b>	<b>Straßenquerschnitt Berechnungen</b>	12	
<b>14.2.1</b>	<b>Straßenquerschnitt A 7 (05.05.2017)</b>	1	1 : 50
<b>14.2.2</b>	<b>Rampenquerschnitt</b>	2	1 : 50
<b>14.2.3</b>	<b>Regelquerschnitt Unterführungsbauwerke (05.05.2017)</b>	2	1 : 50
<b>14.2.4</b>	<b>Querschnitt Wirtschaftsweg</b>	1	1 : 50
<b>16.1</b>	<b>Bauwerksplan Wöhlertalbrücke (06.04.2016)</b>	1	1 : 250/100
<b>16.2</b>	<b>Bauwerksplan Innerstebrücke (08/2016)</b>	1	1 : 250/100
<b>16.3</b>	<b>Bauwerksplan BW 3075a (06/2016)</b>	1	1 : 200/100
<b>16.4</b>	<b>Bauwerksplan AD SZ (30.11.2016)</b>	2	1 : 100
<b>17.1.1</b>	<b>Immissionstechnische Untersuchung Erläuterungsbericht (05.05.2017)</b>	Nr.6 und Liste	
<b>18.4</b>	<b>RRB 6 (05.05.2017)</b>	1	1 : 200/500
<b>18.5</b>	<b>RRB 9 (14.12.2017) –Deckblatt-</b>	1	1 : 500/100
<b>18.6</b>	<b>RRB 10 (05.05.2017)</b>	1	1 : 200

### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen<sup>2</sup>

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Anzahl Seiten/ Pläne</b>	<b>Maßstab</b>
<b>0</b>	<b>Merkblatt</b>	5	
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht (28.03.2017)</b>	1- 71,73- 81,86- 91	
	<b>Erläuterungsbericht (15.12.2017) – Deckblatt-</b>	72D,82 D-85D, Anlage	

<sup>2</sup> Diese Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

		3	
<b>2.1</b>	<b>Übersichtskarte (05.05.2017)</b>	1	1 : 25.000
<b>4.1</b>	<b>Übersichtshöhenplan (05.05.2017)</b>	2	1 . 5000/500
<b>7.1</b>	<b>Übersichtslageplan Immissionsschutzmaßnahmen (05.05.2017)</b>	1	1 : 5000
	<b>Übersichtslageplan Immissionsschutzmaßnahmen (14.12.2017) –Deckblatt-</b>	1	1 : 5000
<b>8.1</b>	<b>Übersichtslageplan Entwässerungsmaßnahmen (05.05.2017)</b>	1	1 : 5000
	<b>Übersichtslageplan Entwässerungsmaßnahmen (14.12.2017) –Deckblatt-</b>	1	1 : 5000
<b>9.4</b>	<b>LBP Gegenüberstellung Eingriff/Kompensation (05.05.2017)</b>	14	
<b>17.1.2</b>	<b>Immissionstechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen</b>	98	
<b>17.1.3</b>	<b>Immissionstechnische Variantenuntersuchung</b>	18	
<b>17.2.1</b>	<b>Luftschadstofftechnische Untersuchung (08/2015)</b>	8	
<b>17.2.2</b>	<b>Luftschadstofftechnische Untersuchung Tabelle (09/2015)</b>	4	
<b>18.1</b>	<b>Wassertechnische Berechnung Erläuterungsbericht (04/2016)</b>	9	
<b>18.2</b>	<b>Wassertechnische Berechnungen</b>	15	
<b>18.3</b>	<b>Lageplan Einzugsgebiete (05.05.2017)</b>	2	1 : 1000
	<b>Lageplan Einzugsgebiete (14.12.2017) – Deckblatt)</b>	1	1 : 1000
<b>19.1.1</b>	<b>LBP Erläuterungstext (05.05.2017)</b>	156	
	<b>LBP Erläuterungstext (15.11.2017) – Deckblatt-</b>	S. 98, 141	
<b>19.1.2</b>	<b>Bestands-Übersichtsplan (05.05.2017)</b>	1	1 : 10.000
<b>19.1.3</b>	<b>Bestands- und Konfliktplan (05.05.2017)</b>	2	1 : 5000
<b>19.1.4</b>	<b>Themenkarte Boden (05.05.2017)</b>	1	1 : 15.000
<b>19.1.5</b>	<b>Themenkarte Wasser (05.05.2017)</b>	1	1 . 15.000
<b>19.2</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (05.05.2017)</b>	345	
<b>19.3</b>	<b>Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsprüfung (05.05.2017)</b>	42+Pla n	
<b>19.4</b>	<b>Faunistischer Kartierbericht (05.05.2017)</b>	119	
<b>19.4.1</b>	<b>Fledermauskartierung (05.05.2017)</b>	3	1 : 5000
<b>19.4.2</b>	<b>Avifauna (05.05.2017)</b>	3	1 : 5000
<b>19.4.3</b>	<b>Reptilien (05.05.2017)</b>	3	1 : 5000
<b>19.4.4</b>	<b>Tagfalterkartierung (05.05.2017)</b>	3	1 : 5000
<b>19.4.5</b>	<b>Heuschrecken (05.05.2017)</b>	3	1 : 5000

20.1	Verkehrsuntersuchung (10/2014)	39+Anlagen	
20.2	Variantenuntersuchung Achslinienwahl		
20.3	Variantenuntersuchung AD SZ	6	

### 1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

Sollten sich durch weiterführende Planungen der Bauausführung und Logistik Auswirkungen auf die DB-Anlagen ergeben, ist die DB Netz AG, Region Nord, Lindemannallee 3, 30173 Hannover rechtzeitig zu beteiligen.

#### 1.1.3.2 Bauabschluss

Die Ersatzneubauten sind in die entsprechende MLC Klasse einzustufen. Diese MLC Werte sind dem Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung/Übungen (Inland), SG MILGeoU, Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven zu übermitteln.

Die Autobahn Tank&Rast GmbH ist über Baubeginn und Abschluss der Baumaßnahmen zu informieren.

#### 1.1.3.3 Verkehr

Die Baumaßnahmen sowie veränderte Verkehrssituationen und praktikable Verkehrsumleitungen sind durch ausführliche Informationsveranstaltungen bzw. geeignete Öffentlichkeitsarbeit vor Ort frühzeitig zu kommunizieren.

#### 1.1.3.4 Lärmimmissionen

##### 1.1.3.4.1 Straßenoberfläche

Die Straßenoberflächen der Ersatzneubauten sind nach dem jeweiligen Stand der Technik so herzustellen und zu erhalten, dass dauerhaft eine Lärminderung von mindestens - 2 dB(A) sichergestellt ist.

##### 1.1.3.4.2 Baulärm

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

#### **1.1.3.4.3 Sonstige Immissionen**

#### **1.1.3.5 Naturschutz**

##### **1.1.3.5.1 Eingriffsregelung**

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

Im Rahmen der in der Unterlage 9.3 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen 2.7A, 2.8A, 2.9A, 3.3A und 3.4A ist für die Baumarten, die den Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) unterliegen (Stiel-Eiche – *Quercus robur*, Rot-Buche – *Fagus sylvatica*, Hainbuche – *Carpinus betulus*, Vogel-Kirsche – *Prunus avium* und Schwarz-Erle – *Alnus glutinosa*), an Stelle gebietseigenen Pflanzgutes aus dem Vorkommensgebiet VK4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) ausschließlich forstlich zugelassenes Vermehrungsgut der Herkunft „Westdeutsches Bergland“ (Stiel-Eiche), „Harz, Weser- und Hessisches Bergland, kolline Stufe“ (Rot-Buche), „West- und süddeutsches Bergland“ (Hainbuche), „West- und süddeutsches Bergland“ (Vogel-Kirsche) beziehungsweise „Westdeutsches Bergland“ (Schwarz-Erle) zu verwenden.

Im Rahmen der in der Unterlage 9.3 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen 2.4A, 3.2A, 3.5A, 4.1A und 4.2A ist für die Baumarten, die den Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) unterliegen (Stiel-Eiche – *Quercus robur*, Trauben-Eiche – *Quercus petraea*, Berg-Ahorn – *Acer pseudoplatanus*, Hainbuche – *Carpinus betulus*), alternativ zu gebietseigenem Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet VK4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) auch die Verwendung forstlich zugelassenen Vermehrungsgutes der Herkunft „Westdeutsches Bergland“ (Stiel-Eiche), „Harz, Weser- und Hessisches Bergland außer Spessart“ (Trauben-Eiche), „Westdeutsches Bergland, kolline Stufe“ (Berg-Ahorn) beziehungsweise „West- und süddeutsches Bergland“ (Hainbuche) zulässig.

##### **1.1.3.5.2 Artenschutz**

Die Maßnahme 1.12V ist abweichend von der Darstellung in der Unterlage 9.3 als zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant einzustufen. Diese Maßnahme hat unter anderem sicherzustellen, dass keine Kammolche in die Baufelder und –straßen einwandern und verletzt oder getötet werden können.

##### **1.1.3.5.3 Vegetationsschutz**

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

##### **1.1.3.5.4 Gehölzschutz**

Die Rodung von Gehölzen im Baubereich ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 28./29.02 Februar des Folgejahres zulässig; im Bereich der Innerste-Niederung ist die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

#### **1.1.3.5.5 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht**

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

#### **1.1.3.6 Wasser/Gewässer**

Um die Gefährdung der Böden und Gewässer durch den Eintrag von Schadstoffen so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf entsprechend befestigten Flächen anzulegen.

Sofern erforderlich, sind die Vorgaben der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu erfüllen.

Während der Bauphase ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss des Gewässers Innerste und des Mühlengrabens sicherzustellen. Beschädigungen des Ufers der Innerste und der Dämme während der Bauphase sind zu vermeiden bzw. Schadstellen nach Bauende wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen; die Ufer sind fachgerecht mit Wasserbausteinen wiederherzustellen ohne den Abflussquerschnitt zu minimieren. Es dürfen keine Uferabbrüche, Ablagerungen bzw. Baumaterialien den Abfluss behindern; diese Dinge sind unverzüglich zu entfernen. Des Weiteren ist jederzeit sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird und im Baubereich der Innerstebrücke ist zum Schutz der Fische und der aquatischen Fauna sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen gewässerschädlichen Stoffe in die Innerste gelangen.

Dem Unterhaltungsverband Untere Innerste sind der Beginn als auch das Ende der Baumaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Nach der Bauausführung sind dem Unterhaltungsverband Bestandspläne auszuhändigen.

#### **1.1.3.7 Forstwirtschaft**

Bzgl. des Weges Gemarkung Heersum, Flur 4, Flurstück 11/19 ist die Schranke am Waldrand bei einem temporären Abbau möglichst weit unten an der Einfahrt von der K 212 wieder aufzubauen.

#### **1.1.3.8 Bodenschutz**

Der Ersatzneubau BW 3076 befindet sich im Teilgebiet 1 der Verordnung zum Bodenplangebiet Innerste im Landkreis Hildesheim (BPG-VO). Bzgl. der Maßnahme 1.20 V ist für den Fall, dass ausgehobenes oder abgeschobenes harztypisches Bodenmaterial anfällt, § 12 der BPG-VO zu beachten.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden.

### **1.1.3.9 Abfall**

Mit Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sind detailliertere Unterlagen zu möglichen Altlasten einzuholen: hierzu sind von der Unteren Bodenschutzbehörde die Abgrenzungen möglicher Altlastenflächen abzufragen.

### **1.1.3.10 Landwirtschaft, Obstbau**

Der Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen ist sicherzustellen. Durch die Ersatzneubauten der Brückenbauwerke betroffene landwirtschaftliche Beregnungsanlagen oder Drainagesysteme, Gräben, Verrohrungen und Durchlässe sind einvernehmlich mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten fachgerecht der neuen Situation anzupassen und während der Bauphase voll funktionsfähig zu halten.

Betroffene Feldauffahrten sind ausreichend zu dimensionieren sowie die Lasten nach dem heutigen Stand der Technik entsprechend herzurichten. Hierzu ist die Richtlinie Ländlicher Wegebau anzuwenden.

Die Änderung bzw. Aufhebung von Zuwegungen zu Grundstücken ist mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten einvernehmlich zu regeln.

Gleiches gilt für die wegen Leitungsverlegungen o. Ä. dauernd zu beschränkenden Flächen.

Sämtliche benutzte Wege und Gräben sind nach der Inanspruchnahme zumindest wieder in den o. g. anfangs dokumentierten Zustand zu versetzen.

### **1.1.3.11 Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

### **1.1.3.12 Leitungsrechte**

Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen (Deutsche Telekom, Wasserverband Peine, Nowega GmbH, Avacon AG) rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten in Leitungsnähe ist mit dem Betriebsführer der Nowega (WIHO Barnstorf, Rechterner Str.16, 49406 Barnstorf, Tel.:05442/20211) ein Ortstermin zu vereinbaren, damit Lage und sicherer Betrieb der Gashochdruckleitungen und die bautechnischen Einzelheiten besprochen und festgelegt werden können.

Mit der Avacon AG ist vor einer evtl. Verlegung ihrer Versorgungsleitungen ein Ortstermin zur weiteren Detailplanung durchzuführen.

Die Auflagen und Hinweise des Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen sind die im DVGW-Regelwerk W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Teil 1 Pla-

nung“ aufgeführten Hinweise einzuhalten. Ebenso ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; Richtlinien für die Planung“ einzuhalten.

Die im DVGW-Regelwerk GW 315 aufgeführten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind zu berücksichtigen. Eine Freilegung der Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes Peine ist möglichst zu vermeiden.

Bzgl. vorgesehener Baumpflanzungen ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV – H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

#### **1.1.4 Zusagen**

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

##### **1.1.4.1 Naturschutz**

Die Vorhabenträgerin sichert die nachhaltige Pflege der Kompensationsmaßnahmen zu.

Ergänzend zu den in der Unterlage 9.3 dokumentierten Maßnahmen 2.1A<sub>CEF</sub> und 1.7V<sub>CEF</sub> wird für den Verlust eines Sommer- oder Zwischenquartieres des Großen Mausohres im Bereich der Widerlager der Wöhlertalbrücke die Bereitstellung neuer Sommer- oder Zwischenquartiere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Im Umfeld der Wöhlertalbrücke werden sechs Fledermaus-Kästen angebracht.

Zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahmen für die Dauer des Baubetriebes wird eine Umwelt-Baubegleitung eingesetzt. Die Umwelt-Baubegleitung begleitet das Vorhaben während der Bauphase und kontrolliert den Baubetrieb auf Einhaltung der umweltrelevanten Vorgaben. Hierzu werden unter anderem regelmäßige Baustellenkontrollen durchgeführt. Die Umwelt-Baubegleitung gewährleistet dabei eine Kontrolle aller planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich derjenigen mit bodenkundlichem Bezug. Mit der Durchführung der Umwelt-Baubegleitung werden nur Institutionen mit entsprechenden Leistungsnachweisen betraut.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen zum Boden werden mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abgestimmt, um so eine weitergehende Konkretisierung der Arbeiten für die Aufstellung der Bauausführungsunterlagen zu erhalten.

Die Umwelt-Baubegleitung wird während des Baubetriebes engen Kontakt zur unteren Bodenschutzbehörde halten. Dadurch ist zum einen der Informationsfluss gewährleistet, zum anderen können konkrete Fragen mit direktem Bezug zum Baugeschehen umgehend und dem Baubetrieb angepasst geklärt werden.

Die planfestgestellten temporären Bauflächen werden vor Baubeginn anhand von Fotos und einer Kurzbeschreibung (beispielsweise Bewuchs, Befestigungen und Oberflächenbeschaffenheit) dokumentiert.

Die Baufirmen werden vertraglich dazu verpflichtet, die besonderen Empfindlichkeiten der Böden zu berücksichtigen (zum Beispiel Verdichtungsempfindlichkeit) und die bauzeitlich genutzten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehört unter anderem, dass die Fläche von allen Fremdmaterialien zu säubern ist, eine Tiefenlockerung erfolgt und der vor Ort abgeschobene Boden hier auch wieder angedeckt wird.

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wird zur rechtskonformen Bewältigung abfallrechtlicher Belange ein Konzept zum Entsorgungs- und Verwertungsmanagement erstellt.

#### **1.1.4.2 Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine geotechnische Erkundung des Baugrundes vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

#### **1.1.4.3 Wasser/Gewässer/Hochwasser**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Aufstellung der Planunterlagen zum 6-streifigen Ausbau die Entwässerungssituation im Bereich des AD Salzgitter/A 39 in Bezug auf die Bedenken zum geplanten RRB 7 zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Innerste-Hochwasser-Schutzdeich weder verändert noch entfernt wird. Im Rahmen der Bauausführung werden mit dem Unterhaltungsverband Untere Innerste die Bauarbeiten in diesem Bereich abgestimmt.

#### **1.1.4.4 Forstwirtschaft/Landwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Weg Gemarkung Heersum, Flur 4, Flurstück 11/19 im Eigentum der Forstgenossenschaft Wöhle verbleibt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass vor Baubeginn durch einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen – gemeinsam mit den jeweiligen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen - eine Bauzustandserfassung der betroffenen Wirtschaftswege einschl. ggf. vorhandener Wegebegleitgräben vorgenommen wird. Nach Bauabschluss wird ebenfalls durch einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen – wiederum gemeinsam mit den jeweiligen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen - ein Wiederherstellungskonzept aufgestellt und durch die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin sagt bzgl. des Flurstücks 11/18, Flur 4, Gemarkung Heersum und des Flurstücks 5/7, Flur 7 der Gemarkung Wöhle zu, die Flächen nur temporär (ohne dauerhafte Belastung) zu nutzen und nach Beendigung der Maßnahme wieder aufzuforsten bzw. wiederherzustellen. Als Abgrenzung zum Wald wird über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme ein Bauzaun aufgestellt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, über die Verpflichtung gegenüber der VKI Holle zur Aufrechterhaltung der ständigen Befahrbarkeit ihres Wirtschaftsweges durch die Mitglieder hinaus, die Kosten für die Gewährleistung einer ständigen Befahrbarkeit (einschließlich des erforderlichen Unterhaltungs- und Winterdienstes) der Wirtschaftswege durch Polizei- und Rettungskräfte bis zur Betriebszufahrt zu übernehmen.

#### **1.1.4.5 Leitungsträger**

Bzgl. einer Leitungserneuerung der Trinkwasser-Stahlleitung DN 200 wird die Vorhabenträgerin mit der Gemeinde Holle rechtzeitig Verbindung aufnehmen.

#### **1.1.4.6 Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt die Verwendung von geräuschreduzierenden Übergangskonstruktionen an den jeweiligen Brücken-Strecken-Übergängen im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu.

### 1.1.4.7 Straßen und Wege

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, baustellenbedingten, ordnungsgemäßen Verkehr mit für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlich gewidmeten Verkehrswegen und den erforderlichen Baustraßen auf ein Minimum zu beschränken und die in den Planunterlagen ausgewiesenen Zuwegungen zu den Baustellen zu nutzen.

### 1.1.4.8 Einzelzusagen

Die Vorhabenträgerin sagt die Beteiligung der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel in Bezug auf Baustellen- und Umleitungsverkehr zu.

Mit einer weiteren Gefahrenerforschung bzgl. Kampfmittel ist von der Vorhabenträgerin geeignetes Fachpersonal beauftragt worden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ergebnisse in die Bauausführungsunterlagen zu übernehmen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) und der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) zu.

Die Vorhabenträgerin sagt die Übernahme der Restfläche von 107 m<sup>2</sup> des Flurstücks 52, Flur 12, Gemarkung Holle zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 75, Flur 12, Gemarkung Holle auf den Wendepplatz zu beschränken.

Für die Inanspruchnahme des Flurstücks 3, Flur 14, Gemarkung Holle sagt die Vorhabenträgerin dem Eigentümer eine Fläche von 3 ha zum käuflichen Erwerb als Ersatzland aus den bundeseigenen Flurstücken 33/5, 33/7, 33/9, 33/11 und 33/14 der Flur 6 in der Gemarkung Wartjenstedt zu.

## 1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

### 1.2.1 Erlaubte Benutzung

Für die in der folgenden Tabelle bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

RRB	Bau-km	Koordinaten UTM East	Koordinaten UTM North	Gewässername	Gemarkung	Einleitungstelle Flur/Flurstück	Wassermenge [l/s]
6	196+030	32580651,651	5771669,437	Graben A7 III. Ordnung	Holle	13/30	16
9	196+205	32580670,821	5771583,208	Graben A7 III. Ordnung	Holle	13/40	13
10	193+885	32578686,620	5772790,386	Innerste	Grasdorf	7/40-10	17

## **1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung**

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

### **1.2.2.2 Einleitung**

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist bereits an den Einleitungsstellen für die Straßenentwässerung durch entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Bodenfilter) sicherzustellen, dass Feinstoffe aus der Straßenentwässerung zurückgehalten werden.

### **1.2.2.3 Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

### **1.2.2.4 Hinweise**

Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes BW 3076 sowie des RRB 10 und der Einleitungsstelle obliegt dem Eigentümer gemäß § 71 NWG.

Evtl. anfallende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung sind dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers II. Ordnung nach § 75 NWG zu erstatten.

Sollte zukünftig eine Sicherung oder Verlegung der Bauwerke durch ggf. auftretende eigen-dynamische Entwicklungen der Gewässer II. Ordnung erforderlich werden, ist diese durch die Vorhabenträgerin zu deren Lasten vorzunehmen.

## **1.3 Entscheidungen Naturschutz**

Für die Zerstörung eines nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes (0,085 ha Weiden-Bachuferwald) wird nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Befreiung wird nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt durch die in der Unterlage 9.3 dokumentierte Ersatzmaßnahme 3.3A, durch die mittelfristig die Entwicklung gleichartiger Biotope auf 0,13 ha erfolgt.

Für die Umwandlung von nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztem Ödland und sonstigen naturnahen Flächen (0,878 ha naturnahe Gebüsche, Strauch-Baumhecken, Streuobstbestände und mesophile Grünländer) wird nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich

ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Befreiung wird nach § 29 Abs. 2 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ausgleich oder Ersatz erfolgt. Der Ausgleich oder Ersatz erfolgt durch die in der Unterlage 9.3 dokumentierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen 2.5A, 3.7A und 4.2A, durch die auf 1,33 ha neue nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile entstehen.

Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.9.2008 wird nach Maßgabe des § 67 BNatSchG für die Errichtung der Innerste-Brücke einschließlich der damit verbundenen baulichen Aktivitäten und für die Beseitigung von 0,085 ha Weiden-Bachuferwald sowie sonstiger Vegetation und Habitats eine Befreiung von den Verboten des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Für die Baumaßnahmen innerhalb des per Verordnung vom 19.2.1996, zuletzt geändert am 11.6.2003, geschützten Landschaftsschutzgebietes „Vorholzer Bergland“ wird nach § 6 der Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

## **1.4 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 2 Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des vorgezogenen Ersatzneubaus der Brückenbauwerke BW 3081 (Wöhlertalbrücke), BW 3076 (Inners-tebrücke), BW 3075a (Unterführung K 306) und BW 3070 (AD Salzgitter) im Planungsab-schnitt „6-streifiger Ausbau der A 7 von nördlich der Wöhlertalbrücke bis zum AD Salzgitter“ von Betr.-km 190,150 bis Betr.-km 197,927.

Mit der vorliegenden Planung der Ersatzneubauten werden lediglich die Bauwerke selbst und die Anschlüsse an die vorhandene 4-streifige Fahrbahn der A 7 vor und nach den Brücken-bauwerken sowie das AD Salzgitter mit den entsprechenden Rampenanschlüssen ausge-baut.

Innerhalb dieser Teilausbaustrecken erfolgt der Ausbau der Fahrbahn und der Brückenbau-werke auf eine Breite, die dem Regelquerschnitt RQ 36 mit einem 6-streifigen Fahrbahnaus-bau entspricht. Die Ausbaulängen vor und nach den Bauwerken ergeben sich durch die Achsverschiebungen und die erforderlichen Verziehungslängen, damit die geplante Fahr-bahn an den vorhandenen 4-streifigen Querschnitt angepasst werden kann.

Des Weiteren wird im Bereich der Innerste das Zwischenstück zwischen den dicht beieinan-der liegenden Bauwerken 3076 und 3075a auf einer Länge von ca. 95m gemäß den Lärm-schutzberechnungen für den späteren 6-streifigen Ausbau mit einer Lärmschutzwand aus-gebaut.

Das AD Salzgitter wird als linksliegende Trompete mit den entsprechenden Rampenquer-schnitten Q1 und Q3 gemäß der Verkehrsbelastung ausgeführt. In den Anschlussbereichen des AD Salzgitter werden die Rampenanbindungen von der A 39 an die A 7 bereits in Lage und Höhe für den zukünftigen Streckenausbau für die A 7 erstellt und zwischenzeitlich an den 4-streifigen Straßenquerschnitt angeschlossen.

Bis zum endgültigen 6-streifigen Ausbau des gesamten Abschnittes wird in diesen Teilaus-baustrecken die vorhandene 4-streifige Markierung der Fahrbahn übernommen, um die Ste-tigkeit im Verkehrsfluss zu gewährleisten.

Die geplanten Brückenbauwerke liegen in den Gemarkungen Heersum, Wöhle, Derneburg, Holle und Grasdorf im Landkreis Hildesheim sowie im Anschlussbereich der A 39 in der Ge-markung Binder im Landkreis Wolfenbüttel.

#### 2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbe-reich Gandersheim (Vorhabenträgerin), beantragte mit Schreiben vom 22.05.2017 ein Plan-feststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Brückenbauwerke BW 3081 (Wöhlertalbrü-cke), BW 3076 (Innerstebrücke), BW 3075a (Brücke über die K 306) und BW 3070 ( AD Salzgitter) durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Plan-feststellungsverfahren am 23.05.2017 eingeleitet.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt und die Gemeinde Holle haben am 29.05.2017 und die Gemeinde Schellerten hat am 01.06.2017 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Einwendungsmöglichkeit ortsüblich bekanntgemacht. Ein nicht ortsansässiger Grundei-gentümer ist von der Gemeinde Holle durch gesondertes Schreiben unter Mitteilung des Be-kanntmachungstextes benachrichtigt worden. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird

auf die Verfahrensakte verwiesen. Die Unterlagen der Planung lagen in der Zeit vom 06.06.2017 bis einschließlich 05.07.2017 in den Diensträumen der drei Kommunen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist mit Ablauf des 19.07.2017 gingen 10 Einwendungen ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, wovon 20 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zu deren Erwiderung übersandt.

Die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin sandte die Planfeststellungsbehörde neben der Ladung zum Erörterungstermin den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu. Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 18.09.2017 in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, am 12.10.2017 in der Gemeinde Schellerten und am 07.09.2017 in der Gemeinde Holle wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 24.10.2017 in Holle erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins in der Verfahrensakte wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Bundesautobahn BAB A 7 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72-78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a -17f FStrG.

#### **2.2.1.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004<sup>3</sup> und Ziff. 1 Buchst. c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004<sup>4</sup> ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesautobahnen). Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung der NLSStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Gandersheim der NLSStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLSStBV.

---

3 Nds.GVBl. S. 406.

4 Nds.MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds.MBl. Nr. 30 S. 685.

### **2.2.1.3 Verfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Nach § 74 UVPG ist im vorliegenden Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, da vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Nachfolgende Gesetzesbezüge auf das UVPG in der Fassung vor dem 16. Mai 2017 werden zur Klarstellung im Weiteren mit dem Zusatz „UVPG<sub>alt</sub>“ kenntlich gemacht.

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 UVPG<sub>alt</sub> in Verbindung mit Ziffer 14.3 Anlage 1 UVPG<sub>alt</sub> eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen,**

#### **§ 11 UVPG<sub>alt</sub>**

#### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten. Da das hier zu betrachtende Vorhaben nur den Ersatzneubau der Brückenbauwerke umfasst, während der sechsstreifige Ausbau der Autobahn in einem gesonderten Verfahren planfestzustellen ist, ändert sich an den betriebsbedingten vom Verkehr ausgehenden Wirkungen nichts gegenüber der bestehenden Situation.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltgüter. Der Mensch kann durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen sein. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Störwirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität und Gewässerstrukturen können beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

#### **2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik**

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der Reichweite der potenziellen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen abgegrenzt. Er umfasst die vom Vorhaben beanspruchten Flächen zuzüglich eines etwa 200 m breiten Streifens beiderseits der zu erneuernden Brücken. Um den Umbau des bestehenden Autobahndreieckes A 7 / A 39 vollständig erfassen zu können, umfasst das Untersuchungsgebiet den Raum zwischen diesen Verkehrswegen flächendeckend. In Bereichen mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist das Untersuchungsgebiet ausgeweitet worden. Das betrifft die Waldbereiche im Umfeld der Kreisstraße 212 auf bis zu 550 m und die Innerste-Niederung auf bis zu 450 m.

Der im Rahmen einer Antragskonferenz am 9.7.2014 besprochene Untersuchungsrahmen umfasst für das Schutzgut Mensch eine Auswertung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und der Bauleitpläne sowie die Erstellung von Lärmschutzgutachten und eine Abschätzung der Abgasbelastung durch den Kraftfahrzeugverkehr.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten neben der Auswertung vorhandener Daten Bestandsaufnahmen zu Haselmaus, Feldhamster, Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Rundmäulern, Tagfaltern und Widderchen sowie Heuschrecken, weiterhin der Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste, der Biotoptypen und der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie. Zum jagdbaren Wild erfolgte die Auswertung von Unfallstatistiken und Jagdstrecken. Die Bestandserhebungen zur Fauna und Flora sowie zur Biotop- und Lebensraumtypenausstattung erfolgten überwiegend im Jahr 2013, die Erhebungen zu den Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien sowie zur Flora und Biotop- und Lebensraumtypenausstattung setzten sich 2014 fort, die der Amphibien erfolgten komplett im Jahr 2014. Die Daten sind weniger als fünf Jahre alt und somit als hinreichend aktuell einzustufen.

Zum Schutzgut Landschaft wurden Landschaftsbildtypen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung abgegrenzt. Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung interpretiert.

#### **2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter**

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

##### **2.2.2.2.1.2.1 Mensch**

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Die Autobahn verläuft zwischen den Ortschaften Holle und Grasdorf. Teile von Holle liegen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn. Neben „Allgemeinen Wohngebieten“ sind ein „Reines Wohngebiet“ und ein „Kleinsiedlungsgebiet“ bauleitplanerisch ausgewiesen. Südlich der Straße „Am Rolande“ befindet sich eine Kleingartenanlage. Am östlichen Ortsrand von Holle sind zwei Alten- und Pflegeheime verzeichnet. An der Kreisstraße 212 (Wöhlerstraße) befindet sich ein Einzelhaus. Die Wohnbebauung der Ortschaft Grasdorf reicht bis unmittelbar an die Bundesstraße 6 heran. Grasdorf liegt etwa 500 m von der Autobahn entfernt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden keine besonderen Freiraumfunktionen für das Wohnumfeld von Holle oder Grasdorf benannt. Geschützte Gebietskategorien zur Erholung liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Dem Innerste-Radweg kommt eine regio-

nale Bedeutung zu. Den Waldflächen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist nach der Waldfunktionenkarte Niedersachsen eine Erholungsfunktion zuzuordnen.

#### 2.2.2.2.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes dominieren mesophile Buchenwälder, die von mehreren naturnahen Waldbächen durchzogen werden. Hinzu kommen Gebüsche und sonstige Gehölze. Auch die Böschungen der Autobahn sind mit Gehölzen bestanden. Östlich der Kreisstraße 212 befinden sich naturferne Fischteiche und ein Regenrückhaltebecken. Die Ackerröte wächst als einzige gefährdete Pflanzenart im Baufeld.

Hinsichtlich der faunistischen Besiedlung des Raumes ist auf die Querungsfunktion der Wöhlertalbrücke für Wildkatze und Luchs hinzuweisen. Auch ist die Brücke Lebensraum des Siebenschläfers. Die Waldflächen und das Brückenbauwerk selbst haben Bedeutung als potenzielle Fledermausquartiere, die Waldflächen zudem als Fledermaus-Jagdhabitat. Vorkommende Arten sind Rauhaufledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler sowie Wasser- und Zwergfledermaus. Im Rahmen einer erneuten Überprüfung im September 2017 wurden in einem Spalt im westlichen Widerlager der Wöhlertalbrücke zusätzlich vier Bechsteinfledermäuse entdeckt. Die Widerlager der Brücke dienen als Sommer- oder Zwischenquartier des Großen Mausohres. An Brutvögeln der Roten Liste kommen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes Grauschnäpper, Star und Waldlaubsänger vor, an Arten der Vorwarnliste Gelbspötter, Goldammer und Kernbeißer, an streng geschützten Arten Schwarz- und Mittelspecht. Breite Saumstrukturen entlang eines Weges nordwestlich der Wöhlertalbrücke sind Lebensraum von Waldeidechsen und Blindschleichen. Im Regenrückhaltebecken an der Wöhlertalbrücke kommen Teichmolch und Bergmolch vor. Die Buchenwälder im Umfeld der Wöhlertalbrücke sind außerdem Lebensraum des Feuersalamanders. Die sonnenexponierten Waldränder und Krautfluren werden nur von wenigen ungefährdeten Arten der Tagfalter und Widderchen besiedelt. Einzige Art der Vorwarnliste ist der C-Falter. Relevante Heuschreckenhabitate sind nicht vorhanden.

In der Innerste-Niederung befinden sich neben Siedlungsflächen Reste eines Weiden-Bachuferwaldes, Kiefernforste und Pionierwald sowie mesophiles und Nassgrünland und Pfeifengrasrasen mit Übergängen zu Schwermetallrasen. Die Innerste selbst ist als mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellandes ausgeprägt. Auf den Böschungsflecken der Autobahn haben sich dichte Gehölzbestände entwickelt. Außerdem sind im Betrachtungsraum Feuchtgebüsche, Hecken, Streuobstbestände sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren zu finden. In einem Graben an der Brücke der Kreisstraße 306 wächst der gefährdete Breitblättrige Merk.

Bezüglich der faunistischen Besiedlung der Innerste-Niederung ist die Querungsfunktion der Innerste-Brücke für Fischotter und Wildkatze hervorzuheben. Die Innerste-Niederung und das Brückenbauwerk selbst haben potenzielle Bedeutung als Fledermausquartiere. Der gesamte Niederungsbereich der Innerste und auch die Randstrukturen entlang der Kreisstraße 306 sind Jagdgebiete und Flugrouten für Fledermäuse. Nachgewiesen wurden zehn Fledermausarten, darunter die Rauhaufledermaus, die Große/Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler. Es bestehen Brutvorkommen von fünf im Bestand gefährdeten Vogelarten (Bluthänfling, Feldlerche, Grauschnäpper, Kuckuck und Star). Drei der wertgebenden Arten des hier bestehenden Vogelschutzgebietes wurden nachgewiesen: Eisvogel (Brutnachweis), Rohrweihe (Nahrungsgast) und Mittelsäger (außerhalb des Untersuchungsgebietes). Als Gastvogellebensraum hat die Innerste-Niederung im Untersuchungsgebiet keine relevante Bedeutung. Eine Fläche außerhalb des vom Eingriff betroffenen Bereiches ist Lebensraum von Waldeidechsen und Blindschleichen. Für Amphibien weist das Gebiet keine geeigneten Habitate auf. In der Innerste leben 16 Fisch- und Rundmäulerarten, darunter gefährdete Arten wie Neunauge (Bach- oder Flussneunauge), Barbe, Groppe, Schmerle und die stark gefährdete Elritze. Auf den Mager-

rasenflächen am Südufer der Innerste außerhalb des Baufeldes kommt der stark gefährdete Braunfleck-Perlmutterfalter vor. Im Eingriffsbereich liegen Habitate des gefährdeten Wiesen-Grashüpfers.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes überwiegen Ackerflächen. Entlang der Wirtschaftswege treten halbruderale Gras- und Staudenfluren auf. Gehölze kommen ausschließlich an den kreuzenden Straßen vor. Seltene Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Bedeutsamere faunistische Vorkommen beschränken sich hier auf die Brutvögel, die mit zwei Arten der Roten Liste vertreten sind: Feldlerche und Wiesenpieper. An Arten der Vorwarnliste kommen Goldammer und Stieglitz vor.

#### 2.2.2.2.1.2.3 Boden

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes stehen Pseudogley-Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden an. Seltene oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind nicht vorhanden. Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung kommen nur sehr kleinflächig am Waldrand am Ortsberg vor. Die alten Waldstandorte sind als naturnahe Böden mit besonderer Bedeutung für die Bodenfunktion einzustufen. Das ackerbauliche Ertragspotenzial der Böden ist sehr hoch bis hoch.

In der Innerste-Niederung stehen Gley-Böden (Gley-Vega) an. Seltene oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind nicht vorhanden. Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung und damit besonderer Bedeutung für die Bodenfunktion kommen kleinflächig östlich von Holle vor. Das ackerbauliche Ertragspotenzial der Böden ist sehr hoch bis hoch. Die Böden in der Innerste-Aue sind schwermetallbelastet.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes stehen Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden an. Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung kommen nicht vor. Auch sind keine seltenen sowie natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden vorhanden. Das ackerbauliche Ertragspotenzial der Böden ist sehr hoch bis äußerst hoch.

#### 2.2.2.2.1.2.4 Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Nordteil des Untersuchungsgebietes zwischen 50 und 150 mm pro Jahr. Der mittlere Grundwasserniedrigstand wird flächendeckend mit über 20 dm angegeben. Die Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist überwiegend mittel bis gering, am Ortsberg hoch. Die Waldflächen werden von kleinen Fließgewässern durchzogen, unter anderem dem Büntribach. Parallel zur Kreisstraße 212 verläuft die stark begradigte Aste. Im Umfeld dieser Kreisstraße befinden sich Fischteiche, direkt an der Wöhlertalbrücke ein Regenrückhaltebecken. Der Raum ist als „nicht überflutungsgefährdet“ eingestuft.

Die Grundwasserneubildungsrate in der Innerste-Niederung ist mit Werten zwischen 50 und 100 mm pro Jahr sehr gering. Der mittlere Grundwasserniedrigstand liegt zwischen 13 und 20 dm. Die Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist überwiegend hoch. An Oberflächengewässern ist die Innerste zu nennen. Die ursprüngliche Gewässerstruktur der Innerste wurde durch wasserbauliche Maßnahmen verändert. Im Bereich des Brückenbauwerkes zur Unterquerung der Autobahn sind die natürlichen Uferböschungen vollständig unterbrochen. Die Gewässersohle ist aber unbefestigt und das Wasser kann ungehindert durchströmen. Die Innerste gilt als „erheblich verändertes Gewässer“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Der chemische Zustand ist als „schlecht“ und der ökologische Zustand als „unbefriedigend“ eingestuft. Der Raum ist überflutungsgefährdet.

Im Südteil des Untersuchungsgebietes liegt die Grundwasserneubildungsrate bei Werten zwischen 100 und 200 mm pro Jahr. Der mittlere Grundwasserniedrigstand beträgt über 20 dm. Es besteht eine mittlere bis geringe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Mit Ausnahme von Wegeseitengräben sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Raum ist als „nicht überflutungsgefährdet“ eingestuft.

#### 2.2.2.2.1.2.5 Klima

Der Untersuchungsraum wird vom atlantischen Klima Nordwestdeutschlands bestimmt. Das Klima wird durch Relief, Hangneigung, Höhenlage sowie Nutzungs- und Vegetationsstruktur kleinräumig beeinflusst.

#### 2.2.2.2.1.2.6 Luft

Für die Lufthygiene sind alle Gehölzbestände wegen ihrer filternden Wirkung bedeutsam, besonders im Nahbereich größerer Emitenten (Autobahn, Straßen). Im Bereich der Waldflächen wird großflächig Frischluft produziert. Die Frischluft strömt über die angrenzenden Ackerflächen in die Ortschaften Holle und Grasdorf. Die Hanglagen sind als Kaltluftabflussgebiete (Frischluftzufuhr) anzusehen. In den Tallagen befinden sich Kaltluftsammlgebiete.

#### 2.2.2.2.1.2.7 Landschaft

Der Nordteil des Untersuchungsgebietes wird von naturnahen Wäldern bestimmt, die die naturräumliche Eigenart des Raumes gut repräsentieren. Das Vorholzer Bergland wird von einem Netz gut begehbarer Wege durchzogen. Der visuelle Auswirkungsbereich der Wöhler-talbrücke wird von den Waldflächen und dem bewegten Relief stark eingegrenzt.

In der Innerste-Niederung ist das Fließgewässer Innerste landschaftsbildprägend. Der gesamte Niederungsbereich ist kleinräumig gegliedert. Die in der Niederung gelegenen Siedlungsbereiche von Holle (Straßenzug „Im Rolande“) werden durch einen begehbaren Deich von dem Fließgewässer getrennt. Auf der Nordseite der Innerste verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, von dem aus immer wieder Einblicke in den Gewässerverlauf möglich sind. Das Landschaftserleben wird von Lärmimmissionen und optischen Beeinträchtigungen der die Niederung durchziehenden Verkehrswege geprägt.

Der Landschaftsraum östlich von Holle ist durch vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigen Ackerschlägen gekennzeichnet. Die Ackerlandschaft wird von einem Netz landwirtschaftlicher Wege durchzogen. In erster Linie prägt das wellige Relief mit den weit-räumigen Blickbeziehungen das Landschaftserleben. Als Vorbelastungen prägen Lärmimmissionen, die Trassen der Verkehrswege und Windkraftanlagen den Raum.

#### 2.2.2.2.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet liegen von Nord nach Süd folgende Bodendenkmale: Einzelfund etwa von Flintgeräten und Schabern im Waldgebiet am Ortberg (nördlich von Gut Astenbeck), Fundstreuungen etwa von Flintgeräten und Schabern westlich und östlich von Grasdorf sowie Verhüttungsplatz in der Innerste-Niederung.

Bei den Sachgütern sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung südöstlich von Holle beachtlich, die von Windenergieanlagen bestanden sind. Östlich an die Autobahn 39 angrenzend ist ein Vorsorgegebiet für den Kiesabbau abgegrenzt, in dem Kiesabbau stattfindet. Als Sachgüter sind auch die land- und forstwirtschaftlich Produktionsflächen, Hochwas-

erschutzdeiche, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude, Verkehrswege sowie die vorhandenen Leitungen einzustufen.

### **2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter ist sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch im landschaftspflegerischen Begleitplan unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

#### **2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch**

Anlagebedingt werden keine für das Schutzgut Mensch relevanten Flächen in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das Wohnumfeld werden jedoch durch das Roden der Gehölzbestände auf den Böschungen der Autobahn eintreten, insbesondere im Bereich der Brückenbauwerke über die Innerste und im Zuge der Kreisstraße 306. Die Wohnbebauung von Holle (Straßenzug „Im Rolande“) liegt in unmittelbarer Nähe zu diesen Brücken. Durch das Entfernen der Gehölze wird der Trassenkörper der Autobahn optisch stärker wahrgenommen als heute.

Baubedingt treten Störungen durch Baulärm, Licht (Baufahrzeuge, Beleuchtung) und Erschütterungen auf. Durch das Entfernen von Vegetation sowie baubedingte Schadstoffemissionen und Staubentwicklungen sind sektoral sowie temporär kleinklimatische beziehungsweise lufthygienische Beeinträchtigungen möglich.

Betriebsbedingt ergeben sich bezüglich des Verkehrslärmes in allen schutzbedürftigen Bereichen in Holle und Grasdorf Überschreitungen der jeweils maßgebenden Grenzwerte der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Bei den untersuchten Luftschadstoffen werden alle Grenzwerte der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung im Untersuchungsbereich eingehalten.

#### **2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Vorhabensbedingt kommt es in folgendem Umfang zum Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung:

- 0,085 ha Weiden-Bachuferwald,
- 0,008 ha Fichtenforst,
- 0,102 ha Kiefernforst,
- 0,036 ha mesophile Weißdorn- und Schlehengebüsche,
- 0,004 ha sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsche,
- 0,047 ha Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte,
- 0,311 ha Strauch-Baumhecken,
- 0,016 ha mittelalte Streuobstbestände,
- 4,65 ha Gehölze auf Straßenböschungen,
- 0,464 ha mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte und sonstiges mesophiles Grünland,
- 2,58 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren,

Außerdem werden ein Laubwaldbestand und ein Waldrand angeschnitten:

- 0,075 ha mesophiler Buchenwald,
- 90 m Waldrand eines mesophilen Buchenwaldes.

Weiterhin kommt es zum Verlust von Biotopen von weniger als allgemeiner Bedeutung (überwiegend Ackerland).

Durch die baubedingte Inanspruchnahme einer Ackerfläche an der Wöhlertalbrücke geht der Standort einer gefährdeten Pflanzenart verloren (Ackerröte – *Sherardia arvensis*). In der Innerste-Niederung werden Abschnitte des Wuchsortes einer weiteren gefährdeten Pflanzenart (Breitblättriger Merk – *Sium latifolium*) überbaut.

In Bezug auf die Tierwelt ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Verlust eines Quartieres des Siebenschläfers,
- Verlust eines Quartieres der Bechsteinfledermaus im westlichen Widerlager der Wöhlertalbrücke,
- Verlust eines Sommer- oder Zwischenquartieres des Großen Mausohres im Bereich der Widerlager der Wöhlertalbrücke,
- Verluste potenzieller Fledermausquartiere im Bereich der Wöhlertalbrücke, der Innerste-Brücke und der Brücke im Zuge der Kreisstraße 306,
- Verlust von zwei Höhlenbäumen mit potenzieller Funktion als Fledermausquartiere,
- Verlust von zwei Höhlenbäumen mit potenzieller Funktion als Höhlenbrüterquartiere für Vögel,
- baubedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Wöhlertalbrücke für Wildtiere (unter anderem Wildkatze, Luchs, Fledermäuse),
- baubedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Brücke über die Innerste-Niederung insbesondere für Fledermäuse, Fischotter, Wildkatze, Eisvogel, Mittelsäger, Zwergtaucher, Stockente, Reiherente, Tafelente und Wasserramsel,
- Verlust von Fledermaus-Nahrungshabitaten in geringem Flächenumfang,
- bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Feldhamster-Lebensräumen im Südteil des Untersuchungsgebietes,
- Verlust von Höhlenbäumen als Brutplatz des Grauschnäppers und des Stares in der Innerste-Niederung,
- Verlust von Teilen eines Brutrevieres des Kuckucks,
- baubedingte Störwirkung auf benachbarte Brutvorkommen von Feldlerche und Wiesenpieper,
- anlagebedingte Verkleinerung der Brutreviere benachbarter Feldlerchen,
- baubedingte Störwirkung auf zwei etwa 100 m entfernt gelegene Brutröhren des Eisvogels (wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes),
- baubedingte Störwirkungen auf Nahrungshabitate der Rohrweihe (wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes),
- baubedingte Störwirkungen auf Nahrungshabitate des Mittelsägers (wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes),
- baubedingte Störwirkungen auf Nachtigall, Rotmilan, Zwergtaucher, Stockente, Tafelente, Reiherente und Wasserramsel (weitere Vogelarten, die der Umsetzung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes dienen),
- Verlust einzelner Reviere ungefährdeter und häufiger Brutvogelarten,

- baubedingte Störung weit verbreiteter Brutvogelarten und Gefahr der baubedingten Schädigung oder Tötung von Tieren,
- baubedingte Inanspruchnahme von Habitaten der Waldeidechse und der Blindschleiche,
- Verlust eines Amphibien-Laichgewässers für Teich- und Bergmolch,
- mögliche baubedingte Verletzung oder Tötung gegebenenfalls zuwandernder Kammolche,
- baubedingte Beeinträchtigung der Innerste als Tierhabitat unter anderem für Neunaugen, Elritze und Groppe sowie für Eisvogel, Mittelsäger, Zwergtaucher, Stockente, Reiherente, Tafelente und Wasseramsel durch den Eintrag von Fremdmaterial oder Schadstoffen,
- bauzeitlicher Verlust eines geringen Teiles eines Heuschrecken-Lebensraumes mit Vorkommen des Wiesen-Grashüpfers.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dünge“ kommt es zu den oben bereits aufgelisteten Beeinträchtigungen wertbestimmender Vogelarten:

- baubedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Brücke über die Innerste-Niederung für Eisvogel, Mittelsäger, Zwergtaucher, Stockente, Reiherente, Tafelente und Wasseramsel,
- baubedingte Störwirkung auf zwei etwa 100 m entfernt gelegene Brutröhren des Eisvogels,
- baubedingte Störwirkungen auf Nahrungshabitate der Rohrweihe,
- baubedingte Störwirkungen auf Nahrungshabitate des Mittelsägers,
- baubedingte Störwirkungen auf Nachtigall, Rotmilan, Zwergtaucher, Stockente, Tafelente, Reiherente und Wasseramsel.

Bau- und anlagebedingt werden Flächen des Naturschutzgebietes „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ist besonders bedeutsam, dass 0,085 ha Weiden-Bachuferwald betroffen sind und baubedingt die Querpassierbarkeit der Brücke über die Innerste-Niederung insbesondere für Fledermäuse und Eisvogel beeinträchtigt wird.

Baubedingt kommt es durch den Neubau der Wöhlertalbrücke sowie die benötigten Baustelleneinrichtungsflächen zur Inanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Vorholzer Bergland“. Betroffen ist eine 0,11 ha große Waldfläche.

Bau- oder anlagebedingt werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope zerstört, im Einzelnen:

- 0,085 ha Weiden-Bachuferwald.

Anlagebedingt werden nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile umgewandelt, im Einzelnen:

- 0,036 ha mesophile Weißdorn- und Schlehengebüsche,
- 0,004 ha sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsch,
- 0,047 ha Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte,
- 0,311 ha Strauch-Baumhecken,
- 0,016 ha mittelalte Streuobstbestände,
- 0,464 ha mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte und sonstiges mesophiles Grünland.

Bau- und anlagebedingt kommt es zur Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL), im Einzelnen:

- 0,464 ha mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte und sonstiges mesophiles Grünland des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen),
- 0,075 ha und 90 m Waldrand eines mesophilen Buchenwaldes des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwald),
- 0,085 ha Weiden-Bachuferwald des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]),
- baubedingte Beeinträchtigung der Innerste, ausgeprägt als Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*) durch den Eintrag von Fremdmaterial oder Schadstoffen,

Wald im Sinne von § 2 NWaldLG ist vom Vorhaben in einem Flächenumfang von 0,274 ha von Umwandlung betroffen.

#### 2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- 4,25 ha Neuversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung,
- 2,65 ha Überformung von Böden mit allgemeiner Bedeutung durch Umlagerung,
- temporäre baubedingte Beeinträchtigungen von Böden durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Bodenstruktur und Verdichtung im Bereich der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen,
- Schadstoffeinträge in Böden durch Leckagen an Baufahrzeugen und Materialdepots,
- Austrag von Schwermetallen beim Abschieben oder Ausheben sowie der Wiederaufbringung von Bodenmaterial in der Innerste-Niederung.

#### 2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser betreffen die folgenden Aspekte:

- Während der Bauphase können durch die Bauarbeiten Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser eingebracht werden. Mögliche Quellen sind Baustellenabwässer, gelagerte Stoffe oder Leckagen an Fahrzeugen oder Geräten.
- Beim Abschieben oder Ausheben sowie der Wiederaufbringung von Bodenmaterial in der Innerste-Niederung kann es aufgrund der hohen Vorbelastung zu einem vermehrten Austrag von Schwermetallen kommen, der zu einer Belastung des Grundwassers führt.
- Baubedingt kann es durch Flächeninanspruchnahmen oder durch stoffliche Einträge zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Gewässergüte der Innerste kommen.
- Versiegelung und Verdichtung reduzieren die Infiltration des Niederschlagswassers in den Boden. Dadurch wird die Grundwasserneubildung vermindert und gleichzeitig der Oberflächenabfluss erhöht.
- Im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet der Innerste kann es zu Retentionsraumverlusten kommen.

#### 2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf den Verlust lokalklimatisch wirksamer Gehölze auf den Böschungen der Autobahntrasse (etwa 4,65 ha) sowie in der freien Landschaft (etwa 0,593 ha).

#### 2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft

Während der Bauzeit sind temporäre baubedingte Emissionen (vor allen Dingen durch Staubentwicklung) zu erwarten. Außerdem entfällt durch die Gehölzrodungen auf den Böschungen der Autobahntrasse (etwa 4,65 ha) deren Filterfunktion für Stäube und Schadstoffe.

Bei den untersuchten Luftschadstoffen werden alle Grenzwerte der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung im Untersuchungsbereich eingehalten.

#### 2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Durch die Bautätigkeit und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen erfolgt eine zeitlich begrenzte visuelle und akustische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch den Gehölzverlust auf den Böschungsfleichen der Autobahnen 7 und 39 treten die Trassenkörper der Autobahnen deutlicher in Erscheinung und werden als technisches Bauwerk wahrgenommen. Für den Ersatzbau des Überführungsbauwerkes A 39 wird der Bau neuer Trassenrampen erforderlich. Diese Rampen beeinträchtigen das Landschaftsbild zusätzlich. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Raum bereits heute durch ein ähnliches Überführungsbauwerk der Autobahn 39 geprägt wird.

Mit den bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

#### 2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Mögliche baubedingte Auswirkungen auf Kulturgüter bestehen durch Überformung für den nördlich der Innerste gemeldeten Verhüttungsplatz (Bodendenkmal).

Sachgüter sind insofern betroffen, als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für die baulichen Anlagen sowie Kompensationsmaßnahmen entzogen werden. Durch das Vorhaben werden insgesamt 0,274 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in Anspruch genommen.

#### 2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG<sub>alt</sub> sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funkti-

onalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

#### **2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG<sub>alt</sub>**

Die in § 12 UVPG<sub>alt</sub> vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- beziehungsweise Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt<sup>5</sup>. Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht<sup>6</sup>.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala<sup>7</sup>. In den Tabellen 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG<sub>alt</sub>. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

---

5 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

6 Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

7 *Kaiser*, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV Unzulässigkeitsbereich</b>	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
<b>II Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
<b>I Vorsorgebereich</b>	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

#### 2.2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Minderung der Wohnqualität und der Erholungseignung durch Überformung des Landschaftsbildes insbesondere durch das Roden der Gehölzbestände auf den Böschungen (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Entfernung von Gehölzen mit Immissionschutzfunktion und damit verbundene kleinklimatische beziehungsweise lufthygienische Beeinträchtigungen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion in Holle und Grasdorf (T)	II Belastungsbereich	Mehrere Wohngebäude weisen Grenzwertüberschreitungen auf. Zur Einhaltung immissionsrechtlich vorgegebener Lärmgrenzwerte gemäß 16. BImSchVO sind Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
baubedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich mit Ausnahme der Gehölzentfernung um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Von der Einhaltung einschlägiger immissionschutzbezogener Regelungen ist auszugehen.
betriebsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Alle Grenzwerte der 39. BImSchVO werden eingehalten.

Die Bewertung nach § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

#### **2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“; in diesem Zusammenhang ist besonders bedeutsam, dass 0,085 ha Weiden-Bachuferwald baubedingt in Anspruch genommen werden und baubedingt die Querpassierbarkeit der Brücke über die Innerste-Niederung insbesondere für Fledermäuse und Eisvogel beeinträchtigt wird. Außerdem werden bauliche Anlagen errichtet (B, A)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Die Schutzverordnung vom 15.9.2008 verbietet in § 1 Abs. 1 alle Handlungen, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Außerdem ist nach § 3 Abs. 3 der Verordnung verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wie auch der allgemeine Bauablauf erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht besteht.</p>
<p>Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Vorholzer Bergland“; betroffen ist eine 0,11 ha große Waldfläche; außerdem werden bauliche Anlagen errichtet (B, A)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Die Schutzverordnung vom 19.2.1996, zuletzt geändert am 11.6.2003, verbietet in § 3 Abs. 1 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfüllen diese Verbotsstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung (B, A): - 0,085 ha Weiden-Bachuferwald	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG keine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme 3.3A nicht ausgeglichen, wohl aber ersetzt werden. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird. Verlust von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG (hier prioritärer Lebensraumtyp 91E0 des Anhanges I der FFH-Richtlinie). Im Rahmen der Maßnahme 3.3A wird der Lebensraumtyp 91E0 in sogar größerem Flächenumfang (0,13 ha) neu entwickelt. Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung (B, A): - 0,036 ha mesophile Weißdorn- und Schlehengebüsch - 0,004 ha sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsch - 0,047 ha Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte, - 0,311 ha Strauch-Baumhecken - 0,016 ha mittelalte Streuobstbestände	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Umwandlung von nach § 22 NAGB-NatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung (B, A): - 0,464 ha mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte und sonstiges mesophiles Grünland	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Umwandlung von nach § 22 NAGB-NatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Verlust von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG (hier Lebensraumtyp 6510 des Anhanges I der FFH-Richtlinie). Im Rahmen der Maßnahme 3.7A wird der Lebensraumtyp 6510 in gleichem Flächenumfang (0,47 ha) neu entwickelt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung (B, A): - 0,075 ha mesophiler Buchenwald, - 90 m Waldrand eines mesophilen Buchenwaldes (0,004 ha)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Verlust von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG (hier Lebensraumtyp 9130 des Anhanges I der FFH-Richtlinie). Im Rahmen der Maßnahmen 2.7A und 2.9A wird der Lebensraumtyp 9130 in sogar größerem Flächenumfang (0,40 ha) neu entwickelt.
Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung (B, A): - 0,008 ha Fichtenforst - 0,102 ha Kiefernforst	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung (B, A): - 4,65 ha Gehölze auf Straßenböschungen - 2,58 ha halbruderaler Gras- und Staudenfluren (Straßen- und Wege-seitenräume)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust eines Quartieres des Siebenschläfers im Bereich der Wöhlertalbrücke – besonders geschützte Art (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 2.3A ausgeglichen oder ersetzt wird. Da die Art nicht europäisch geschützt ist und es sich um einen zulässigen Eingriff (ausgleichbar oder ersetzbar) handelt, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
Verlust eines Quartieres der Bechsteinfledermaus im westlichen Widerlager der Wöhlertalbrücke – europäisch geschützte Art (A)	II Belastungsbereich	Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (Bereitstellung eines Winterquartieres, siehe Abschnitt 1.1.4.1 des Beschlusses) stellt sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen wird.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust eines Sommer- oder Zwischenquartieres des Grobes Mausohres im Bereich der Widerlager der Wöhlertalbrücke – europäisch geschützte Art (A)	II Belastungsbereich	Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (Anbringen von sechs Fledermaus-Kästen im Umfeld der Wöhlertalbrücke, siehe Abschnitt 1.1.4.1 des Beschlusses) stellt sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen wird.
Verluste potenzieller Fledermausquartiere im Bereich der Wöhlertalbrücke, der Innerste-Brücke und der Brücke im Zuge der Kreisstraße 306 sowie Verlust von zwei Höhlenbäumen mit potenzieller Funktion als Fledermausquartiere – europäisch geschützte Arten (B, A)	II Belastungsbereich	Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Maßnahme 1.7V <sub>CEF</sub> stellt sicher, dass möglicherweise vor Baubeginn neu besetzte Quartiere erkannt und deren Verlust vorgezogen ausgeglichen wird. Durch die Maßnahme 2.1A <sub>CEF</sub> werden vorgezogen Ausweichhöhlen in hinreichendem Umfang bereitgestellt, so dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen wird.
Verlust von Höhlenbäumen als Brutplatz des Grauschnäppers und des Stares in der Innerste-Niederung sowie sonstige Verluste von Höhlenbäumen – europäisch geschützte Arten (B, A)	II Belastungsbereich	Potenzielle Brutplätze unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Maßnahme 1.9V <sub>CEF</sub> stellt sicher, dass möglicherweise vor Baubeginn neu besetzte Brutplätze erkannt und deren Verlust vorgezogen ausgeglichen wird. Durch die Maßnahme 2.2A <sub>CEF</sub> werden vorgezogen Ausweichhöhlen in hinreichendem Umfang bereitgestellt, so dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen wird.
Verlust oder Schädigung von Biotopen von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A) (vor allem Ackerflächen)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
baubedingte Beeinträchtigung der Innerste, ausgeprägt als Lebensraumtyp 3260 und als Tierhabitat unter anderem für Neunaugen, Elritze und Groppe sowie für Eisvogel, Mittelsäger, Zwergtaucher, Stockente, Reiherente, Tafelente und Wasseramsel durch den Eintrag von Fremdmaterial oder Schadstoffen (B)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Aus dem gleichen Grunde kommt es auch nicht zu einer erheblichen Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG (hier Lebensraumtyp 3260 des Anhanges I der FFH-Richtlinie) oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Tierhabitaten unter anderem für Neunaugen, Elritze und Groppe oder den für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten.
bau- beziehungsweise anlagebedingter Verlust je eines Wuchsortes der gefährdeten Pflanzenarten Ackerröte ( <i>Sheradia arvensis</i> ) und Breitblättriger Merk ( <i>Sium latifolium</i> ) (B, A)	I Vorsorgebereich	Die Samen der Ackerröte werden gesichert und am Wuchsort nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ausgebracht. Die betroffenen Pflanzen des Breitblättrigen Merkes werden umgesiedelt. Die Beeinträchtigungen werden durch diese Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
baubedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Wöhlertalbrücke für Wildtiere (unter anderem Wildkatze, Luchs, Fledermäuse) – europäisch geschützte Arten (B)	I Vorsorgebereich	Nachtbauverbote vermeiden mögliche Beeinträchtigungen der vorwiegend nachts wandernden Arten. Außerdem sind die Bauarbeiten ohnehin zeitlich begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG wie auch im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erreicht. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen, weil der Ersatz-Neubau in Bezug auf die lichte Weite und lichte Höhe dieselbe Dimensionierung aufweisen wird wie das bestehende Bauwerk.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>baubedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Brücke über die Innerste-Niederung insbesondere für Fledermäuse, Fischotter, Wildkatze, Eisvogel, Mittelsäger, Zwergtaucher, Stockente, Reiherente, Tafelente und Wasseramsel – europäisch geschützte Arten, Eisvogel und Mittelsäger zudem wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes, Zwergtaucher, Stockente, Reiherente, Tafelente und Wasseramsel weitere Vogelarten, die der Umsetzung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes dienen (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachtbauverbote vermeiden mögliche Beeinträchtigungen der nachts wandernden Säugetiere (Fledermäuse, Fischotter, Wildkatze). Darüber hinaus sorgen Vorgaben für einen mindestens freizuhaltenden Flugkorridor über dem Gewässer für eine bauzeitliche Durchgängigkeit für Vögel und Fledermäuse. Außerdem sind die Bauarbeiten ohnehin zeitlich begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG wie auch im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erreicht. Aus dem gleichen Grund liegt auch unter Berücksichtigung von Projekten und Plänen mit kumulierender Wirkung keine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes im Sinne des § 34 BNatSchG vor. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen, weil der Ersatz-Neubau in Bezug auf die lichte Weite und lichte Höhe dieselbe Dimensionierung aufweisen wird wie das bestehende Bauwerk.</p>
<p>Verlust von Fledermaus-Nahrungshabitaten in geringem Flächenumfang – europäisch geschützte Arten (B, A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der weiterhin umfangreich vorhandenen Nahrungshabitate wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da in hinreichendem Umfang Nahrungshabitate verbleiben, stellen die geringfügigen Verluste auch keine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar.</p>
<p>bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Feldhamster-Lebensräumen im Südteil des Untersuchungsgebietes – europäisch geschützte Art (B, A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die von bau- und anlagebedingten Auswirkungen betroffenen Flächen haben keine Bedeutung als Feldhamsterlebensraum. Potenzielle Lebensstätten unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Maßnahme 1.11V<sub>CEF</sub> stellt sicher, dass möglicherweise vor Baubeginn neu zugewanderte Tiere erkannt und dann umgesiedelt werden. Das Umsiedeln fällt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Habitate für die Art wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Teilen eines Brutrevieres des Kuckucks – europäisch geschützte Art (B, A)	I Vorsorgebereich	Da der Kuckuck als Brutschmarotzer ohnehin in jedem Jahr neue geeignete Nester suchen muss und im Umfeld hinreichend Ausweichhabitate mit Wirtsvogelvorkommen existieren, kann die Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen somit nicht vor. Aus dem gleichen Grund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Störwirkung auf benachbarte Brutvorkommen von Feldlerche und Wiesenpieper – europäisch geschützte Arten (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch zeitliche Vorgaben zur Räumung des Baufeldes (Maßnahme 1.4V <sub>CEF</sub> ) vermieden. Der im Rahmen der Bauausführungen auftretende Baustellenbetriebsverkehr tritt im unmittelbaren Umfeld der Autobahn auf und führt wegen der von dieser ausgehenden erheblichen Vorbelastung nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung der Arten. Zudem soll die Baustellenzufahrt nur von der Kreisstraße 306 aus erfolgen, damit auftretende Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Zu einer erheblichen Störung kommt es somit nicht. Aus dem gleichen Grund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
anlagebedingte Verkleinerung der Brutreviere benachbarter Feldlerchen – europäisch geschützte Art (A)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der hohen Abstände, welche Feldlerchen zu Straßen einhalten, liegen die Neststandorte und Reviermittelpunkte der im Umfeld brütenden Feldlerchen in ausreichender Entfernung, so dass eine Überbauung oder signifikante Verkleinerung der Brutreviere auszuschließen ist. Somit kommt es zu keinen Lebensstättenverlusten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Aus dem gleichen Grund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>baubedingte Störwirkung auf zwei etwa 100 m entfernt gelegene Brutröhren des Eisvogels – wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes und europäisch geschützte Art (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Um das mögliche Aufgeben eines Geleges zu vermeiden, wird der Baubeginn und die Freiräumung des Baufeldes an der Innerste-Brücke nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. eines Jahres durchgeführt (Maßnahme 1.5V<sub>CEF</sub>). Wegen der Nähe der Brutplätze zu den Baustellenflächen ist davon auszugehen, dass die beiden Brutröhren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorübergehend ausfallen. Durch die hohe Flussdynamik ist jedoch gewährleistet, dass es regelmäßig zu einer Entstehung neuer Steilwände als potenzielle Brutplätze des Eisvogels kommt, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine begrenzte Ressource darstellen. Zudem sind Eisvögel gerade an diese Lebensraumdynamik gut angepasst und darauf eingestellt, kurzfristig neu entstandene Steilwände oder Uferabbrüche als Brutplätze zu besiedeln. Das bedeutet, ein im Umfeld der Innerste-Brücke temporär baubedingt verdrängtes Brutpaar kann erfolgreich auf andere geeignete Brutplätze im räumlichen Zusammenhang ausweichen und das auch, ohne dabei verdrängende Konkurrenz zu anderen Eisvögeln zu verursachen. Zusätzlich vermindert die Maßnahme 1.18V<sub>CEF</sub> die Beeinträchtigung des Eisvogels.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind weder artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt noch kommt es auch unter Berücksichtigung von Projekten und Plänen mit kumulierender Wirkung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Eisvogels als eines für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Gebietsbestandteiles, so dass die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nach § 34 BNatSchG gegeben ist.</p> <p>Aus dem gleichen Grund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
baubedingte Störwirkungen auf Nahrungshabitate der Rohrweihe – wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes und europäisch geschützte Art (B)	I Vorsorgebereich	Die Rohrweihe tritt im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf. Die im Queurbereich vorkommenden Biotope bieten der Art kein geeignetes Bruthabitat. Weitere Nahrungshabitate, auf die ausgewichen werden kann, sind im Umfeld umfangreich vorhanden, so dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen ist. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nach § 34 BNatSchG ist auch unter Berücksichtigung von Projekten und Plänen mit kumulierender Wirkung gegeben. Aus dem gleichen Grund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Störwirkungen auf Nahrungshabitate des Mittelsägers – wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes und europäisch geschützte Art (B)	I Vorsorgebereich	Die Art tritt im Umfeld des Brückenbauwerkes über die Innerste nur als potenzieller Nahrungsgast auf. Brutnachweise liegen weit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen treten somit nicht auf. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nach § 34 BNatSchG ist auch unter Berücksichtigung von Projekten und Plänen mit kumulierender Wirkung gegeben. Aus dem gleichen Grund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Störwirkungen auf Nachtigall, Rotmilan, Zwergtaucher, Stockente, Tafelente, Reiherente und Wasserramsel – weitere Vogelarten, die der Umsetzung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes dienen und europäisch geschützte Art (B)	I Vorsorgebereich	Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass Lebensstätten europäisch geschützter Arten nicht geschädigt werden. Da außer von weit verbreiteten und häufigen Arten keine Brutreviere betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere kleinräumig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nach § 34 BNatSchG ist auch unter Berücksichtigung von Projekten und Plänen mit kumulierender Wirkung gegeben. Aus den gleichen Gründen ergeben sich keine über die Biotopverluste hinausgehenden Eingriffstatbestände im Sinne des § 14 BNatSchG. Somit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust einzelner Reviere ungefährdeter und häufiger Brutvogelarten – europäisch geschützte Arten (B, A)	I Vorsorgebereich	Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass Lebensstätten europäisch geschützter Arten nicht geschädigt werden. Da ausschließlich weit verbreitete und häufige Arten betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere kleinräumig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da nur weit verbreitete Arten betroffen sind, ergeben sich keine über die Biotopverluste hinausgehenden Eingriffstatbestände im Sinne des § 14 BNatSchG. Somit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Störung weit verbreiteter Brutvogelarten und Gefahr der baubedingten Schädigung oder Tötung von Tieren – europäisch geschützte Arten (B)	I Vorsorgebereich	Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass Individuen europäisch geschützter Arten nicht geschädigt werden und keine erheblichen Störungen zu befürchten sind. Da ausschließlich weit verbreitete und häufige Arten betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere kleinräumig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Aus den gleichen Gründen liegen keine Eingriffstatbestände im Sinne des § 14 BNatSchG vor.
baubedingte Inanspruchnahme von Habitaten der Waldeidechse und der Blindschleiche – besonders geschützte Arten (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch Wiederherstellung der Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten vermieden werden. Über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehende Tierverluste werden durch das Aufstellen eines geeigneten Bauzaunes (gegebenenfalls mit Umsetzungen abgefangener Tiere) vermieden. Vor diesem Hintergrund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Da die Arten nicht europäisch geschützt sind und es sich um einen zulässigen Eingriff (ausgleichbar oder ersetzbar) handelt, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust eines Amphibien-Laichgewässers für Teich- und Bergmolch – besonders geschützte Arten (B, A)	I Vorsorgebereich	Gefährdungen der Tiere durch den Baubetrieb werden durch das Aufstellen eines geeigneten Bauzaunes (gegebenenfalls mit Umsetzungen abgefangener Tiere) vermieden. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Lebensraumes wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Da die Arten nicht europäisch geschützt sind und es sich um einen zulässigen Eingriff (ausgleichbar oder ersetzbar) handelt, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
mögliche baubedingte Verletzung oder Tötung gegebenenfalls zuwandernder Kammmolche – europäisch geschützte Art (B)	I Vorsorgebereich	Gefährdungen der Tiere durch den Baubetrieb werden durch das Aufstellen eines geeigneten Bauzaunes (gegebenenfalls mit Umsetzungen abgefangener Tiere, Maßnahme 1.12V und Nebenbestimmung im Abschnitt 1.1.3.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses) vermieden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird auf diese Weise vermieden. Das Umsetzen abgefangener Tiere fällt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG wird aufgrund der vorstehend beschriebenen Vorkehrungen nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
bauzeitlicher Verlust eines geringen Teiles eines Heuschrecken-Lebensraumes mit Vorkommen des Wiesen-Grashüpfers (B)	I Vorsorgebereich	Während der Bauzeit können die Tiere auf die verbleibende Fläche ausweichen. Die im Baufeld liegende Teilfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, so dass keine nachhaltige Beeinträchtigung entsteht. Daher wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht und es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen einige dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Betroffenheit eines Naturschutzgebietes und eines Landschaftsschutzgebietes sowie durch die Schädigung gesetzlich geschützter Biotope, die Umwandlung pauschal geschützter Landschaftsbestandteile und die Umwandlung von Wald.

### 2.2.2.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
4,25 ha Neuversiegelung von Böden (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
2,65 ha Überformung von Böden durch Umlagerung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
temporäre baubedingte Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Bodenstruktur und Verdichtung im Bereich der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Durch die anschließende Wiederherstellung des Ausgangszustandes erreicht die Beeinträchtigung nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Schadstoffeinträge in Böden durch Leckagen an Baufahrzeugen und Materialdepots (B)	I Vorsorgebereich	Durch geeignete Vorkehrungen werden entsprechende Beeinträchtigungen weitestmöglich vermieden und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Austrag von Schwermetallen beim Abschieben oder Ausheben sowie der Wiederaufbringung von Bodenmaterial in der Innerste-Niederung (B)	I Vorsorgebereich	Durch geeignete Vorkehrungen werden entsprechende Beeinträchtigungen weitestmöglich vermieden und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Betroffen ist das Teilgebiet 1 des Bodenplanungsgebietes Innersteaue gemäß Verordnung des Landkreises Hildesheim vom 30.6.2008. Nach § 12 der Verordnung darf ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial nach Maßgabe der Anlage 3 der Verordnung und unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 des § 12 der Verordnung nur innerhalb des Teilgebietes 1 und nur außerhalb von Kinderspielflächen, Wohngebieten, Park- und Freizeitflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden. Die Verwertungsobergrenzen des § 12 Abs. 2 der Verordnung sind zu beachten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

#### 2.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
reduzierte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss durch Versiegelung und Verdichtung (B, A)	I Vorsorgebereich	Derzeit direkt in die Vorflut einfließende Straßenabwässer werden im Zuge des Streckenausbaus der Autobahn 7 durch Anlage von Entwässerungsmulden und Regenrückhaltebecken nur noch gedrosselt an die Vorfluter abgegeben. Baubedingte Verdichtungen werden durch anschließend Rekultivierung rückgängig gemacht. Somit entsteht keine Verschlechterung der Situation sondern sogar eine Verbesserung, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht überschritten wird und Verschlechterungsverbote oder mögliche Entwicklungsgebote der WRRL nicht betroffen sind. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wasserqualität (B, T)	I Vorsorgebereich	Vorkehrungen während der Bauphase und die kontrollierte Entwässerung sowie die Anlage von Entwässerungsmulden und Regenrückhaltebecken mit Leichtstoffabscheidern bewirken eine Reduzierung der vorhandenen und neu hinzukommenden Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer und speziell auch in die Innerste und das Grundwasser, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht überschritten wird und Verschlechterungsverbote oder mögliche Entwicklungsgebote der WRRL nicht betroffen sind. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Vielmehr kann sich die Wasserqualität der Innerste verbessern.
beim Abschieben oder Ausheben sowie der Wiederaufbringung von Bodenmaterial in der Innerste-Niederung kann es aufgrund der hohen Vorbelastung zu einem vermehrten Austrag von Schwermetallen kommen, der zu einer Belastung des Grundwassers führt (B)	I Vorsorgebereich	Vorkehrungen während der Bauphase stellen sicher, dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht überschritten wird und Verschlechterungsverbote oder mögliche Entwicklungsgebote der WRRL nicht betroffen sind. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
baubedingt kann es durch Flächeninanspruchnahmen oder durch stoffliche Einträge zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Gewässergüte der Innerste kommen (B)	I Vorsorgebereich	Es werden keine anlagebedingten Auswirkungen auf die Gewässerstruktur hervorgerufen, da die neu zu errichtende Brücke in Bezug auf die lichte Weite und die lichte Höhe des Bauwerkes die gleichen Dimensionen aufweisen wird wie die alte Brücke. Zudem werden die Brückenpfeiler an den gleichen Standorten wie bislang errichtet. Damit wird ein Eingriff in die Gewässerstruktur vermieden. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Gewässergüte werden durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (1.1V, 1.2V, 1.17V und 1.18V) sowie Regelungen zur Einleitung bauzeitlich anfallender Wässer und Lagerung Gewässer gefährdender Stoffe) vermieden. Dadurch ist sichergestellt, dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht überschritten wird und Verschlechterungsverbote oder mögliche Entwicklungsgebote der WRRL nicht betroffen sind. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet der Innerste kann es zu Retentionsraumverlusten kommen (A)	I Vorsorgebereich	Das Bauwerk BW3076 „Innerstetalbrücke“ wird über der Innerste im Überschwemmungsgebiet errichtet. Es ergeben sich dabei keine Reduzierungen des derzeitigen Retentionsraumes und somit auch keine Kompensationspflichten zum Ausgleich von Retentionsraumverlusten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen. Insbesondere sind Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der WRRL nicht betroffen.

#### 2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Klima

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebeding, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	II Belastungs- bereich	---
Verlust lokalklimatisch wirksamer Gehölze auf den Böschungen der Autobahntrasse (etwa 4,65 ha) sowie in der freien Landschaft (etwa 0,593 ha) (A)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

#### 2.2.2.2.6 Auswirkungen auf die Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeits- bereich	---
---	III Zulässigkeits- grenzbereich	---
Verlust von Gehölzbeständen mit Puffer- und Filterfunktion (etwa 4,65 ha) (A)	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG durch Neupflanzungen (insbesondere Maßnahmen 2.4A, 3.2A und 4.1A in Unterlage 9.3) ausgeglichen wird.
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase (B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.
Beeinträchtigung der Luftqualität durch den Straßenverkehr (T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Alle Grenzwerte der 39. BImSchVO werden eingehalten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

#### 2.2.2.2.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“; in diesem Zusammenhang ist besonders bedeutsam, dass 0,085 ha Weiden-Bachuferwald (der naturräumlichen Eigenart besonders entsprechend) baubedingt in Anspruch genommen werden; außerdem werden bauliche Anlagen errichtet (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Schutzverordnung vom 15.9.2008 verbietet in § 1 Abs. 1 alle Handlungen, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Außerdem ist es nach § 3 Abs. 3 verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie auch der allgemeine Bauablauf erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht besteht.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Vorholzer Bergland“; betroffen ist eine 0,11 ha große Waldfläche; außerdem werden bauliche Anlagen errichtet (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Schutzverordnung vom 19.2.1996, zuletzt geändert am 11.6.2003, verbietet in § 3 Abs. 1 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.
Mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Durch den Gehölzverlust auf den Böschungsfleichen der A 7 und der A 39 treten die Trassenkörper der Autobahnen deutlicher in Erscheinung und werden als technisches Bauwerk wahrgenommen. Für den Ersatzbau des Überführungsbauwerkes A 39 wird der Bau neuer Trassenrampen erforderlich. Diese Rampen beeinträchtigen das Landschaftsbild zusätzlich (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Baufahrzeuge und Maschinen (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigungen nur temporär und somit nicht nachhaltig sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben überwiegend zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind. Die einzige nachteilige Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich betrifft die Beseitigung von Landschaftsbildelementen und die Errichtung baulicher Anlagen im Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Vorholzer Bergland“.

#### 2.2.2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug forstwirtschaftlicher Nutzflächen (0,274 ha) (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt.
mögliche baubedingte Auswirkungen auf Kulturgüter bestehen durch Überformung für den nördlich der Innerste gemeldeten Verhüttungsplatz (Bodendenkmal) (B)	II Belastungsbereich	Es kann zu Beeinträchtigungen oder Verlusten von bedeutsamen Bodendenkmälern kommen. Es handelt sich dann um Eingriffe im Sinne der §§ 6 und 7 NDSchG in Kulturdenkmäler gemäß der §§ 3 und 4 NDSchG. Gemäß § 10 Abs. 5 NDSchG bedürfen diese Eingriffe keiner Genehmigung, da sie durch den Bund oder das Land ausgeführt werden sollen. Sie sind dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen (B, A)	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Kompensationsplanung wird gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, in dem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung erfolgt und auf einen Kompensationspool der Niedersächsischen Landesforsten zurückgegriffen wird.

Die Bewertung nach § 12 UVPG<sub>alt</sub> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter kommt, von denen einige dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Inanspruchnahme von Wald und möglicher Bodendenkmale.

#### 2.2.2.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG <sub>alt</sub>		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch	+	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Boden	+	(+)	+
Wasser	+	+	+
Klima	+	+	+
Luft	+	(+)	+
Landschaft	(-)	(-)	+
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	(-)	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
---	--	-----	--

(+) mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)
---	---	---

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile im Belastungsbereich betreffen zusätzlich die Schutzgüter Mensch, Boden, Luft und Kulturgüter.

## 2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau der Brückenbauwerke mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan zum Ersatzneubau der Wöhlertalbrücke (BW 3081), der Brücke über die Innerste (BW 3076), der Brücke über die K 306 (BW 3075a) und des AD Salzgitter (BW 3070) nach entsprechender Abwägung fest.

### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für die vorgenannten Ersatzneubauten ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Da diese Ersatzneubauten im Vorgriff und auch unter Berücksichtigung eines späteren 6-streifigen Ausbaus erfolgen sollen, war zunächst die Notwendigkeit des 6-streifigen Ausbaus von der Planfeststellungsbehörde zu überprüfen.

#### 2.2.3.1.1 6-streifiger Ausbau

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der 6-streifige Ausbau der A 7 in diesem Abschnitt ist mit der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I, 2005, S. 201), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354) gesetzlich verankert ist, im „vordringlichen Bedarf mit Engpassbeseitigung“ als fest disponiertes Projekt enthalten.

Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich für die Frage des Bedarfs jedoch, dass der Gesetzgeber die Verwaltung und die Gerichte gesetzlich an die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen binden wollte. Da über den Bedarfsplan bereits aufgrund umfangreicher Untersuchungen und eingehender Analysen entschieden wird, sollen weitere zeitraubende Prüfungen und Nachweise entfallen. Dadurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Bedarfsplanung nicht mehr ausschließlich das Instrument der Finanzplanung ist und als solches nur haushaltsrechtliche Wirkungen mit der Folge erzeugt, dass die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Frage des Bedarfs nur indizielle Bedeutung hat. Stattdessen ist mit der Aufnahme in den Bedarfsplan über eine

der tatbestandlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, nämlich den Bedarf für die Maßnahme, abschließend entschieden.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen. Die Bundesautobahnen dienen dem weiträumigen Verkehr und müssen im Zuge der europäischen Integration auch den Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten aufnehmen.

Die A 7 verläuft in Richtung Süden von Hamburg über Hannover nach Kassel. Sie ist Bestandteil des transeuropäischen Straßennetzes und die Hauptachse des nationalen und internationalen Nord-Süd-Verkehrs im östlichen Niedersachsen. Zusätzlich verbindet sie Verdichtungsräume und Oberzentren (z.B. Hannover, Kassel, Göttingen) und hat durch die Verknüpfungen mit der A 2 bei Hannover, der A 39 bei Salzgitter und mit der A 38 südlich von Göttingen eine wichtige Verteilerfunktion für die in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptverkehrswege in der Bundesrepublik Deutschland.

Entsprechend ihrer infrastrukturellen Bedeutung ist die A 7 stark belastet. Im vorliegenden Abschnitt hat die Verkehrsuntersuchung folgende Belastungen für die Situation im Jahr 2030 mit Realisierung des 6-streifigen Ausbaus und der mit diesem Planfeststellungsbeschluss geplanten Baumaßnahmen ergeben:

Ca. 72.500 KfZ/24h (nördlich AS Derneburg) bzw.

Ca. 30.000 KfZ/24h auf der A 39 (Binder).

Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 16% tags und 44% nachts.

Durch die Zunahme des Gesamtverkehrs und die überdurchschnittliche Steigerung des Schwerlastverkehrs in den letzten Jahren, der über den im Planungsabschnitt vorhandenen 4-spurigen Ausbauquerschnitt kaum noch zu bewältigen ist, hat sich die A 7 immer mehr zu einem Engpass im deutschen Fernstraßennetz entwickelt.

Der Querschnitt der Autobahn reicht bereits heute nicht mehr aus, den Verkehr reibungslos abzuwickeln. Infolgedessen kommt es in diesem wie auch in den anderen Planungsabschnitten der A 7 oft zu Staubildungen und zu erhöhten Unfallzahlen. Bei Verkehrsunfällen muss der Autobahnverkehr häufig über Umleitungsstrecken abgewickelt werden. Dann kommt der Verkehr im nachgeordneten Straßennetz regelmäßig zum Erliegen.

Insbesondere bei Überholvorgängen sowie beim Einfädeln im Bereich der Anschlussstellen macht sich der teilweise fehlende dritte Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn negativ bemerkbar. Im Zusammenhang mit dem hohen SV-Anteil führt dies zu starken Störungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit.

Wie oben bereits ausgeführt, ergibt sich die Notwendigkeit zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 aus ihrer heutigen Belastung und der prognostizierten Zunahme der KFZ-Verkehre. Sowohl die derzeitigen als auch die prognostizierten Verkehrsbelastungen können von einem vierstreifigen, zweibahnigen Querschnitt nicht mit der gebotenen Sicherheit und Verkehrsqualität abgewickelt werden.

Die Planrechtfertigung ist unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose 2030, wie sich auch aus folgendem ergibt, gegeben. Entscheidungserheblich für die Festlegung der Regelquerschnitte von Autobahnen sind Verkehrssicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs. Sie werden maßgeblich durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen bestimmt. Die Planung von Verkehrswegen ist an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem aktuellen Stand der Technik auszurichten. Verbindliche Grundlage ist ein umfangreiches technisches Regelwerk, das laufend aktualisiert wird. Zur Beurteilung der Zulässigkeit und Notwendigkeit des Ausbaus hat die Planfeststellungsbehörde deshalb die aktualisierten Richtlinien

für die Anlage von Autobahnen (RAA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herangezogen.

Um die Einheitlichkeit von Autobahnen mit vergleichbarer Netzfunktion und Verkehrsbedeutung zu gewährleisten, werden sie nach Entwurfsklassen für Autobahnen (EKA) auf der Grundlage ihrer raumordnerischen und verkehrlichen Bedeutung unterschieden und entworfen. Straßenkategorie und EKA legen die Merkmale sowie die Grenz- und Richtwerte für die Entwurfs- und Betriebselemente fest und führen so zu unterschiedlichen Streckencharakteristiken. Entsprechend ihrer herausgehobenen Verkehrsbedeutung ergibt sich für die A 7 im zu betrachtenden Planungsraum nach diesen Maßstäben eine Zuordnung in die EKA 1. Bei Verkehrsstärken zwischen ca. DTV 62.000 Kfz/24h bis ca. DTV 102.000 Kfz/24h ist nach den aktuellen Erkenntnissen ein sechsstreifiger Querschnitt geboten, um eine angemessene Verkehrsqualität auf Autobahnen der EKA 1 zu erreichen.

Die Verkehrsbelastung im Planungsabschnitt lag auch im Nullfall 2010 – mit Kalibrierung für 2013 - schon bei 60.700 Kfz/24h nördlich der AS Derneburg; im Prognosejahr 2030 dann bei 72.500 Kfz/24h. Bereits aufgrund der aktuellen Verkehrsbelastung wäre hier ein 6-streifiger Ausbau geboten. Aufgrund der Prognosezahlen ist er erforderlich; der gewählte Regelquerschnitt kann die prognostizierte Verkehrsmenge gesichert aufnehmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Autobahnen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die Streckencharakteristik über weite Streckenanteile möglichst gleich bleibt. Auf zusammenhängenden Netzabschnitten mit gleich bleibender Verbindungsfunktion ist der gewählte Regelquerschnitt (RQ) im Interesse der Verkehrssicherheit deshalb beizubehalten. Ein durchgehender sechsstreifiger Ausbau der A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Hannover und dem AD Salzgitter und dann weiter im Süden bis zum AD Drammetal ist daher unter dem Aspekt einer einheitlichen Streckencharakteristik im zusammenhängenden Netzabschnitt geboten. Da die Abschnitte nördlich der Wöhlertalbrücke und südlich des AD Salzgitter bereits ausgebaut sind, wird mit dem Ausbau dieses Abschnitts ein Engpass beseitigt, was durch die entsprechende Einstufung im Bundesverkehrswegeplan auch bestätigt wird.

Durch einen sechsstreifigen Ausbau und durch die beabsichtigte Grunderneuerung von Fahrbahnober- und -unterbau werden nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs deutlich verbessert und die umliegenden Straßen von Umleitungs- und Schleichverkehren entlastet. Die Umweltbelastungen werden durch flüssigere Verkehrsabläufe reduziert und die verkehrliche Situation wird im Hinblick auf das Unfallgeschehen entschärft. Darüber hinaus wird durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur auch die Wirtschaft gestärkt. Insgesamt ist von einer deutlichen Steigerung der Verkehrsqualität auszugehen.

Für den 6-streifigen Ausbau der A 7 von nördlich der Wöhlertalbrücke bis südlich des AD Salzgitter ist eine Variantenuntersuchung mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass im Grundsatz die symmetrische Verbreiterung berücksichtigt wird. Lediglich im Bereich der AS Derneburg und der Gewässerkreuzung mit der Innerste erfolgt aufgrund geringerer Eingriffe in schützenswerte Bereiche und einem möglichst stetig gleichmäßigen Achsverlauf bei der Innerstetalquerung eine einseitige Verbreiterung in westlicher Richtung.

Basierend auf diesem Achsverlauf, der von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, erfolgte dann die weitere Planung für die Ersatzneubauten.

### **2.2.3.1.2 Ersatzneubau der Brückenbauwerke**

Die in diesem Planfeststellungsverfahren vom Ersatzneubau betroffenen Brückenbauwerke BW 3081 (Wöhlertalbrücke), BW 3076 (Innerstebrücke), BW 3075a (Unterführung K 306) und BW 3070 (AD Salzgitter) sind in den Jahren 1959 bis 1961 erbaut worden.

Bei Brückenprüfungen ist festgestellt worden, dass diese Bauwerke Spannungsrissschadensgefährdet sind und schnellstmöglich erneuert werden müssen. Dies ergaben auch die statischen Nachberechnungen der vorhandenen Bauwerke.

Des Weiteren ist aufgrund der Achsverschiebungen mit dementsprechenden neuen Kreuzungspunkten, der neuen Höhenlage und des geplanten 6-streifigen Straßenquerschnitts ein Neubau der Brückenbauwerke erforderlich und somit eine Sanierung der Bauwerke abgeschlossen.

Diese vorgezogene Verbreiterung des vorhandenen Straßenquerschnitts wird aufgrund der Bauwerksabmessungen (Widerlagerwände, Fundamente, Lärmschutzwände usw.) und der statischen Lastabtragung erforderlich. Eine spätere Teilverbreiterung würde unweigerlich zu Setzungs- und Rissbildungen innerhalb des Straßenkörpers führen.

Da die Beschädigungen einen längeren zeitlichen Aufschub nicht zulassen, war unabhängig von der Streckenplanung ein gesondertes, vorab zu führendes Verfahren für den Ersatzneubau der Brückenbauwerke notwendig.

### **2.2.3.1.3 AD Salzgitter**

Durch den vollständigen Ausbau des AD Salzgitter mit der Verkehrsbeziehung Hannover-Braunschweig bzw. Braunschweig-Hannover wird diese Fahrtrichtung gegenüber der derzeitigen Anbindung in der AS Derneburg verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht.

Z.Zt. gewährleistet die AS Derneburg mit der B 6 zwischen der AS Derneburg und der AS Baddeckenstedt die Verbindung der Fahrtrichtungen Hannover-Braunschweig und Braunschweig-Hannover für den Knotenpunkt des AD Salzgitter. Die derzeit nicht richtlinienkonforme Ausbildung der AS Derneburg (Fahrtrichtung Süd) wird dabei der Verkehrsbedeutung nicht gerecht und kann die Verkehrsbelastung aufgrund der unzureichenden Leistungsfähigkeit kaum aufnehmen, so dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Rampenverbindung eingerichtet werden musste. Im Hinblick auf die anstehenden Bauarbeiten zur Erneuerung der Bauwerke und dem noch zu planenden 6-streifigen Ausbau sowie der entsprechenden Umleitungseinrichtung zur Erstellung des AD Salzgitter käme eine zusätzliche Bedeutung auf die AS Derneburg zu, die eine weitere Verschärfung der Verkehrsbelastung und Unfallgefahr mit sich bringen würde, die durch den nun geplanten Ausbau des AD Salzgitter vermieden werden kann.

Weiterhin ergibt sich durch den Ausbau des AD Salzgitter eine deutlich entlastende Wirkung auf der B 6 im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und somit vorrangig für die Immissionsbelastung und die Unfallsituation für die Ortschaften Grasdorf und Wartjenstedt.

Durch einen dann möglichen Rückbau der B 6 auf je einen Fahrstreifen inklusive möglicher Abstufung zwischen den AS Derneburg und Baddeckenstedt ließen sich weitere 4000 – 6000 KfZ/Werktag auf die Route über das AD Salzgitter verlagern.

Bei der Planung für das Bauwerk 3070 des AD Salzgitter wurden drei unterschiedliche Varianten betrachtet. Vorgabe war hier, dass mit dem Ausbau des AD Salzgitter sämtliche Verkehrsbeziehungen gewährleistet werden können (das vorhandene AD berücksichtigt die Verkehrsbeziehung Braunschweig-Hannover nicht) und die vorhandenen Trassen weitestgehend in die Planung integriert werden können.

Die Variante einer rechtsliegenden Trompete, die näher untersucht wurde, kommt aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Betracht, da die Hauptfahrbahn der A 39 direkt in eine enge schleifenförmige Einfahrtrampe einmündet und dies sehr unfallträchtig wäre. Auch stimmt diese Knotenpunktform nicht mit den Hauptverkehrsmengen für die Eckbeziehungen Kassel-Braunschweig überein. Des Weiteren würde es auch zu größeren Veränderungen im landwirtschaftlichen Wege- und Flächennetz kommen.

Eine weitere Variante berücksichtigt die Knotenpunktform mit einem Bauwerk in 3 Ebenen. Hierbei verlaufen die Rampenführungen und der Verflechtungsbereich allerdings sehr unsymmetrisch und die vorhandene südöstliche Rampe müsste fast auf gesamter Länge verschoben werden. Zudem ergeben sich große Dammschüttungen für die Rampenanbindungen und die umfangreiche Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße. Die maximale Rampenhöhe beträgt bis zu ca. 15 m. Durch die 3 Ebenen sind die Brücke und die erforderlich werdenden langen und hohen Straßenrampen sehr prägend und wirken sehr störend auf das ebene Landschaftsbild. Auch kommt es durch die Höhenlage des Bauwerks zu erhöhten Lärmemissionen. Aus diesen vorgenannten Gründen kam die Variante 3 nicht in Betracht.

Die 3. Variante ergibt sich aus der Berücksichtigung der für das AD Salzgitter vorhandenen zwei Hauptverkehrsströme, und zwar Süd-Nordwest (Kassel-Hannover) und Süd-Nordost (Kassel-Braunschweig). Aufgrund dieser Hauptverkehrsströme ergibt sich zum einen die Ausbildung einer links liegenden Trompete als AD und zum anderen sind die vorhandenen Rampen gut in die Trassenführung zu integrieren. Da auch alle Verkehrsbeziehungen bei dieser Variante ausreichend berücksichtigt werden können, kommt diese Variante als Vorzugsvariante zur Ausführung.

### 2.2.3.2 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### 2.2.3.2.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. Eine Autobahn ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG, so dass das hier statuierte Trennungsgebot im Sinne einer Abwägungsdirektive<sup>8</sup> zu beachten ist. Gleichwohl gilt dieses Gebot bei Verkehrswegen nur eingeschränkt, da diese im Gegensatz etwa zu Industrieanlagen regelmäßig von überörtlicher Bedeutung sind und notwendigerweise Zwangspunkte miteinander verbinden, ohne dabei die Nachbarschaft sowohl zu potenziell gefährlichen Betrieben als auch zu immissionsempfindlichen Nutzungen immer vermeiden zu können<sup>9</sup>.

Dem in diesem Sinne zu verstehenden Trennungsgebot wird die zu genehmigende Planung gerecht. Diese Planung hatte den später geplanten sechsstreifigen Ausbau der Trasse zu berücksichtigen. Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass die Trassierung im Wesentlichen durch den vierstreifigen Bestand der A 7 bestimmt wird. Eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Zwangspunkten, den Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) und naturschutzfachlichen Belangen hat stattgefunden. Möglichkeiten, über den dadurch gesetzten Rahmen hinaus die Trasse zwecks weitergehender Vermeidung

---

8 BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 CN 5.98 –, BVerwGE 108, 248 ff.; BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28.08 –, NVwZ 2009, 320 (324).

9 Vgl. OVG NRW, Urt. v. 06.03.2008 – 10 D 103/06.NE –, ZUR 2008, 434 (435).

schädlicher Umwelteinwirkungen zu verschieben, sind nicht erkennbar. Nach Abwägung aller bei der Variantenprüfung zu berücksichtigenden Belange ist die gewählte Ausbauvariante in Bezug auf die Anforderungen des § 50 BImSchG nicht zu beanstanden.

### 2.2.3.2.2 Verkehrslärm

Die Brücken-Ersatzbauwerke werden im Hinblick auf den späteren sechsstreifigen Ausbau der A 7 planfestgestellt. Die durch den Ausbau der A 7 in diesem Bereich entstehende, prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Dies wird durch die Feststellung der nachstehenden Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes erreicht.

Lärmschutzmaßnahmen sind vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV. Für die Beurteilung der Lärmsituation von Wohngebäuden an Autobahnen sind nach der 16. BImSchV Tages- und Nachtpegel maßgebend. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche richtet sich ausschließlich nach dem Tagespegel. Das von der Vorhabenträgerin gewählte und planfestgestellte Schallschutzkonzept entspricht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

#### 2.2.3.2.2.1 Immissionsgrenzwerte

Unter § 1 Abs.1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist festgelegt, dass sie nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen gilt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird. Der 6-streifige Ausbau der A 7 ist als wesentliche Änderung durch den Bau eines zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifens zu bewerten.

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

<b>Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime</b>	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
<b>Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete</b>	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
<b>Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete</b>	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
<b>Gewerbegebiete</b>	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

#### 2.2.3.2.2.2 Gebietsnutzungen

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich des Planabschnitts basieren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. Sie wurden von der Gemeinde Holle für die Bereiche Holle und Grasdorf zur Ver-

fügung gestellt. In den betroffenen Ortslagen Holle und Grasdorf sind sowohl Wohngebiete als auch Dorf- und Mischgebiete ausgewiesen.

In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Die dementsprechend in der Unterlage 17 vorgenommenen Gebietszuordnungen sind zutreffend. Dies gilt auch für die Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bauleitplans liegen. Die tatsächlichen Nutzungen in diesen Gebieten sind den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung und damit ihrer Schutzwürdigkeit nach sachgerecht zugeordnet worden.

#### **2.2.3.2.2.3 Schallberechnung**

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft die o. g. pauschalen Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständiger Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Vorhabenträgerin für das Jahr 2030 zugrunde. Auf der A 7 ist im Jahr 2030 mit einer Verkehrsbelastung DTV von ca. 68.000 Kfz/Tag (Hildesheim-Derneburg) bzw. ca. 56.000 Kfz/Tag (Derneburg-AD Salzgitter) zu rechnen. Der Prognosehorizont von 2030 entspricht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach ist bei der Prognose die Anlehnung an den Zeithorizont des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen zulässig.<sup>10</sup>

Da in diesem Planfeststellungsverfahren nur der Ersatzneubau der 4 Brückenbauwerke festgestellt wird und der weitere 6-streifige Ausbau sowie der dazu gehörende Lärmschutz in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren behandelt werden, sind in der hier vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung auch nur die Lärmschutzanlagen im Bereich der 4 Brückenbauwerke festgelegt. Die Dokumentation der Beurteilungspegel in den angrenzenden Bereichen sowie die Konzeption der Lärmschutzanlagen außerhalb der Baustreckenbereiche sind hier nur nachrichtlich erfolgt und können erst im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus detailliert festgelegt werden. So ist die Lärmschutzwand auf der Ostseite auch zunächst nur auf 545 m Länge (statt 620 m wie in der Variantenberechnung) und auf der Westseite auf 540 m Länge festgestellt.

#### **2.2.3.2.2.4 Aktiver Schallschutz**

Für die lärmtechnisch in diesem Abschnitt zu berücksichtigenden Ortslagen von Grasdorf und Holle sowie die Siedlung im Außenbereich „Am Rolande“ ist gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV Schallschutz vorzusehen. Die nach § 2 der 16. BImSchV geltenden Immissionsgrenzwerte würden in den genannten Gebieten ohne Lärm-

---

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 7.3.2007 – 9 C 2.06, Rn. 20.

schutzmaßnahmen an zahlreichen Gebäuden im Tag- bzw. Nachtzeitraum überschritten werden.

Der Schallschutz ist vorrangig am Emissionsort vorzusehen (aktiver Schallschutz). Dieser aktive Schallschutz kann hier insbesondere durch Schallschutzwände verwirklicht werden. Hierzu sehen die Planunterlagen eine 6m bzw. 7m hohe Lärmschutzwand auf der Westseite der A 7 von Bau-km 193+780 bis Bau-km 194+320 sowie auf der Ostseite eine 4m hohe Lärmschutzwand von Bau-km 193+880 bis Bau-km 194+425 vor.

Der Anordnung weiteren aktiven Schallschutzes bedarf es nicht. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG grundsätzlich vorrangiger aktiver Schallschutz nicht erforderlich, sondern passiver Schallschutz als ausreichend anzusehen, wenn die Kosten der aktiven Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende aktive Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt.<sup>11</sup>

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.

Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung<sup>12</sup>, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.<sup>13</sup>

Daneben können andere Gesichtspunkte einbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden bzw. -wällen mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte.<sup>14</sup> [Ein Schallschutzkonzept, das mit aktiven Schallschutzmaßnahmen weitgehend die Einhaltung der Tagesgrenzwerte der 16. BImSchV gewährleistet und zur Einhaltung der Nachtgrenzwerte auf passiven Schallschutz verweist, ist nicht zu beanstanden.<sup>15</sup> Dies gilt in besonderem Maße, wenn dadurch die bisherige Lärmsituation verbessert wird.] Ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei lediglich ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein,<sup>16</sup> da die

---

11 BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003 - Az.: 9 B 42.03; BayVGH, Urteil vom 23.02.2007 - Az.: 22 A 01.40089.

12 BVerwG, Urteil vom 15.3.2000 - 11 A 42.97, juris Rn. 59.

13 BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, Rn. 64; Urteil vom 15.03.2000 – 11 A 31.97, Rn. 60.

14 BVerwG, Urteil vom 24.9.2003 - 9 A 69/02, NVwZ 2004, 340.

15 BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 - 9 A 14/03, juris Rn. 41.

16 BVerwG, Urteil vom 09.01.2006 - 9 B 21/05, juris Rn. 19, m. w. N.

Entschädigungen für passiven Lärmschutz regelmäßig erheblich billiger als die Kosten aktiven Lärmschutzes sind.<sup>17</sup>

Vorgenannten Grundsätzen für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Kosten aktiven Schallschutzes wird das von der Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen beschriebene Schallschutzkonzept in vollem Umfang gerecht. Für den Bereich im Planabschnitt, in dem Schallimmissionsgrenzwerte überschritten werden, ist eine Kosten-Nutzen-Analyse mit Varianten des Schallschutzes durch Lärmschutzwände und -wälle mit unterschiedlicher Länge und Höhe durchgeführt worden. Die Variantenvergleiche sind der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.1.3) beigefügt. An der Höhe der in diesen Vergleichen angesetzten Kosten bestehen keine Zweifel.

#### 2.2.3.2.2.4.1 Am Rolande/Grasdorf östlich der A 7

Für den Bereich Am Rolande/Grasdorf östlich der A 7 ist mit der schalltechnischen Untersuchung eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt worden. Aufgrund der hintereinander gestaffelten Lage dieser Siedlungsbereiche zur Autobahn war eine für beide Bereiche geltende Analyse eines kombinierten Schallschutzes zweckmäßig bzw. gesonderten Einzelbetrachtungen für Grasdorf sowie für Am Rolande östlich der Autobahn vorzuziehen. Basis der Variantenbetrachtung für die genannten Bereiche bildet die Wirksamkeit im Verhältnis zu den erforderlichen Kosten verschiedener Lärmschutzmaßnahmen an den anspruchsberechtigten Immissionsorten. Die wesentlichen Merkmale wie der Umfang der jeweiligen Maßnahme, die Zahl der gelösten und verbleibenden Schutzfälle sowie die Kosten pro Schutzfall sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Sie zeigt, welche Kosten pro Schutzfall sich bei Abschlägen vom Vollschutz betreffend der Wandlänge und der Wandhöhe ergeben würden.

Variante	Bezeichnung	verbleibende Schutzfälle	gelöste Schutzfälle	Kosten pro Schutzfall € (kapitalisiert)
1	Vollschutz h=4,5m, l=791m	0	135	14.150,08
2	LSW 4m/791m	2	133	12.765,19
3	LSW 3,5m/791m	6	129	11.517,97
4	LSW 3m/791m	19	116	10.976,97
5	Vollschutz 5,5m/620m	0	135	13.553,87
6	LSW 5m/620m	1	134	12.413,65
7	LSW 4m/620m	5	130	10.236,49
8	LSW 3m/620m	26	109	9.156,49

Unter Berücksichtigung vorgenannter Kriterien für die Verhältnismäßigkeit der Kosten aktiven Lärmschutzes stünden die Kosten für einen Vollschutz dieses Bereiches gegen Immissionen, die nach der 16. BImSchV zu berücksichtigen sind, außer Verhältnis zu dem Schutzzweck. Ein Vollschutz der in diesem Bereich betroffenen 135 Schutzfälle durch eine 791 Meter lange und 4 Meter hohe Lärmschutzwand (Variante 1) bzw. eine 620 Meter lange und 5,5 Meter hohe Lärmschutzwand (Variante 5) würden pro Schutzfall Kosten in Höhe von 14.150,08 € bzw. 13.553,87 € Euro verursachen. Die Varianten mit der längeren Lärmschutzwand von

<sup>17</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, Leitsatz 1.

791 Meter bringen keinen erheblich größeren Nutzen bezüglich der gelösten Schutzfälle als die Varianten mit der kürzeren Lärmschutzwand.

Bei den Varianten mit der kürzeren Lärmschutzwand ist die Variante 7 mit einer Höhe von vier Meter als Vorzugsvariante zu beurteilen. Zum einen verbleiben bei dieser Variante nur fünf ungelöste Schutzfälle; zu der Variante mit drei Meter Höhe ist dies ein deutlicher Sprung, da dort 26 Schutzfälle verbleiben. Zum anderen ist bzgl. der Kosten von 10.236,49 € pro Schutzfall festzustellen, dass es bei der nächst höheren Variante von fünf Meter zu einem deutlichen Kostensprung auf 12.413,65 € kommt und mit dieser Variante auch nur vier Schutzfälle mehr gelöst werden können. Mit der zu bevorzugenden Variante 7 können 130 Schutzfälle gelöst werden können.

Es verbleiben fünf hinsichtlich der Nachtgrenzwerte ungelöste Schutzfälle (vier Gebäude/Gebäudeseiten mit insgesamt fünf Geschossen). Die Nachtgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete werden an diesen Immissionsorten um bis zu 0,9 dB(A) überschritten. Jedoch wäre angesichts der Lärm-Vorbelastung der vier Gebäude der Aufwand für weitergehenden aktiven Schallschutz unverhältnismäßig, zumal der planfestgestellte aktive Lärmschutz dazu führt, dass die Lärmbelastung gegenüber dem Bezugsfall (Zustand ohne Ausbau im Prognosezeitpunkt) sinkt. Den hier noch vorhandenen Grenzwertüberschreitungen lässt sich mit passiven Maßnahmen wirksam begegnen.

#### 2.2.3.2.2.4.2 Holle westlich der A 7

Für den Bereich Holle westlich der A 7 ist mit der schalltechnischen Untersuchung eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt worden. Dabei wurden die westlich der A 7 gelegenen Bereiche von Holle (Kirschergarten, Ringstraße und Am Rolande) einzeln betrachtet (Unterlage 17.1.3, Seiten 7 bis 12), die Bereiche Ringstraße und Kirschgarten einer gemeinsamen Betrachtung (Unterlage 17.1.3, Seiten 13 und 14) sowie alle drei Bereiche einer Gesamtbetrachtung (Unterlage 17.1.3, Seiten 15 und 16) unterzogen. Wegen des Umfangs der betreffenden Unterlagen wird auf die verschiedenen Tabellen und zugehörigen Karten in Unterlage 17.1.3, Seiten 7 bis 16 verwiesen. Ausweislich dieser Berechnungen wäre ein Vollschutz teilweise (Am Rolande) nur mit Lärmschutzwänden von bis zu zehn Meter Höhe erreichbar, was nach einem Vergleich mit dem planfestgestellten Lärmschutz hinsichtlich der Zahl der verbleibenden Schutzfälle und der Höhe der Grenzwertüberschreitungen zu einem unangemessenen Eingriff in das Landschaftsbild führen würde. Gemäß der in den Tabellen vollzogenen abgestuften Prüfung verschiedener Lärmschutzwandhöhen und -längen unter Berücksichtigung der dafür aufzuwendenden Kosten pro Schutzfall ergab sich für die Bereiche Am Rolande und Ringstraße als Vorzugsvariante eine Lärmschutzwandhöhe von fünf Metern, während für den südlich anschließenden Bereich Kirschergarten eine Wandhöhe von sieben Metern als Vorzugsvariante ermittelt wurde. Der vom Projektträger errechnete Verhältnismäßigkeitswert (effektive Effizienz) bedarf keiner Korrektur aufgrund anderer für die Wahl des aktiven Lärmschutzes relevanten Kriterien. Gleichwohl wurde, um den Pegelsprung bei einer Höhenabsenkung in vertretbaren Grenzen zu halten, hier auch im Interesse der Anwohner nur eine Absenkung der Lärmschutzwand um einen Meter von sieben (im Bereich Kirschergarten) auf sechs Meter (im Bereich Am Rolande und Ringstraße) vorgenommen, so dass die Zahl der verbleibenden Schutzfälle noch einmal deutlich reduziert werden konnte.

Dadurch werden die Taggrenzwerte überall deutlich unterschritten, jedoch kommt es an 14 Gebäuden zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für die Nacht von bis zu 2,3 dB(A). Gleichwohl ist angesichts der Lärm-Vorbelastung der Gebäude sowie der Absenkung der Lärmimmissionen gegenüber dem Bezugsfall ein weitergehender aktiver Schallschutz unverhältnismäßig. Die hier vorliegende Höhe der Überschreitung lässt sich mit passiven Maßnahmen wirksam begegnen.

#### 2.2.3.2.2.4.3 Beidseitiger Schutz durch offenporigen Asphalt und Lärmschutzwände

Für die oben genannten Bereiche Grasdorf und Holle östlich und westlich der A 7 enthalten die Planunterlagen auch einen Variantenvergleich für einen beidseitigen Schutz nur durch offenporigen Asphalt und eine Kombination dieses Lärmschutzes mit Lärmschutzwänden in der in Unterlage 17.1.3, Seite 17 beschriebenen Dimensionierung. Bei einem ausschließlichen Einsatz von OPA verblieben nach der tabellarischen Übersicht 646 ungelöste Schutzfälle, bei der näher beschriebenen Kombination von OPA und Lärmschutzwänden 63 ungelöste Schutzfälle. Diese Varianten bieten auch hinsichtlich der für sie aufzuwendenden Kosten gegenüber der planfestgestellten Variante keinen Vorteil. Zudem unterliegt OPA einem schnelleren Verschleiß; die Pegelminderung ist im Vergleich zu einem aktiven Lärmschutz durch Wände von kürzerer Dauer, die Fahrbahnoberfläche müsste frühzeitiger ersetzt werden. Daher kam der Einsatz des offenporigen Asphalts in diesem Abschnitt der A 7 nicht in Betracht.

#### 2.2.3.2.2.5 Passiver Schallschutz

Soweit die Lärmimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, besteht ein Anspruch gegen den Antragsteller auf Entschädigung für die Kosten passiven Schallschutzes (§ 42 Abs. 1 BImSchG).

Ausweislich der schalltechnischen Berechnungsunterlagen (Unterlage 17.1.2 der Planung) verbleiben an 18 Gebäuden in diesem Planabschnitt Grenzwertüberschreitungen (durch aktiven Lärmschutz nicht gelöste Schutzfälle). Die Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist dabei von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). In der Liste zu Nr. 6 des Erläuterungsberichtes zur schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1) und in der Unterlage 17.1.2 sind diejenigen Wohngebäude und Geschossseitenetagen aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht.

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist.

#### 2.2.3.2.3 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die vorgelegte luftschadstofftechnische Untersuchung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt für das Prognosejahr 2030 deutliche Unterschreitungen der Luftschadstoffgrenzwerte der

39.BImSchV; alle Grenzwerte werden eingehalten. Als repräsentativer Beurteilungsabschnitt wurde dabei der Bereich Holle gewählt, da sich hier die Wohnbebauung mit dem geringsten Abstand zur A 7 befindet.

#### **2.2.3.2.4 Baubedingte Immissionen**

Die von der Baustelle ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen.

### **2.2.3.3 Natur und Landschaft**

#### **2.2.3.3.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft**

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen<sup>18</sup>. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Abschnitt 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

#### **2.2.3.3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

##### **2.2.3.3.2.1 Vermeidung**

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm<sup>19</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben unter Berücksichtigung der ergänzenden Zusagen im Abschnitt 1.1.4.1 mit den Maßnahmen 1.1V bis 1.20V geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Reduzierung des Baufeldes und Schutz wertvoller Vegetationsbestände und Biotope,
- Bauzeitenbeschränkungen,
- vor Baubeginn Nachsuche nach Feldhamstern, Siebenschläfern, Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln beziehungsweise nach deren Lebensstätten,
- Errichtung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen,

18 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

19 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

- Umsiedlung gefährdeter Pflanzen beziehungsweise Sicherung der Samen dieser Pflanzen,
- Schutz des belebten Oberbodens,
- Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Schutz der Innerste und Erhalt ihrer Querpassierbarkeit für Tiere,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden und in das Grundwasser,
- fachgerechter Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial.

### **2.2.3.3.2.2 Ausgleich und Ersatz**

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen beziehungsweise ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

#### **2.2.3.3.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken<sup>20</sup>.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.1.3.5.1 und der ergänzenden Zusagen im Abschnitt 1.1.4.1 mit den Maßnahmen 2.1A bis 2.6A, 2.8A, 2.11A, 3.2A, 3.4A bis 3.6A, 3.8A, 4.1A bis 4.4A sowie 5.1A (teilweise) geeignete Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum (Weser-Leine-Bergland). Zum Ausgleich vorgesehen sind

- Ausbringen von Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere), von Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und von Ersatzquartieren für Siebenschläfer,
- Gehölzpflanzungen,
- Unterpflanzung von Wald zum Aufbau von Waldrändern,
- Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- Biotopaufwertungen im Rahmen des Flächenpools „Hils-Nord“ (teilweise),
- Entsiegelung von Flächen.

Die Maßnahmen 2.7A, 2.9A und 3.4A werden in den Antragsunterlagen fälschlicherweise als Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Da die Entwicklungsdauer bis zum Erreichen des Zielzustandes aber mehr als 25 Jahre dauert, haben diese Maßnahmen den Charakter von Ersatzmaßnahmen. Die Ermittlung des Kompensationsverhältnisses in der Unterlage 19.1.1 berücksichtigt diesen Sachverhalt, in dem bei einer Entwicklungsdauer von über 25 Jahren ein erhöhtes Kompensationsverhältnis von 1: 2 oder sogar 1: 3 vorgesehen wird.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Luft sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

---

20 BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

#### 2.2.3.3.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.1.3.5.1 mit den Maßnahmen 2.7A, 2.9A, 3.3A, 3.4A, 3.7A, 2.10E, 5.1A (teilweise), 5.2E und 5.3E geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet (Weser-Leine-Bergland). Vorgesehen sind

- Entwicklung eines Saumstreifens im Übergang zu einer neuen Waldfläche,
- Aufforstung von Laubwald,
- Pflanzung eines Weiden-Bachuferwaldes,
- Wiederherstellung von Grünland,
- Biotopaufwertungen im Rahmen des Flächenpools „Hils-Nord“ (teilweise),
- Förderung der Bodenfunktionen im Rahmen des Flächenpools „Hils-Nord“.

Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

Die Maßnahmen 2.7A, 2.9A und 3.4A werden in den Antragsunterlagen fälschlicherweise als Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Da die Entwicklungsdauer bis zum Erreichen des Zielzustandes aber mehr als 25 Jahre dauert, haben diese Maßnahmen den Charakter von Ersatzmaßnahmen. Die Ermittlung des Kompensationsverhältnisses in der Unterlage 19.1.1 berücksichtigt diesen Sachverhalt, in dem bei einer Entwicklungsdauer von über 25 Jahren ein erhöhtes Kompensationsverhältnis von 1: 2 oder sogar 1: 3 vorgesehen wird.

#### 2.2.3.3.2.3 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich beziehungsweise Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.<sup>21</sup>

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wurde für das Kompensationskonzept vorrangig geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Mit den Maßnahmen 3.8A und 4.4A werden Möglichkeiten der Entsiegelung ausgeschöpft. Bei den Gemeinden erfolgten von Seiten der Vorhabenträgerin Abfragen, ob weitere Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, was abschlägig beschieden wurde. Entsiegelungen im Bereich der Bundesstraße 6 sind möglich, jedoch bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn verplant. Die Verfügbarkeit von Flächen der öffentlichen Hand wurde bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geprüft, jedoch abschlägig beschieden. Außerdem erfolgten erfolglose Recherchen

---

21 Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstellen Northeim und Braunschweig) sowie beim Landvolk Braunschweiger Land und Hildesheim. Auch von Privatpersonen wurden Flächen für Kompensationsmaßnahmen angeboten. Alle Flächen wurden in Hinblick auf ihre Eignung von der Planungsträgerin geprüft: Die Flächen waren entweder nicht geeignet (geringes Aufwertungspotenzial), wurden im Zuge anderer Planungsvorhaben für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen oder wären nur gegen hochwertiges Ersatzland getauscht worden, was aber nicht verfügbar ist. Um möglichst wenig in die Agrarstrukturen einzugreifen, wird mit den Maßnahmen 5.1A, 5.2E und 5.3E auf einen Flächenpool der Niedersächsischen Landesforsten zurückgegriffen (Flächenpool „Hils-Nord“). Die Verwendung des Flächenpools für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim anerkannt (Schreiben vom 3.5.2011).

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL) sind vom Vorhaben in folgendem Umfang durch Überbauung oder sonstige Inanspruchnahmen betroffen:

- 0,464 ha Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen),
- 0,075 ha und 90 m Waldrand des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwald),
- 0,085 ha des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae]),

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen werden diese Lebensraumtypen in mindestens gleichem Flächenumfang wieder neu entwickelt:

- 0,47 ha Lebensraumtyp 6510 (Maßnahme 3.7A),
- 0,40 ha Lebensraumtyp 9130 (Maßnahmen 2.7A und 2.9A),
- 0,13 ha Lebensraumtyp 91E0 (Maßnahme 3.3A).

Somit sind die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des USchadG erfüllt.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sowie der europäisch geschützten Vogelarten sei auf den Abschnitt 2.2.3.3.6 verwiesen. Eine Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wurde nicht festgestellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Neunaugen und Groppen in der Innerste werden durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahme 1.18V) vermieden.

#### 2.2.3.3.2.2.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Nr.1.1.3.5.5 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

#### 2.2.3.3.2.2.5 Ersatzgeld

Da sämtliche vorhabensbedingten Eingriffe vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden, besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

### **2.2.3.3.2.3 Verfahrensrechtliches**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erfolgte am 2.12.2015 und am 20.7.2017 und ist schriftlich dokumentiert (Anlage 3 zur Unterlage 19.1.1 sowie Schreiben des Landkreises Hildesheim vom 20.7.2017). Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 20.7.2017 wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Zu der von der Naturschutzbehörde geforderten ökologischen Baubegleitung hat die Planungsträgerin eine Zusage gemacht (siehe Abschnitt 1.1.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

### **2.2.3.3.3 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Folgendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die Planungsträgerin einer Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden: EU-Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ (Nr. DE 3928-401). Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

#### **2.2.3.3.3.1 Erhebliche Beeinträchtigung**

Nach den Feststellungen der Gutachter der Planungsträgerin kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die maßgeblichen Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind § 2 Abs. 5 der Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.9.2008 zu entnehmen, wie es § 34 Abs. 1 BNatSchG vorsieht:

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten

a) der Innerste als schnell fließender und sauerstoffreicher Berglandfluss mit weitgehend natürlicher Abflussdynamik und Morphologie wie z. B. Abbruchkanten, Prall- und Gleitufern und Schotterinseln,

b) einer naturnahen Aue mit Gräben und Teichen als Sekundärgewässer,

c) ausgedehnter Röhrichte und Seggenriede in den Stillgewässern,

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

durch Erhaltung und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Nahrungshabitate,

b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen, aber auch kleinflächiger naturnaher Feuchtbiopte mit Röhrichtbeständen,

c) Eisvogel (*Alcedo atthis*)

durch Erhaltung und Entwicklung steilwandiger Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe, deren Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernaher Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten insbesondere an der Innerste und den Mühlengraben,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

a) Mittelsäger (*Mergus serrator*)

durch Erhaltung und Entwicklung gewässernaher, dichter, mit Steinen durchsetzter, hoher Bodenvegetation oder gewässernaher Gehölzbereiche sowie vergleichbarer Strukturen auf den Schotterinseln der Innerste,

b) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Großseggenrieder mit oberflächennahem Grundwasserstand sowie kleinerer Röhrichte in Bruchwäldern, Feuchtwiesen und feuchten Niederungsbereichen.

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*).“

Für das Natura 2000-Gebiet sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen in einer der Fragestellung angemessenen Tiefe untersucht worden. Die für die Erhaltungsziele relevanten Vogelarten und ihre Habitate werden durch das Vorhaben gar nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

**Eisvogel:** Baubedingte Störwirkungen auf zwei etwa 100 m entfernt gelegene Brutröhren sind zu erwarten. Um das mögliche Aufgeben eines Geleges zu vermeiden, werden der Baubeginn und die Freiräumung des Baufeldes an der Innerste-Brücke nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. eines Jahres durchgeführt (Maßnahme 1.5V<sub>CEF</sub>). Wegen der Nähe der Brutplätze zu den Baustellenflächen ist davon auszugehen, dass die beiden Brutröhren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorübergehend ausfallen. Durch die hohe Flusssdynamik ist jedoch gewährleistet, dass es regelmäßig zu einer Entstehung neuer Steilwände als potenzielle Brutplätze des Eisvogels kommt, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine begrenzte Ressource darstellen. Zudem sind Eisvögel gerade an diese Lebensraumdynamik gut angepasst und darauf eingestellt, kurzfristig neu entstandene Steilwände oder Uferabbrüche als Brutplätze zu besiedeln. Das bedeutet, ein im Umfeld der Innerste-Brücke temporär baubedingt verdrängtes Brutpaar kann erfolgreich auf andere geeignete Brutplätze im räumlichen Zusammenhang ausweichen und das auch, ohne dabei verdrängende Konkurrenz zu anderen Eisvögeln zu verursachen. Zusätzlich vermindert die Maßnahme 1.18V<sub>CEF</sub> die Beeinträchtigung des Eisvogels. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Querpassierbarkeit der Innerste-Brücke sind nicht zu besorgen, weil der Ersatz-Neubau in Bezug auf die lichte Weite und lichte Höhe dieselbe Dimensionierung aufweisen wird wie das bestehende

Bauwerk. Vorgaben für einen mindestens freizuhaltenen Flugkorridor über dem Gewässer sorgen für eine bauzeitliche Durchgängigkeit. Außerdem sind die Bauarbeiten ohnehin zeitlich begrenzt. Eine Beeinträchtigung der Innerste als Nahrungshabitat des Eisvogels wird aufgrund geeigneter Vorkehrungen vermieden. Vor diesem Hintergrund kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Eisvogels als eines für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Gebietsbestandteiles.

**Rohrweihe:** Vorhabenswirkungen sind allenfalls in Form baubedingter Störwirkungen auf Nahrungshabitate denkbar. Die Rohrweihe tritt im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf. Die im Querungsbereich vorkommenden Biotope bieten der Art kein geeignetes Bruthabitat. Weitere Nahrungshabitate, auf die ausgewichen werden kann, sind im Umfeld umfangreich vorhanden, so dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

**Mittelsäger:** Vorhabenswirkungen sind allenfalls in Form baubedingter Störwirkungen auf Nahrungshabitate denkbar. Die Art tritt im Umfeld des Brückenbauwerkes über die Innerste nur als potenzieller Nahrungsgast auf. Brutnachweise liegen weit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Der Wirkraum des Vorhabens spielt aufgrund seiner Ausprägung (Störungen durch Spaziergänger, kleinfischarmer Abschnitt, starke Beschattung durch Ufervegetation) keine herausragende Rolle als Nahrungshabitat. Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben bestehen während der Bauphase genügend Ausweichmöglichkeiten in Form von ungestörten Fließgewässerbereichen und Stillgewässern. Eine Barrierewirkung durch die Baugerüste ist für auf der Innerste schwimmende Individuen nicht zu befürchten. Erhebliche Beeinträchtigungen treten somit nicht auf.

Die Arten Schwarzstorch und Wasserralle sind vom Vorhaben nicht betroffen, da die Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

Von den weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die der Umsetzung der Erhaltungsziele dienen, treten im Umfeld des Vorhabensbereiches drei Arten auf:

**Nachtigall:** Brutplätze im unmittelbaren Umfeld der Innerste-Querung sind nicht vorhanden, so dass es durch die temporäre Flächeninanspruchnahme nicht zu Beeinträchtigungen kommt. Das nächste Brutrevier befindet sich etwa 200 m nordöstlich der Innerste-Brücke am Mühlengraben. Ein weiteres liegt etwa 450 m von der Brücke entfernt in dem Gehölzstreifen südlich der Innerste. Von den Bauarbeiten gehen temporär Scheuchwirkungen durch Lärm, Bewegungen und Licht aus. Da optische Störungen durch den Baubetrieb aufgrund der vorhandenen Ufervegetation weitgehend abgeschirmt werden und bei den vorhandenen Brutpaaren von einer gewissen Toleranz gegenüber den bereits bestehenden Störwirkungen (zum Beispiel Spaziergänger, Verkehr der vorhandenen Autobahn) ausgegangen werden kann, sind erhebliche Störungen der Nachtigall nicht zu befürchten. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Bauarbeiten können die residenten Brutvögel innerhalb ihrer Brutreviere verbleiben.

**Rotmilan:** Die Art tritt im Wirkraum des Vorhabens als Nahrungsgast auf. Baubedingte Störungen durch akustische oder visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den nur auf einer kleinen Fläche für einen begrenzten Zeitraum auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung. Alle von dem Ausbau unmittelbar betroffenen Flächen liegen zudem im bereits vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Autobahn und stehen den durchziehenden Vögeln bereits jetzt nur eingeschränkt zur Verfügung. In diesen Bereichen auftretende Störungen sind daher als nicht erheblich einzustufen.

**Zwergtaucher:** Die Art tritt im Wirkraum des Vorhabens als Nahrungs- und Wintergast auf. Baubedingte Störungen durch akustische oder visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den nur auf einer kleinen Fläche für einen begrenzten Zeitraum auftretenden Störungen auszuweichen und

haben ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung. Alle von dem Ausbau unmittelbar betroffenen Flächen liegen zudem im bereits vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Autobahn und stehen den durchziehenden Vögeln bereits jetzt nur eingeschränkt zur Verfügung. In diesen Bereichen auftretende Störungen sind daher als nicht erheblich einzustufen. Eine Barrierewirkung der Baugerüste für auf Nahrungssuche befindliche Zwergtaucher ist nicht zu befürchten, da das Brückenbauwerk von dieser Art bei lokalen Ortswechselln eher überflogen wird.

**Stockente, Tafelente, Reiherente und Wasseramsel:** Die vier Arten treten mit Brutverdacht beziehungsweise Brutzeitfeststellungen im Wirkraum des Vorhabens auf. Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass Lebensstätten nicht geschädigt werden. Bei diesen noch relativ häufigen und nicht auf der Roten Liste verzeichneten Arten stellen die beim Eisvogel genannten Vorkehrungen sicher, dass auch in der Bauphase eine Querung des Brückenbereiches möglich ist und dass die Innerste als Nahrungshabitat nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Arten können während der nur temporären Störungen in der Bauphase kleinräumig ausweichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Die weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die der Umsetzung der Erhaltungsziele dienen, kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor und sind somit auch nicht betroffen.

An Projekten oder Plänen mit relevanten kumulierenden Wirkungen, die möglicherweise im gleichen Wirkraum und zeitgleich Störwirkungen verursachen, sind zu berücksichtigen (Recherche der Vorhabenträgerin vom 15.2.2107):

- Geplanter Ersatzneubau der Brücke über die Innerste im Verlauf der Autobahn 39 (etwa 2.350 m stromaufwärts),
- Neubau der 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar (Kreuzungspunkt mit dem Vogelschutzgebiet etwa 2.050 m stromaufwärts),
- gegebenenfalls Umplanung der Wahle-Mecklar-Stromleitung hinsichtlich Erdverkabelung anstelle Freileitung (der Kreuzungspunkt mit dem Vogelschutzgebiet liegt dann zwischen Rhene und Wartjenstedt etwa 4.000 m stromaufwärts),
- Verlauf einer SüdLink HGÜ Trassen-Variante parallel zur Wahle-Mecklar-Trasse, ebenfalls als Erdkabel (mögliche Kreuzung des Vogelschutzgebietes zwischen Grasdorf und der Autobahn 39 mindestens etwa 2.000 m stromaufwärts),
- sechsstreifiger Ausbau der Autobahn 7 zwischen Wöhlertalbrücke und Autobahndreieck Salzgitter (Betr.-km 190,150 bis 197,927),
- Bau einer Mindestwasserabgabeeanlage am Innerste-Wehr bei Holle/Grasdorf (etwa 1.000 m stromaufwärts),
- Hochwasserschutzanlage bei Baddeckenstedt,
- Landschaftstheater (Freilufttheater an wechselnden Spielstätten, auch im Bereich des Vogelschutzgebietes).

Auch bei nahezu zeitgleicher Bauausführung solcher Projekte verbleiben ausreichend große ungestörte Nahrungshabitate. Gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ haben Eisvögel eine Effektdistanz von etwa 200 m und Mittelsäger von 100 m. Folglich verbliebe auch bei zeitgleichem Bau ein ungestörter Flussabschnitt zwischen der Brücke der Autobahn 7 und den beiden anderen Innerste-Querungen von etwa 1.650 m Länge. Demnach könnten die Vögel auch bei gleichzeitiger Durchführung der Bauvorhaben sowohl stromabwärts als auch stromaufwärts auf ungestörte Flussabschnitte zur Nahrungssuche ausweichen.

Zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von Brutrevieren des Eisvogels kommt es durch die anderen Projekte nicht. Die im Rahmen der hohen Flusssdynamik der Innerste regelmäßig neu entstehenden Uferabbrüche und Steilwände bieten jährlich neue als potenzielle Brut-

plätze geeignete Strukturen. Diese Dynamik bietet auch bei zeitgleicher Durchführung der weiteren Projekte ein ausreichendes Angebot an geeigneten Bruthabitaten.

Sofern die Hochspannungsleitung – wie auch für die SuedLink-Trasse vorgesehen – als Erdkabel verlegt werden sollte, ist davon auszugehen, dass die bautechnische Querung des Innerste-Tales in geschlossener Bauweise erfolgen wird. Das bedeutet, dass es nur während eines kurzen Zeitraumes auf einem kleinen Bereich zur Anlage von temporären Baugruben für die Eintritts- und Austrittspunkte zu baubedingten Störungen randlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen der Innerste-Niederung kommt. Nach Bauschluss wären weder anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu verzeichnen. Sollten die Bauausführungen zur Erdkabelverlegung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, käme es dann zu gar keinen kumulativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes. Zudem ist es bei derzeitigem Planungsstand wahrscheinlich, dass der Bau der SuedLink-Trasse erst in einigen Jahren erfolgen wird.

Der sechsstreifige Ausbau der Autobahn 7 erfolgt zeitversetzt nach Baubeginn des Ersatzneubaus der Brücke. Zudem gehen von dem Streckenausbau auf insgesamt sechs Fahrstreifen keine größeren Auswirkungen auf das Schutzgebiet und/oder seine Erhaltungsziele aus, weil die dafür erforderlichen baulichen Tätigkeiten außerhalb der Gebietskulisse erfolgen und nur randlich im Übergangsbereich zu den Brückenbaufeldern dem Schutzgebiet nahe kommen.

Bezüglich des Baus der Mindestwasserabgabeanlage am Stauwehr bei Holle/Grasdorf sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Berücksichtigung des Durchzuges des Mittelsägers in der Jungen-Führungsphase, Erhalt beziehungsweise Wiedereinpflanzung von Ufer-Röhrrieten) vorgesehen, die sicherstellen, dass im Falle des zeitgleichen Bauens der Autobahn-Brücke keine relevanten kumulativen Wirkungen entstehen.

Bei dem Bau der Hochwasserschutzanlage bei Baddeckenstedt sind ebenfalls die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beachtlich und werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sein, so dass es nicht im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Die Durchführung der Kulturveranstaltung „Landschaftstheater“ findet an wechselnden Schauplätzen an einigen Tagen im Frühsommer statt. Diese Veranstaltung wird wiederkehrend neu geplant. Bei der für jedes der Veranstaltungsjahre neu zu erteilenden Genehmigung wird dann in deren Rahmen zu beachten sein, sofern die Baustelle für den Ersatzneubau der Autobahn-Brücke vorhanden ist, unter welchen Auflagen (zum Beispiel keine Spielorte innerhalb der Innerste-Niederung) diese Veranstaltung dann in dem betreffenden Jahr durchgeführt werden kann.

Vom Vorhaben geht zusammengefasst auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelshem bis Groß Dungen“ aus, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

#### **2.2.3.3.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG**

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine per Gesetz, Verordnung oder Satzung ausgewiesenen Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturparke. Betroffen sind jedoch ein Naturschutzgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet.

Die Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.9.2008 verbietet in § 1 Abs. 1 alle Handlungen, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts

anderes bestimmt ist. Außerdem ist nach § 3 Abs. 3 der Verordnung verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wie auch der allgemeine Bauablauf erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht besteht.

Die Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Vorholzer Bergland“; vom 19.2.1996, zuletzt geändert am 11.6.2003, verbietet in § 3 Abs. 1 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.

#### **2.2.3.3.5 Gesetzlicher Biotopschutz**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt.

Im vorliegenden Fall werden 0,085 ha Weiden-Bachuferwald zerstört. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG keine Ausnahme zugelassen werden, da die Zerstörung durch die Maßnahme 3.3A wegen des langen Entwicklungszeitraumes des Biotopes von über 25 Jahren nicht ausgeglichen, wohl aber ersetzt wird. Eine Befreiung von den Verböten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste durch die Entwicklung gleichartiger Biotope ersetzt werden, so dass auf 0,13 ha neue Flächen entstehen, die zukünftig dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz.

Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt 0,878 ha naturnahe Gebüsch, Strauch-Baumhecken, Streuobstbestände und mesophile Grünländer umgewandelt, die unter den Pauschalschutz als geschützte Landschaftsbestandteile fallen. Eine Befreiung von den Verböten des § 29 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste insbesondere durch die Maßnahmen 2.5A, 3.7A und 4.2A ausgeglichen oder ersetzt werden, wodurch auf 1,33 ha neue nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile entstehen.

#### **2.2.3.3.6 Artenschutz**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes.

#### **2.2.3.3.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzfällungen und -rodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahmen 1.3V bis 1.5V) stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet werden. Dieses gilt insbesondere für die Arten Grauschnäpper, Star, Waldlaubsänger, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer, Bluthänfling, Kuckuck, Feldlerche, Wiesenpieper, Feldsperling, Gartengrasmücke, Girlitz, Haussperling, Nachtigall, Stieglitz und Eisvogel sowie für die Gilden der weit verbreiteten Brutvögel der Gebäude, der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren, der älteren Baumbestände, der Gebüsche und sonstigen Gehölze, des Grünlandes und der Ackerflächen sowie halboffener Lebensräume.

Die Nachsuche nach höhlenbrütenden Vögeln, Fledermäusen und Feldhamstern (Maßnahmen 1.7V bis 1.9V sowie 1.11V) vor Baubeginn stellt sicher, dass eventuell neu zugewanderte Vorkommen erkannt und bei Bedarf umgesiedelt werden können, so dass auch für solche Tiere eine Verletzung oder Tötung, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt, auszuschließen ist. Eine im Bedarfsfall vorzunehmende Umsiedlung der Tiere fällt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da es sich um eine Maßnahme handelt, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Die Ersatz-Neubauten der Brücken weisen in Bezug auf die lichte Weite und lichte Höhe dieselbe Dimensionierung auf wie die bestehenden Bauwerke, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Tiere (beispielsweise Fledermäuse, Fischotter, Luchs und Wildkatze) entsteht. Bauzeitenbeschränkungen (insbesondere Maßnahme 1.10V) sowie Vorgaben für einen mindestens freizuhaltenden Flugkorridor sorgen dafür, dass auch in der Bauphase kein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht.

Die Maßnahme 1.12V stellt sicher, dass keine Kammmolche in die Baufelder und -straßen einwandern und verletzt oder getötet werden können. Die Maßnahme 1.12V ist daher abweichend von der Darstellung in der Unterlage 9.3 mit dem Zusatz „CEF“ als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Säugtiere und Vögel ist nicht zu befürchten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### **2.2.3.3.6.2 Störungsverbot**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzfällungen und -rodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahmen 1.3V bis 1.5V) stellen sicher, dass erhebliche Störungen während der besonders sensiblen Brutzeit der Vögel (insbesondere Mittelspecht, Schwarz-

specht, Grauschnäpper, Star, Waldlaubsänger, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer, Bluthänfling, Kuckuck, Feldlerche, Wiesenpieper, Feldsperling, Gartengrasmücke, Girlitz, Haussperling, Nachtigall, Stieglitz und Eisvogel sowie für die Gilden der weit verbreiteten Brutvögel der Gebäude, der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren, der älteren Baumbestände, der Gebüsche und sonstigen Gehölze, des Grünlandes und der Ackerflächen sowie halboffener Lebensräume) vermieden werden und die Tiere kleinräumig ausweichen können. Relevante Rastvogelbestände treten im Betrachtungsraum nicht auf.

Zeitliche Beschränkungen des Baubetriebes an für Fledermäuse relevanten Brückenbauwerken (Maßnahme 1.10V) vermeiden erhebliche Störungen für diese Artengruppe (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) wie auch für andere überwiegend nachts wandernde Säugetiere (Fischotter, Luchs und Wildkatze). Die betriebsbedingten Störwirkungen verändern sich nicht soweit, als dass sich daraus andere Betroffenheiten störsensibler Arten als im gegenwärtigen Zustand ergeben. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

Feldhamster und Kammmolche wurden im Wirkraum des Vorhabens trotz gezielter Bestandserhebungen nicht festgestellt, so dass erhebliche Störwirkungen auf diese Arten auszuschließen sind. Nur potenziell vorkommende Arten unterliegen nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Säugetiere ist nicht zu befürchten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

### **2.2.3.3.6.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot**

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzfällungen und -rodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahmen 1.3V bis 1.5V) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden. Das gilt insbesondere für die Arten Grauschnäpper, Star, Waldlaubsänger, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer, Bluthänfling, Kuckuck, Feldlerche, Wiesenpieper, Feldsperling, Gartengrasmücke, Girlitz, Haussperling, Nachtigall, Stieglitz und Eisvogel sowie für die Gilden der weit verbreiteten Brutvögel der Gebäude, der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren, der älteren Baumbestände, der Gebüsche und sonstigen Gehölze, des Grünlandes und der Ackerflächen sowie halboffener Lebensräume. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Vögel können angesichts der nur geringen Flächenbetroffenheit kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Bezüglich der Höhlenbrüter (Star, Grau- und Trauerschnäpper) werden vorsorglich im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 2.2A<sub>CEF</sub>) sechs Nistkästen ausgebracht, um sicherzustellen, dass auch für diese Arten hinreichend Ausweichhabitate vorhanden sind. Ein Verstoß gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Bezüglich der Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus) werden vorsorglich im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 2.1A<sub>CEF</sub>) sechs Fledermauskästen ausgebracht, um sicherzustellen, dass für diese Arten hinreichend Ausweichquartiere vorhanden sind. Ergänzend dazu enthalten die Zusagen über das Anbringen von sechs zusätzlichen Fledermauskästen im Abschnitt 1.1.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses und die durch eine Planergänzung nun mit festgestellte Maßnahme 2.11A<sub>CEF</sub> (gemäß Deckblatt vom 15.11.2017, Ausbringen einer Großraum- und Überwinterungshöhle) zwei weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, mit denen Quartierverluste der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohres vorgezogen ausgeglichen werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Lebensstätten von Fischotter, Luchs, Feldhamster, Wildkatze und Kammmolch sind vom Vorhaben nicht betroffen. Potenzielle Lebensstätten unterliegen nicht dem Lebensstätten-schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Fledermäuse ist nicht zu befürchten. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### **2.2.3.3.6.4 Zusammenfassung**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden.

### **2.2.3.4 Wasser**

#### **2.2.3.4.1 Entwässerungskonzept**

Für die Ersatzneubauten der Brückenbauwerke erfolgt eine temporäre Erstellung der Entwässerungsanlagen, unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung des späteren 6-streifigen Ausbaus. Hierbei wird berücksichtigt, dass nach dem 6-streifigen Ausbau das gesamte anfallende Oberflächenwasser der Straßenanlage gesammelt, in RRB behandelt und zeitlich versetzt sowie gedrosselt den jeweiligen vorhandenen Vorflutern zugeleitet wird. Als vorbereitende Maßnahme in den geplanten Teilbereichen Wöhlertalbrücke, Innerstebrücke und Unterführung K 306 werden die Kanäle bereits für den Endausbauzustand im Gesamtabschnitt verlegt. Diese leiten das Oberflächenwasser wie im derzeit vorfindenen Zustand den Vorflutern zu.

Mit dem vorgezogenen Brückenneubau werden 2 RRB neu hergestellt (AD SZ Westseite und Innerste Westseite am BW 3076) und das RRB 6 am AD SZ erweitert. Mit Erstellung des 6-streifigen Ausbaus dieses Streckenabschnittes erfolgt dann der endgültige Ausbau der gesamten entwässerungstechnischen Anlage.

In Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim wird zur Sicherung der vorhandenen Gewässer mit dem vorgezogenen Neubau der Brückenbauwerke eine temporäre Absperrvorrichtung vor Einleitung des Oberflächenwassers in die Vorfluter eingebaut, so dass im Notfall eine Rückhaltung und Entsorgung von kontaminierten Abwasser erfolgen kann. Daher werden im Bereich der Wöhlertalbrücke und im Bereich der Innerste vorübergehende Kanalhaltungen zur Ableitung des Oberflächenwassers in die straßenbegleitenden Entwässerungsgräben bzw. –mulden eingebaut. Jeweils kurz vor der Einleitung in die Gräben ist ein Kontroll-/Revisionsschacht mit Absperrschieber vorgesehen, der im Havariefall verschlossen werden kann. Diese jeweiligen temporären Kanalhaltungen werden mit dem späteren Streckenausbau verfüllt und die Ableitung des Hauptkanals erfolgt in die jeweiligen RRB.

Im Bereich des AD Salzgitter erfolgt die Entwässerung in das neu geplante RRB 9 und in das vergrößerte RRB 6. Für den östlichen Abschnitt des AD Salzgitter mit den Rampen Richtung A 39/Braunschweig ist die Entwässerung vorerst über einen neuen RW-Sammler in den vorhandenen Entwässerungskanal sowie in den vorhandenen Entwässerungsgraben am südlichen Fahrbahnrand der A 39 vorgesehen. Mit dem endgültigen Streckenausbau soll dann evtl. ein neues RRB 7 an der K 77 zur Wasserbehandlung erstellt werden; dies wird bei den weiteren Planungen zum 6-streifigen Ausbau noch überprüft.

Zur Entwässerung der sonstigen Nebenflächen (Grünflächen) ist die Anlage von Mulden geplant, die das Oberflächenwasser zu den Straßenentwässerungsgräben entlang der Fahrbahnen führen. Die RRB werden im Regelfall als Trockenbecken ohne Dichtung ausgebaut. Lediglich das jeweils vorgeschaltete Absetzbecken wird mit einer Betonpflasterbefestigung auf Grund der betrieblichen Wartung ausgestattet. Des Weiteren wird aus Wartungsgründen die Anlage eingezäunt und eine Treppenanlage in die Becken eingebaut. Die Abflussmengen werden durch geeignete Drosseleinrichtungen gesteuert. Um die RRB ist jeweils ein Betriebsweg geplant. Die Maßnahmen wurden mit den unteren Wasserbehörden der Landkreise Hildesheim und Wolfenbüttel und den Unterhaltungsverbänden abgestimmt.

Die Entwässerungsplanung beruht auf den einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“. Die dort beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechend den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABU) waren in die Überarbeitung der RAS-Ew Ausgabe 2005, eingebunden. Dieses Regelwerk ist auch in Kenntnis einer Vielzahl von wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsergebnissen zu Straßenabflüssen, deren Zusammensetzung, deren Zusammensetzungs-Variationsvielfalt, deren Ableitung und Behandlung aufgestellt worden. Daher ist ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich des hier festgestellten Bauvorhabens an der A 7 nicht gegeben. Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungs- und Rückhalteanlagen entsprechen für die Einleitung von Abflüssen im Gewässer dem Stand der Technik. Gleiches gilt für die Planung der Verlegung von Gewässern. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit den zuständigen Wasserbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wurde ordnungsgemäß untersucht und bewertet. Durch die in der Planunterlage 18 – wassertechnische Untersuchung – näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den Wasserhaushalt oder Vorfluter ausgeschlossen; Regelungs- oder Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.

#### **2.2.3.4.2 Vereinbarkeit mit WHG/WRRL**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderter oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Das Vorhaben berührt die drei Oberflächenwasserkörper 20019 Sennebach, 20023 Nette und 20045 Innerste, die alle zum Flussgebiet Weser gehören. Außerdem sind zwei Grundwasserkörper betroffen, nämlich „Innerste mesozoischer Festgestein rechts (4\_2003)“ und „Innerste mesozoischer Festgestein links (4\_2005)“ im Flussgebiet Weser.

Der Zustand der 3 Oberflächenwasserkörper wird nach den aktuellen Angaben des NLWKN aus dem Jahr 2015 wie folgt beschrieben:

Der Zustand des Sennebachs wird als „natürlich“ bezeichnet; der chemische Zustand ist „schlecht“. Der Sennebach weist ein schlechtes ökologisches Potential auf. Die Fischfauna ist als „unbefriedigend“ und Makrophyten sind als „gut“ eingestuft, das Makrozoobenthos ist „schlecht“.

Der Zustand der Nette wird als „natürlich“ bezeichnet; der chemische Zustand ist „schlecht“. Die Nette weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential auf. Fischfauna und Makrozoobenthos sind als „unbefriedigend“ eingestuft und Makrophyten als „mäßig“.

Der Zustand der Innerste wird als „natürlich“ bezeichnet; der chemische Zustand ist „schlecht“. Die Innerste weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential auf. Die Fischfauna ist als „unbefriedigend“ eingestuft, Makrophyten sind als „mäßig“ eingestuft und das Makrozoobenthos ist „gut“.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich der chemische und ökologische Zustand beziehungsweise das entsprechende Potenzial der drei Oberflächenwasserkörper durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustandes beziehungsweise Potentials wird nicht beeinträchtigt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands beziehungsweise eine Behinderung der Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, sind Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.

Durch die Erstellung der vier Ersatzbauwerke kommt es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Versiegelung. Die Entwässerung der Bauwerke erfolgt auf Grundlage der aktuellen RAS-Ew und unter Berücksichtigung der späteren Entwässerung des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn 7 in diesem Abschnitt. In Bezug auf die hydraulische Belastbarkeit der Oberflä-

chengewässer ist von der zuständigen unteren Wasserbehörde ein einzuhaltender Drosselabfluss von 3,0 l/s x ha und eine fünfjährige Überlaufhäufigkeit der Regenrückhaltebecken vorgegeben und in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden, so dass eine ausreichende Regenwasserbehandlung erfolgt, die den qualitativen und quantitativen Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie genügt und sicherstellt, dass es nicht zu Verschlechterungen kommt.

Das Bauwerk BW3076 „Innerstetalbrücke“ wird über der Innerste im Überschwemmungsgebiet errichtet. Es ergeben sich dabei keine Reduzierungen des derzeitigen Retentionsraumes.

Die Ersatzneubauten der Brückenbauwerke sind auf die erforderliche Breite für einen späteren sechsstreifigen Ausbau der Autobahn 7 in diesem Bereich ausgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der derzeitige vierstreifige Querschnitt im gesamten Abschnitt erhalten. Damit ergibt sich für den Winterbetrieb keine höhere Tausalzbelastung, da auf den Bauwerken kein zusätzlicher Fahrstreifen genutzt und damit auch nicht gestreut wird.

Vor diesem Hintergrund ist weder die Verschlechterung des Zustandes einer der ökologischen Qualitätskomponenten der Oberflächengewässer zu besorgen, auch nicht eine weitere graduelle Verschlechterung der für die Nette bereits mit „unbefriedigend“ bewerteten Komponente Makrozoobenthos, noch werden die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen verhindert. Dieses sehen im Einzelnen vor<sup>22</sup>:

a) für alle Oberflächengewässerkörper

- Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit,
- Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge,
- Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser,
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels,
- Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten,
- Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben,
- Informations- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Beratungsmaßnahmen,
- Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen,
- vertiefende Untersuchungen und Kontrollen,
- Untersuchungen zum Klimawandel.

b) für den Sennebach

- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen,
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss,

---

<sup>22</sup> Flussgebietsgemeinschaft Weser (2016): Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Stand März 2016). - Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. – 91 S. + Anhänge.

- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten,
- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung),
- technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen die aus Geschiebeentnahmen resultieren,
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung,
- Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen.

c) für die Nette

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft,
- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen,
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss,
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten,
- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung),

- technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen die aus Geschiebeentnahmen resultieren,
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung,
- Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen.

d) für die Innerste

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft,
- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen,
- Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts,
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss,
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13,
  - Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
  - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil,
  - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,
  - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich,
  - Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten,
  - Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung),
- technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen die aus Geschiebeentnahmen resultieren,
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung,
- Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen.

Der Grundwasserkörper „Innerste mesozoischer Festgestein links (4\_2005)“ weist einen guten quantitativen, aber einen schlechten chemischen Zustand auf, während der Grundwasserkörper „Innerste mesozoischer Festgestein rechts (4\_2003)“ bezüglich beider Komponenten einen guten Zustand hat.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper, da es zu keinen wesentlichen neuen Versiegelungen kommt und die Entwässerung der Bauwerke auf Grundlage der aktuellen RAS-Ew er-

folgt. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustandes orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich aus dem Winterbetrieb keine erhöhte Tausalzbelastung ergibt und andere die Qualität des Grundwassers möglicherweise beeinträchtigende Stoffe vorhabensbedingt nicht freigesetzt werden beziehungsweise dieses durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahme 1.19V in der Unterlage 9.3) vermieden wird. Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele sind für den Grundwasserkörper „Innerste mesozoischer Festgestein links (4\_2005)“ keine speziellen Maßnahmen vorgesehen, für den Grundwasserkörper „Innerste mesozoischer Festgestein rechts (4\_2003)“ dagegen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten und Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen<sup>23</sup>. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich vorhabensbedingt nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustandes wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht behindert. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

### **2.2.3.5 Abfall, Boden**

Belange des Boden- und Abfallrechts stehen den 4 Ersatzneubauten bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.8 und Nr. 1.1.3.9 und der Zusagen unter Nr. 1.1.4.1 und 1.1.4.2 dieses Beschlusses nicht entgegen.

### **2.2.3.6 Eigentum**

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau der vier Brückenbauwerke. Nach Abwägung dieses Interesses sowie aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ist die Planmaßnahme zulässig und dient dem Allgemeinwohl. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile

---

<sup>23</sup> Flussgebietsgemeinschaft Weser (2016): Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Stand März 2016). - Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. – 91 S. + Anhänge.

erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

### **2.2.3.7 Landwirtschaft**

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit dieses Vorhabens und der entgegenstehenden Gesichtspunkte hat die Planfeststellungsbehörde auch die Belange und Anforderungen der Landwirtschaft zu prüfen. Hierunter fallen sowohl die weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft als auch die einzelbetrieblichen Belange betroffener Landwirte bzw. Hofstellen.

Die Planfeststellungsbehörde misst der Vermeidung agrarstruktureller Nachteile ebenso wie dem Aufrechterhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auch ein nicht ungewichtiges öffentliches Interesse bei.

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für das Ersatzbauwerk benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft aufgrund von § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Der Ersatzneubau der Wöhlertalbrücke ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum beidseits der bereits vorhandenen Trasse nicht vorhanden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit bzgl. der Kompensationsmaßnahmen unter Nr. 2.2.3.3.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Existenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.

### **2.2.3.8 Sonstige Belange**

Vorhabensbedingt kommt es zur Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG. Die Waldumwandlung umfasst eine Fläche von 0,274 ha. Ersatzaufforstungen nach § 8 NWaldLG sind in einem Umfang von 0,67 ha vorgesehen (Maßnahmen 2.7A, 2.9A., 3.3A und 3.4A in der Unterlage 9.3), so dass den Anforderungen des § 8 NWaldLG hinsichtlich einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis von 1:1 genüge getan ist. In der Unterlage 19.1.1 wird auf Seite 144 fälschlicherweise abweichend davon von einer Waldumwandlungsfläche von 0,333 ha und einer Ersatzaufforstungsfläche von 0,74 ha ausgegangen.

### **2.2.3.9 Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach

Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Der vorab planfestgestellte Ersatzneubau der Brückenbauwerke im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 7 als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs mit Engpassbeseitigung gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie der Ausbau des AD Salzgitter liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist, wie in diesem Beschluss näher ausgeführt worden ist, aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität erforderlich.

Der Verkehrssicherheit für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum und dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem leistungsstarken Fernstraßennetz kommt ein größeres Gewicht zu als der Summe der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Beeinträchtigungen anderer Belange, zumal ein weitgehender Interessenausgleich möglich ist. Die Schutzrichtung der verkehrlichen Belange betrifft das Leben und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer sowie zahlreicher Anwohner. Gemessen an der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinwohls bei einem Verzicht auf die Maßnahme müssen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, aber auch die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umfang zurückgestellt werden.

## 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab<sup>24</sup>. Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung<sup>25</sup>.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf den Brückenbauwerken anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick

---

24 SächsOVG, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05 –, LKV 2006, 373 (375).

25 BVerwG, Ur. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07 –, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

Die Erlaubnis war auf die unter 1.2.1 genannten Einleitungsstellen zu beschränken. In sonstigen Bereichen des Planabschnitts, an den Ersatzneubauten der Brückenbauwerke BW 3081 (Wöhlertal), BW 3076 (Innerste) und BW 3075a (K306) werden die Abflussverhältnisse der nachfolgenden Vorfluter nicht verändert. Es werden dort lediglich die Bauwerke neu erstellt und die direkten Anschlussbereiche vor und nach den Bauwerken entsprechend angepasst (vgl. obige Beschreibung des Entwässerungskonzepts), wodurch eine vernachlässigbare, geringfügige Flächenmehrversiegelung entsteht.

## 2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Auf die Einzelheiten ist jeweils an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung Bezug genommen worden. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Darüber hinaus wird nachfolgend Stellung genommen:

### 2.4.1 Gemeinde Holle

Die Gemeinde Holle fordert folgende weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen:

Verlängerung der Lärmschutzwand auf der nördlichen Seite der Innerstebrücke Richtung AS Derneburg, Verlängerung der Lärmschutzwand auf der südlichen Seite im Bereich des BW 3075, Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des AD Salzgitter auf der südwestlichen Seite sowie offenporigen Asphalt auf der gesamten Ausbaustrecke.

Die Forderungen sind zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung der Forderungen für den Bereich Innerstebrücke und BW 3075 wird auf die umfangreichen Ausführungen zum aktiven Lärmschutz unter Nr. 2.2.3.2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde bzgl. des Wegfalles des Grüngürtels auf dem ehemaligen Bahndamm darauf hin, dass in der lärmtechnischen Berechnung Bäume und Büsche, wie hier aufgeführt - auf dem ehemaligen Bahndamm - nicht berücksichtigt werden. Daher kann auch aus diesem Grund (Wegfall der Bäume und Büsche) eine Verlängerung der Lärmschutzwand nicht erfolgen, da dies auf die Lärmberechnung keine Auswirkungen hat. Maßgebende Sichtbarriere zwischen Wohnbebauung und der A 7 ist der Bewuchs der A7-Böschungen, deren Bestand bzw. deren Neuanpflanzung gesichert ist.

Zu einer möglichen höheren Lärmbelastung durch den Ausbau des AD Salzgitter in der Ortschaft Holle ist festzustellen, dass es im südlichsten Stadtteil der Gemeinde Holle (Bronzeweg, Silberkamp, Rösselweg, Sonnenberg, Im Sternpark .....), der dem AD Salzgitter am nächsten liegt, zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Die Beurteilungspegel liegen größtenteils deutlich unter den Grenzwerten, so dass der Einbau weiterer Lärmschutzwände bzw. von offenporigem Asphalt am AD Salzgitter nicht vorgenommen werden kann. Auch im Bereich der anderen Brückenbauwerke ergab eine Variantenüberprüfung des kombinierten aktiven Lärmschutzes mit Lärmschutzwänden und offenporigem Asphalt keine Verbesserun-

gen bei den Grenzwerteinhaltungen, so dass der Einbau eines durchgehenden offenporigen Asphalts nicht möglich ist. Auf die Ausführungen bzgl. des offenporigen Asphalts unter Nr. 2.2.3.2.2.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Forderung nach Reduzierung der Lärmbelastung an den Enden der Brückenbauwerke ist durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Nr. 1.1.4.6 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Der Forderung der Gemeinde Holle nach Aufnahme der im März 2015 abgesprochenen Zufahrten für Einsatz- und Rettungskräfte kommt die Vorhabenträgerin insofern nach, dass am AD Salzgitter im südwestlichen Bereich eine Rettungszufahrt eingeplant ist. Eine endgültige Festlegung aller im März 2015 abgesprochenen Zufahrten erfolgt im Zuge des noch anstehenden Planfeststellungsverfahrens zum 6-streifigen Ausbau dieses Streckenabschnitts.

Die Gemeinde hält die Rückhaltung von Oberflächenwasser auf der Basis eines HQ 5 für nicht ausreichend unter Bezug auf die Hochwasserereignisse der letzten Jahre.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Bzgl. der Entwässerungsplanung verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die Ausführungen zur Entwässerung unter Nr. 2.2.3.4 dieses Beschlusses. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bemessung der Regenrückhaltebecken nach ATV-DVWK-A117 und für die Ermittlung des Oberflächenabflusses der Autobahn mit einer Häufigkeit des Bemessungsniederschlags mit 5 Jahren ( $n=0,2$ ), gemäß Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des LK Hildesheim erfolgte. RRB an der Autobahn sind auf ein 2- bis 5-jähriges Regenereignis auszulegen. Der angesetzte Risikofaktor  $f_Z=1,0$  ist nach RAS-Ew 2005, Absatz 1.4.5 für außerörtliche Straßen ausreichend (ATV-DVWK-A 117).

Nach der RAS-Ew darf das abzuleitende Oberflächenwasser der Fahrbahnen bzw. der versiegelten Flächen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers führen. Daher ist die schadlose Aufnahme und Versickerung bzw. Weiterleitung und Ableitung des Wassers bis zum Vorfluter festzulegen. Durch die mit dem Ausbau der A 7 geplanten Regenrückhaltebecken wird die derzeitige Abflusssituation in den Vorflutern deutlich verbessert, weil bei der Auslegung der Becken nicht nur die Mehrversiegelung durch die zusätzlichen Fahrspuren, sondern auch die bestehenden Fahrbahnen mit eingerechnet wurden. Zusätzlich wurden die Notüberläufe der Regenrückhaltebecken so bemessen, dass diese erst bei Regenereignissen mit der Bemessungshäufigkeit  $n = 0,02$  (50 Jahre) anspringen. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass das gesamte anfallende Regenwasser der Autobahn gefasst, behandelt und gedrosselt (mit 3l/s ha, das entspricht einem natürlichen Wasserabfluss einer unbefestigten Oberfläche) an die Vorfluter abgegeben wird und damit sichergestellt ist, dass die Belastung der Vorfluter durch die Autobahn verringert wird und sich somit keine negativen Einflüsse auf Hochwasserereignisse bis zu einem 50-jährigen Regen- bzw. Hochwasserereignis ergeben.

Die Bemessungen bzw. Auslegungen der Regenrückhaltebecken haben keine kausalen Verbindungen mit den aufgeführten Hochwasserereignissen. Bei dem letzten Hochwasser 2017, dass durch große Niederschlagsintensität und lange zeitliche Andauer ausgelöst wurde, hatten die Niederschlagsmassen der versiegelten Verkehrsflächen der A 7 keinen negativen Einfluss auf das Abflussverhalten, da das angefallene Oberflächenwasser der A 7 in die entsprechenden RRB geführt wurde und aus diesen Becken zeitverzögert und gedrosselt an die Vorfluter abgegeben wurde. Die Überschwemmungen rühren eindeutig von den gesammelten Wassermassen bzw. den teilweise erheblich über die Ufer getretenen Gräben, Bäche und Flüsse in der Region her.

Die Gemeinde fordert, die Entwässerung der A 39 über das geplante RRB 7 zu planen und den Durchlass unter der A 39 zu verschließen.

Der Forderung wird teilweise stattgegeben.

Im Zuge des Neubaus des Salzgitterdreieckes wird lediglich die vorhandene Entwässerung in diesem Bereich genutzt. Da es im Bereich der Rampe Kassel-Braunschweig zu keiner Mehrversiegelung der Verkehrsflächen kommt, ist eine Mehrbelastung für diese vorhandene Entwässerung ausgeschlossen. Eine hydraulische Mehrbelastung ist somit für die Gemeinde Holle nicht gegeben. Abschließend werden die Entwässerungssituation in diesem Bereich und eine mögliche Lage des RRB 7 jedoch erst im Verfahren zum 6-streifigen Ausbau festgelegt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei der Aufstellung der Planunterlagen zum 6-streifigen Ausbau die Entwässerungssituation in diesem Bereich in Bezug auf die Bedenken zu überprüfen.

Die Gemeinde fordert einen Nachweis darüber, welche zusätzlichen Wassermassen aus dem Ausbau des AD Salzgitter dem gemeindlichen Entwässerungssystem zugeleitet werden und fordert, den zusätzlichen Unterhaltungsaufwand zu übernehmen.

Die Forderung ist zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Wassertechnischen Berechnungen in der Unterlage 18 sowie auf die bereits oben geschilderte Entwässerungssituation und die jetzt planfestgestellten Maßnahmen. Damit ist gewährleistet, dass keine zusätzlichen Wassermengen den Vorflutern zugeleitet werden und damit auch keine zusätzlichen Arbeiten an den jeweiligen Vorflutern vorgenommen werden müssen. Die hydraulischen Berechnungen und Festlegungen, die den Maßnahmen zugrunde liegen, sind einvernehmlich mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim getroffen worden.

Die Gemeinde fordert, ausschließlich die in den Plänen ausgewiesenen Zuwegungen zu den Baustellen zu nutzen. Die Baustellenzufahrt zum AD Salzgitter dürfe nicht über Hollenweg oder Rösselweg erfolgen. Jede weitere Inanspruchnahme von gemeindlichen Wegen und Plätzen erfordere eine vorherige gemeindliche Vereinbarung. Schäden seien unmittelbar auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

Der Forderung wird überwiegend stattgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass grundsätzlich alle öffentlichen Straßen und Wege auch für Baufahrzeuge genutzt werden dürfen. Die Nutzung des Hollenweg und des Rösselweg ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bzw. ihre Auftragnehmer sind verpflichtet, Schäden, welche eindeutig auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, zu beseitigen. Eine Dokumentation wird zu Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durchgeführt. Bzgl. der Abwicklung des Baustellenverkehrs verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Nr. 1.1.4.7 dieses Beschlusses.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Innerste-Hochwasser-Schutzdeich nicht verändert oder entfernt werden darf.

Den Bedenken wird entsprochen.

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.3 dieses Beschlusses.

Die geforderte Übernahme der Restfläche des Flurstücks 52 hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Nr. 1.1.4.8 dieses Beschlusses).

Die Gemeinde Holle bittet dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Planungen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum reduziert wird.

Die Forderung wird berücksichtigt.

Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Planung angemessen berücksichtigt; die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde auf ein Minimum beschränkt. Hierzu

verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.7 dieses Beschlusses.

Die Gemeinde fordert, während der Bauzeit den der Baustelle ausweichenden Verkehr von der A 7 großräumig um das Gemeindegebiet herumzuführen.

Der Forderung wird teilweise nachgekommen.

Durch eine ordnungsgemäße 4+0-Verkehrsführung wird sichergestellt, dass der gesamte fließende Verkehr während der Baumaßnahmen über die A 7 abgewickelt wird. Im Falle einer erforderlichen Umleitung z.B. aufgrund eines Unfalles in diesem Bereich, wird der Verkehr – wie im „Normalfall“ auch – über die offiziellen Umleitungsstrecken U 52, U 54 und U 56 geführt. Eine weitere bzw. noch großräumigere Umleitungsregelung ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder sinnvoll noch erforderlich.

## **2.4.2 Samtgemeinde Baddeckenstedt**

Die Samtgemeinde fordert Lärmschutz durch den Einbau eines offenporigen Asphalts für die Ortschaft Binder.

Die Forderung ist zurückzuweisen.

Aufgrund der Forderung wurde die Lärmsituation in der ca. 600m von der Ausbaustrecke entfernten Ortschaft Binder überprüft. An den zur A 7 nächst gelegenen Häusern Hauptstr. 23/24/25/25a wurden maximale Beurteilungspegel von 51 dB(A) tags und 47,9 dB(A) nachts ermittelt, die weit unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten von 64/54 dB(A) liegen, so dass Lärmschutzmaßnahmen hier nicht angeordnet werden können. Bei der Berechnung wurde auch die Hauptwindrichtung (von der Lärmquelle zum Objekt) berücksichtigt, s. auch Ausführungen zur Schallberechnung unter Nr. 2.2.3.2.2.3 dieses Beschlusses.

Die Samtgemeinde fordert, aufgrund der engen und kurvigen Ortsdurchfahrt keinen Baustellenverkehr und keine Umleitung des überörtlichen Verkehrs durch Binder zu leiten

Die Forderung ist teilweise zurückzuweisen.

Zunächst bleibt festzustellen, dass grundsätzlich alle öffentlichen Straßen und Wege auch von Baufahrzeugen genutzt werden dürfen. Die Vorhabenträgerin ist selbstverständlich verpflichtet, Schäden, welche eindeutig auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, zu beseitigen. Eine Dokumentation wird zu Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durchgeführt.

Baustellenbedingter, ordnungsgemäßer Verkehr mit für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlich gewidmeten Verkehrswegen und den erforderlichen Baustraßen wird jedoch auf ein Minimum beschränkt.

Bzgl. der Umleitungsstrecken ist zunächst festzustellen, dass durch eine ordnungsgemäße 4+0-Verkehrsführung sichergestellt ist, dass der gesamte fließende Verkehr während der Baumaßnahmen über die A 7 abgewickelt wird. Im Falle einer erforderlichen Umleitung z.B. aufgrund eines Unfalls in diesem Bereich wird der Verkehr – wie auch jetzt schon - über die offiziellen Umleitungsstrecken U 52, U 54 und U 56 geführt.

Die Samtgemeinde fordert aufgrund der im Gemeindegebiet anhängigen verschiedenen Planungen weitere Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Forderung wird nachgekommen.

Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Planung angemessen berücksichtigt; die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde auf ein Minimum beschränkt. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.7 dieses Beschlusses.

Die Samtgemeinde wendet sich gegen die Lage des RRB 7 und fordert, die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen beizubehalten.

Der Forderung wird teilweise stattgegeben.

Zunächst weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die mögliche Lage eines RRB 7 nur nachrichtlich in den Planunterlagen enthalten ist; die Entwässerungssituation in diesem Bereich und eine mögliche Lage des RRB 7 werden erst im Verfahren zum 6-streifigen Ausbau abschließend festgelegt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, bei der Aufstellung der Planunterlagen zum 6-streifigen Ausbau die Entwässerungssituation in diesem Bereich in Bezug auf die Bedenken zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.3 dieses Beschlusses).

### 2.4.3 Landkreis Hildesheim

Die vom LK geforderte redaktionelle Ergänzung im LBP (S.98) wurde von der Vorhabenträgerin veranlasst; ein Deckblatt wurde erstellt.

Der LK fordert ein Bodenschutzkonzept sowie eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung.

Die Forderungen sind teilweise zurückzuweisen.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hin, dass die Vorhabenträgerin mit diesem Planfeststellungsbeschluss verpflichtet wird, alle Nebenbestimmungen aus der Planfeststellung zu berücksichtigen. Planfestgestellt werden auch die Vermeidungsmaßnahmen. Für dieses Bauvorhaben ist eine Vielzahl verschiedener Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (1.1V bis 1.20V), von denen nur die Nummern 1.16V, 1.17V, 1.19V und 1.20V dem reinen Bodenschutz dienen. Alle anderen Vermeidungsmaßnahmen sind primär dem Arten- und Biotopschutz zuzuordnen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahmen für die Dauer des Baubetriebs eine Umwelt-Baubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB begleitet das Vorhaben während der Bauphase und kontrolliert den Baubetrieb auf Einhaltung der o.g. Vorgaben. Hierzu werden u.a. regelmäßige Baustellenkontrollen durchgeführt. Die UBB gewährleistet dabei eine Kontrolle aller planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen – nicht nur der mit bodenkundlichem Belang. Mit der Durchführung der UBB werden grundsätzlich nur Fachbüros mit entsprechenden Leistungsnachweisen beauftragt.

Die getrennte Beauftragung einer UBB und einer bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung hält die Planfeststellungsbehörde aus oben aufgeführten Gründen nicht für erforderlich.

Bzgl. eines geforderten Bodenschutzkonzeptes weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass in den Maßnahmenkarteiblättern zum Bodenschutz (Nummern 1.16V, 1.17V, 1.19V und 1.20V) Angaben zur Baudurchführung, Hinweise zu den zu berücksichtigenden Regelwerken sowie Erläuterungen zu konkreten Arbeitsgängen gegeben werden.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin aber zugesagt, die planfestgestellten landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen zum Boden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, um so eine weitergehende Konkretisierung der Arbeiten für die Aufstellung der Bauausführungsunterlagen zu erhalten.

Damit wird die Erarbeitung eines separaten Bodenschutzkonzeptes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die Vorhabenträgerin vorgeschlagen hat, dass die UBB während des Baubetriebs engen Kontakt zur Unteren Bodenschutzbehörde hält. Damit wird zum einen der Informationsfluss gewährleistet, zum anderen können konkrete Fragen mit direktem Bezug zum Baugeschehen geklärt werden.

Zu der vom LK geforderten Bestandsaufnahme des aktuellen Bodenzustands der temporär genutzten Flächen hat die Vorhabenträgerin eine Dokumentation vor Baubeginn zugesagt. Bodenkundliche Untersuchungen dieser Flächen sind dagegen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da sie zu keinen anderen als den bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen führen würden.

Die Baufirmen werden vertraglich dazu verpflichtet, die besonderen Empfindlichkeiten der Böden zu berücksichtigen (z.B. Verdichtungsempfindlichkeit) und die bauzeitlich genutzten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehört u.a., dass die Fläche von allen Fremdmaterialien zu säubern ist, eine Tiefenlockerung erfolgt und der vor Ort abgeschobene Boden hier auch wieder angedeckt wird.

Im Übrigen werden zur Durchführung der Rekultivierung in den Bauausführungsunterlagen zahlreiche Hinweise und Anweisungen gegeben.

Ergänzend wird auf die Zusagen unter Nr. 1.1.4.1 und die Nebenbestimmung unter Nr.1.1.3.9 in diesem Beschluss verwiesen.

Die vom LK angesprochenen Anmerkungen zur Maßnahme 1.20 V sind durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.8 dieses Beschlusses berücksichtigt; im Übrigen wird hierzu auch auf das festgestellte Maßnahmenblatt zu dieser Maßnahme verwiesen.

Die von der Unteren Wasserbehörde geforderte Nebenbestimmung zum Schadstoffeintrag ist in diesem Beschluss unter Nr. 1.1.3.6 aufgenommen.

#### **2.4.4 NLSTBV GB Hannover**

Der GB Hannover fordert, die vorhandenen Pfeilerfundamente des BW 3075a im Bereich des Straßenkörpers der K 306 vollständig zu entfernen; dem Straßenbaulastträger LK Hildesheim dürften durch die baulichen Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Zunächst ist hierzu festzustellen, dass sich die vorhandenen Pfeilerfundamente nicht im Bereich des Straßenkörpers der K 306 befinden, so dass auch für spätere Baumaßnahmen an der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen können.

Grundsätzlich dürfen alle öffentlichen Straßen und Wege auch für Baufahrzeuge genutzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden, welche eindeutig auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, zu beseitigen. Eine Dokumentation wird zu Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durchgeführt

Darüber hinaus ist festzustellen, dass baustellenbedingter, ordnungsgemäßer Verkehr mit für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlich gewidmeten Verkehrswegen und den erforderlichen Baustraßen auf ein Minimum beschränkt ist. Grundsätzlich dürfen jedoch alle öffentlichen Straßen und Wege auch für Baufahrzeuge genutzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden, welche eindeutig auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, zu beseitigen. Eine Dokumentation wird zu Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durchgeführt, so dass dem Straßenbaulastträger keine zusätzlichen Kosten entstehen bzw. ggf. eine Entschädigung geleistet wird.

#### **2.4.5 NLWKN**

Der Landesbetrieb fordert, den Fachbeitrag zur WRRL um die aktuellen Stammdaten und neuesten Untersuchungen aus den Jahren 2014/2015 zu ergänzen und insbesondere dabei abzuhandeln, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper steht und das Verbesserungsgebot beachtet ist.

Der Forderung wird nachgekommen.

Die Vorhabenträgerin hat den Fachbeitrag entsprechend ergänzt und die aktuellen Wasserkörperdatenblätter als Deckblatt in die Planunterlagen (Unterlage 1, Anlage 3) übernommen.

Darüberhinaus wird bzgl. der Einhaltung der Vorgaben der WRRL auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die weiteren Hinweise zu Schadstoffeintrag, Gewässerstruktur und Tausalzgutachten hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen; weitere Änderungen in der Planung resultieren daraus nicht.

Der Landesbetrieb fordert, den Arbeitsbereich im Bereich der Innerste räumlich unmißverständlich darzustellen.

Der Forderung wird in den Planunterlagen nachgekommen.

Zum Schutz wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft sieht die Planfeststellungsunterlage die Reduzierung des Baufeldes in besonders empfindlichen Bereichen (U9.3, Landschaftspflegerische Maßnahme 1.1V) in Kombination mit dem Aufstellen von Schutzzäunen während des Baubetriebes (U9.3, Landschaftspflegerische Maßnahme 1.2V) vor. Insbesondere für den Bereich der Innerste wurde die Abgrenzung des Baufeldes mit den Brückenplanern abgestimmt. Der im Maßnahmenplan (U9.2, Blatt 2) eingetragene Bauzaun zeigt eindeutig, welche Flächen innerhalb der Bauzone liegen und welche zu schonen sind.

Angaben zur Beschaffenheit des Zaunes und zur Kontrolle seiner Funktionsfähigkeit liefert das Maßnahmenkarteiblatt (U9.3, Maßnahme Nr. 1.2V). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Arbeitsbereiche der Baufirmen in den Planfeststellungsunterlagen damit eindeutig gekennzeichnet und beschrieben, so dass keine weiteren Angaben erforderlich werden.

Der Landesbetrieb weist auf ein vorhandenes Mausohrquartier an der Wöhlertalbrücke hin und fordert Maßnahmen für den Fall, dass vor Baubeginn Fledermausquartiere an den Brückenbauwerken kartiert werden.

Den Forderungen wird entsprochen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Im Zuge der umfangreichen Geländeerhebungen (2013/2014) für die Wöhlertalbrücke keine Nutzung als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen festgestellt worden ist. Vorsichtshalber sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen definiert worden (Landschaftspflegerische Maßnahme 1.7V<sub>CEF</sub>).

Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebs wurden im Rahmen einer erneuten Brückenkontrolle (am 08.09.17) im westlichen Widerlager der Wöhlertalbrücke 4 Bechsteinfledermäuse entdeckt. Bei einer Begehung am 12.10.2017 wurden in der Wöhlertalbrücke keine Fledermäuse festgestellt.

Dagegen wurden in keinem Widerlager Individuen des Großen Mausohrs gefunden.

Bei den Begehungen wurden vereinzelte Kotpellets gefunden, bei denen die Zuordnung der Fledermausart unbestimmt ist (könnten möglicherweise auch von einem einzelnen Individuum des Großen Mausohrs stammen). Wesentlich ist jedoch die Feststellung, dass bei beiden bislang durchgeführten Kontrollen keine eindeutigen Hinweise wie größere Kotansammlungen gefunden werden konnten, die auf eine regelmäßige oder dauerhafte Nutzung durch Große Mausohren schließen lassen. Die Verfärbungen im Bereich möglicher Hangplätze belegen jedoch zumindest eine Nutzung der Widerlager als Sommer- oder Zwischenquartier durch das Große Mausohr.

Der Fachgutachter Fauna (Planungsgemeinschaft LaReG) schließt aber ein mögliches Vorkommen der Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus folgenden Gründen aus:

Engmaschige Vergitterungen an den Fahrbahnsegmenten der Wöhlertalbrücke verhindern die Einflugmöglichkeit für diese Fledermausart weitgehend (geringe Möglichkeit, in das Brückeninnere zu gelangen),

In den Widerlagern bzw. den Fahrbahnsegmenten der Wöhlertalbrücke sind für diese Art kaum geeignete Strukturen vorhanden, die als Hangplatz dienen könnten. Große Mausohren bevorzugen freie Hangplätze, wofür größere Hohlräume mit "rauen", "griffigen" Oberflächen benötigt werden. Die Wände der Fahrbahnsegmente der Wöhlertalbrücke sind dagegen eher glatt und in den Widerlagern sind vorwiegend nur Spaltenquartiere vorhanden (keine großen Hohlräume).

Die Bereiche mit geeigneten Hangplätzen sind entweder nicht erreichbar oder nicht zugluftfrei und frostsicher.

Aus den o.g. Gründen ist auch eine kontinuierliche Nutzung als Sommer- oder Tagesquartier für Mausohren unwahrscheinlich. Der Fund einzelner Kotpellets lässt jedoch auf eine sporadische Nutzung als Tagesquartier durch einzelne Mausohren schließen.

Auch für Bechsteinfledermäuse ist die Nutzung der Widerlager als Winterquartier aus o.g. Gründen eher unwahrscheinlich. Eindringende Feuchtigkeit und Zugluft reduzieren die Eignung der Wöhlertalbrücke als Winterquartier für Fledermäuse auf ein geringes Maß. Dies wird dadurch bestätigt, dass die Tiere nur bei einer Begehung und in geringer Anzahl gesichtet wurden. Daher ist davon auszugehen, dass die Wöhlertalbrücke von den Bechsteinfledermäusen eher sporadisch als Tages- oder Sommerquartier genutzt wird.

Da für diese Art nicht mit hinreichender Sicherheit eine Nutzung einzelner trockener und nahezu zugluftfreier Spalten auch als Winterquartier durch einzelne Tiere ausgeschlossen werden kann, hat die Vorhabenträgerin unter Vorsorge-Gesichtspunkten ein Winter-Ersatzquartier für Fledermäuse (Großraum- und Überwinterungshöhle) an einem geeigneten Baum im direkten Umfeld der Wöhlertalbrücke ausgebracht (Maßnahme 2.11 A<sub>CEF</sub>), Deckblätter wurden erstellt.

Des Weiteren werden für den Verlust von Tages- oder Sommerquartieren während des Brückenneubaus im Zuge des Winters 2017/2018 insgesamt 6 weitere Fledermauskästen im Umfeld der Wöhlertalbrücke ausgebracht (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses). Kurzfristig findet eine erneute Kontrolle der Brücke auf Fledermausbesatz statt. Wird kein Besatz festgestellt, werden die Zugänge sofort verschlossen.

Darüberhinaus ist das Maßnahmenblatt 1.7 V<sub>CEF</sub> um die Art Bechsteinfledermaus ergänzt worden, ein Deckblatt wurde erstellt.

Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Belange der Fledermäuse ausreichend berücksichtigt.

Der Landesbetrieb fordert eine ökologische Baubegleitung.

Der Forderung wird teilweise nachgekommen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahmen für die Dauer des Baubetriebs eine Umwelt-Baubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB begleitet das Vorhaben während der Bauphase und kontrolliert den Baubetrieb auf Einhaltung der o.g. Vorgaben. Hierzu werden u.a. regelmäßige Baustellenkontrollen durchgeführt. Die UBB gewährleistet dabei eine Kontrolle aller planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen. Mit der Durchführung der UBB werden grundsätzlich nur Fachbüros mit entsprechenden Leistungsnachweisen beauftragt.

Die getrennte Beauftragung einer UBB und einer ökologischen Baubegleitung hält die Planfeststellungsbehörde aus oben aufgeführten Gründen nicht für erforderlich. Auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

## 2.4.6 Forstamt Liebenburg

Das Forstamt Liebenburg hat mit Mail vom 16.10.2017 erklärt, dass den Hinweisen und Anregungen durch die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin entsprochen wurde. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.5.1 dieses Beschlusses verwiesen.

## 2.4.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Einhaltung der Regelwerke zur Geotechnischen Erkundung des Baugrunds ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.8 dieses Beschlusses gewährleistet; eine Geotechnische Erkundung hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Nr. 1.1.4.2 dieses Beschlusses).

Das Landesamt bemängelt, dass die Bodeneigenschaften und –funktionen der durchweg in allen Baubereichen besonders fruchtbaren Böden teilweise nicht richtig erfasst bzw. bewertet wurden; die Bewertung sei zu stark auf die Biotopfunktion fokussiert. Dadurch erfolgte die Einstufung der Böden als Böden mit allgemeiner Bedeutung statt mit besonderer Bedeutung im LBP. Weiterhin empfiehlt das Landesamt das Aufstellen eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass der LBP nach den methodischen Ansätzen von BMVBS<sup>26</sup> und NLSStBV<sup>27</sup> erarbeitet wurde.

Die Aussage des Landesamtes, dass die Bewertung im LBP überwiegend auf die Biotopfunktion fokussiert ist, trifft nicht zu. Im LBP werden folgende Naturgutfunktionen behandelt:

Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion,  
Habitatfunktion für wertgebende Tierarten,  
natürliche Bodenfunktionen,  
Grundwasserschutzfunktion,  
Regulationsfunktion von Oberflächengewässern,  
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion,  
Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsfunktion.

Jedes Schutzgut wird separat ermittelt, beschrieben und bewertet.

Vor dem Hintergrund der anzuwendenden Fachhinweise<sup>28 29</sup> sind Böden ausschließlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit nicht automatisch mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen.

---

<sup>26</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG BMVBS: „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).- Bonn 2011

<sup>27</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR: „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag“. Hannover 2011

Nach NLÖ (2001, 2004) sind Böden mit besonderer Bedeutung vielmehr solche mit besonderen Standorteigenschaften (Stichwort: Extremstandorte), naturnahe Böden, Böden mit naturhistorischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung und seltene Böden.

Diese Fachkonvention setzt der vorgelegte LBP vollinhaltlich um, so dass die Planfeststellungsbehörde eine Änderung des LBP nicht für erforderlich hält.

Der LBP stuft die Versiegelung (und auch die Überprägung durch Ab- oder Auftrag) grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ein (U19.1, z.B. S. 106). Diese erhebliche Beeinträchtigung ist gemäß den Vorgaben des BNatSchG im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren. Zur Festlegung des Kompensationsmaßes sind die o.g. Fachkonventionen zu Grunde zu legen. Hiernach ist den Böden im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen. Die Versiegelung von Böden (als Ackerstandorte) mit allgemeiner Bedeutung ist im Verhältnis von 1:0,5 zu kompensieren. Diesen Kompensationsansatz erfüllt der vorgelegte LBP vollständig.

Bzgl. der geforderten bodenkundlichen Baubegleitung/Bodenschutzkonzept weist die Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hin, dass die Vorhabenträgerin mit diesem Planfeststellungsbeschluss verpflichtet wird, alle Nebenbestimmungen aus der Planfeststellung zu berücksichtigen. Planfestgestellt werden auch die Vermeidungsmaßnahmen. Für dieses Bauvorhaben ist eine Vielzahl verschiedener Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (1.1V bis 1.20V), von denen nur die Nummern 1.16V, 1.17V, 1.19V und 1.20V dem reinen Bodenschutz dienen. Alle anderen Vermeidungsmaßnahmen sind primär dem Arten- und Biotopschutz zuzuordnen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahmen für die Dauer des Baubetriebs eine Umwelt-Baubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB begleitet das Vorhaben während der Bauphase und kontrolliert den Baubetrieb auf Einhaltung der o.g. Vorgaben. Hierzu werden u.a. regelmäßige Baustellenkontrollen durchgeführt. Die UBB gewährleistet dabei eine Kontrolle aller planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen – nicht nur der mit bodenkundlichem Belang. Mit der Durchführung der UBB werden grundsätzlich nur Fachbüros mit entsprechenden Leistungsnachweisen beauftragt.

Die getrennte Beauftragung einer UBB und einer bodenkundlichen Baubegleitung hält die Planfeststellungsbehörde aus oben aufgeführten Gründen nicht für erforderlich.

Bzgl. eines geforderten Bodenschutzkonzeptes weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass in den Maßnahmenkarteiblättern zum Bodenschutz (Nummern 1.16V, 1.17V, 1.19V und 1.20V) Angaben zur Baudurchführung, Hinweise zu den zu berücksichtigenden Regelwerken sowie Erläuterungen zu konkreten Arbeitsgängen gegeben werden.

---

<sup>28</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRABENBAU UND VERKEHR & NLWKN: „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Aus- und Neubau von Straßen“, in: Infodienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2006

<sup>29</sup> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ, heute: NLWKN): „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans“, in: Infodienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2001)

in Verbindung mit:

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ, heute: NLWKN): „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“, in: Infodienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2004

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin aber zugesagt, die planfestgestellten landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen zum Boden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, um so eine weitergehende Konkretisierung der Arbeiten für die Aufstellung der Bauausführungsunterlagen zu erhalten.

Damit wird die Erarbeitung eines separaten Bodenschutzkonzeptes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die Vorhabenträgerin vorgeschlagen hat, dass die UBB während des Baubetriebs engen Kontakt zur Unteren Bodenschutzbehörde hält. Damit wird zum einen der Informationsfluss gewährleistet, zum anderen können konkrete Fragen mit direktem Bezug zum Baugeschehen geklärt werden.

Ergänzend wird auf die Zusagen unter Nr. 1.1.4.1 und Nr. 1.1.4.2 in diesem Beschluss verwiesen.

#### **2.4.8 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit**

Die Forderung des Landesamts, dass keine Schadstoffe in schädlichen Mengen in die Innerste gelangen, ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.6 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt worden.

#### **2.4.9 LWK Niedersachsen**

Die Forderungen der LWK nach ordnungsgemäßer Entwässerung nach dem Ersatzneubau, nach ausreichender Dimensionierung der betroffenen Feldauffahrten inklusive Anwendung der Richtlinie Ländlicher Wegebau und nach einvernehmlicher Regelung bei betroffenen Grundstückszuwegungen sind durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.10 berücksichtigt worden.

Die geforderte nachhaltige Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses gewährleistet.

Der von der LWK gegebene Hinweis auf Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei der Planaufstellung von der Vorhabenträgerin angemessen berücksichtigt worden. Umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung reduzieren den Eingriff in Natur und Landschaft auf das mögliche Minimum. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in großem Umfang im Bereich des Trassenkörpers und auf der Trasse vorgelagerten Flächen durchgeführt (Stichwort: Wiederherstellung von Strukturen, die im Rahmen der Baudurchführung entfernt werden müssen). Trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des Flächenpools „Hils-Nord“ umgesetzt.

Die LWK fordert, bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere auch bei der Anpflanzung von Bäumen, gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die notwendigen Abstände einzuhalten und die Vorgaben des Nds. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

Diese Forderung ist in der nun festgestellten Planung berücksichtigt.

Im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz regelt § 50 die Grenzabstände für Bäume und Sträucher, während § 52 die Ausnahmen des Geltungsbereiches definiert. Waldflächen sind von Grenzabständen vorab ausgenommen. Danach gelten die in § 50 definierten Grenzabstände nicht für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern an den Grenzen zu öffentlichen Straßen oder auf öffentlichen Straßen / Uferböschungen.

Bei den hier vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um Aufforstungen / Wiederaufforstungen oder um Pflanzungen auf den neu geschaffenen Böschungsf Flächen der BAB 7. Diese Pflanzmaßnahmen unterliegen nicht den Vorgaben des NNachbG (s.o.).

Für Pflanzungen im Außenbereich wird ein Grenzabstand von 1,25 m für alle Anpflanzungen über 3 m Höhe festgelegt.

Der Autobahnböschung vorgelagerte Pflanzungen werden nur in geringem Maß vorgenommen. Die Pflanzungen grenzen an Straßen, Wege oder Nebenanlagen der BAB. Zudem sieht die Maßnahmenplanung einen Abstand der ersten Pflanzreihe von mindestens 3 m zur benachbarten Nutzfläche vor.

Zu der von der LWK in diesem Zusammenhang angesprochenen nachhaltigen Pflege der Bäume weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zur Pflege der Flächen - insbesondere zum Rückschnitt der Gehölze – detaillierte Regelungen in den mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmeblättern getroffen werden. Anwuchskontrolle, ggf. Rückschnitt und dauerhafte Pflege sind dort festgeschrieben, so dass eine nachhaltige Pflege gewährleistet ist.

#### **2.4.10 Polizeiinspektion SZ/PE/WF**

Die Bitte der PI SZ/PE/WF nach weiterer Beteiligung bzgl. des Baustellen- und Umleitungsverkehrs hat die Vorhabenträgerin durch die Zusage unter Nr. 1.1.4.8 dieses Beschlusses erfüllt.

#### **2.4.11 Handwerkskammer BS-Lüneburg-Stade**

Die Bitte der Handwerkskammer nach praktikablen Verkehrsumleitungen sowie der dazu notwendigen Kommunikation ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.3 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt worden.

#### **2.4.12 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Die Hinweise des LGLN zu einer möglichen Kampfmittelbelastung sind durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.11 und durch die Zusage unter Nr. 1.1.4.8 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt worden.

#### **2.4.13 BA für Infrastruktur**

Die Forderung des BA nach Einhaltung von RIST und RABS ist durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Nr.1.1.4.8 dieses Beschlusses erfüllt. Die geforderte Übermittlung der MLC-Werte ist durch die Nebenbestimmung zum Bauabschluss unter Nr. 1.1.3.2 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt.

#### **2.4.14 Unterhaltungsverband Innerste**

Die vom Unterhaltungsverband mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden unter Nr. 1.1.3.6 und unter Nr. 1.2.2.4 in diesen Beschluss aufgenommen.

#### **2.4.15 Wasserverband Peine**

Die Hinweise des Wasserverbandes auf die bestehenden Leitungsanlagen, auf rechtzeitige Beteiligung und auf Berücksichtigung der verschiedenen Regelwerke sind durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.12 dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

Zu der vorgeschlagenen Leitungserneuerung der Trinkwasserleitung wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, mit der Gemeinde Holle Verbindung aufzunehmen(s. Nr. 1.1.4.5 dieses Beschlusses).

#### **2.4.16 Deutsche Telekom**

Der Hinweis der Telekom auf rechtzeitige Beteiligung bei der Ausführungsplanung ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.12 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt worden.

#### **2.4.17 Nowega GmbH**

Die von der Nowega angesprochene fehlerhafte Bezeichnung und Höhenlage der Gashochdruckleitung in den Planunterlagen wurde von der Vorhabenträgerin korrigiert und es wurde ein Deckblatt erstellt.

Der Hinweis der Nowega auf rechtzeitige Beteiligung des Betriebsführers WIHO bei der Ausführungsplanung ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.12 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt worden. Ebenso ist unter Nr. 1.1.3.12 die Forderung der Nowega aufgenommen, die Auflagen und Hinweise des Merkblatts „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ einzuhalten.

#### **2.4.18 Avacon AG**

Der Hinweis der Avacon auf rechtzeitige Beteiligung bei der Ausführungsplanung ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.12 dieses Beschlusses angemessen berücksichtigt worden.

#### **2.4.19 TenneT**

Den Hinweis auf das Projekt SuedLink hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen; weitere Abstimmungen waren in diesem Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich.

#### **2.4.20 DB Immobilien**

Der Hinweis auf eine rechtzeitige Beteiligung bei möglichen Bauauswirkungen auf die Bahnanlagen ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.1 dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

#### **2.4.21 Verkopplungsinteressentenschaft Holle**

Die VKI wendet sich gegen eine Nutzung ihrer Wirtschaftswege als Baustraßen, da die Wege für Baustellenverkehr nicht geeignet seien, Schäden befürchtet werden und eine ungehinderte Befahrbarkeit durch Erntemaschinen/Baustellenverkehr nicht gewährleistet sei.

Die Bedenken sind überwiegend zurückzuweisen.

Die Nutzung des von der VKI angesprochenen Wirtschaftsweges von der K 305 zum BW 3070 als Baustraße vermeidet die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Erstellung einer Baustraße und führt somit zu einer Minimierung des Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen.

Des Weiteren verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusagen zu Eigentum, Dokumentation und Wiederherstellung unter Nr. 1.1.4.4 dieses Beschlusses. Dadurch ist gewährleistet, dass die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wege und Gräben in gleicher Güte und gleichem Umfang wieder hergestellt werden.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass Schäden im Zuständigkeitsbereich der VKI Holle, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht werden, der Vorhabenträgerin unverzüglich zu melden sind und zu Lasten der Maßnahme beseitigt werden. Die erforderlichen Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung der Wege während der Bauzeit werden mit der VKI Holle in gesonderten Verhandlungen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens getroffen.

Die VKI wendet sich gegen die Erstellung eines Betriebs- und Rettungsweges zum AD Salzgitter auf ihrem Wirtschaftsweg und erhebt Bedenken bzgl. der ständigen Befahrbarkeit wegen Verschmutzungen, Winterdienst und Begegnungsverkehr.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Bzgl. der ständigen Befahrbarkeit hat sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.4 dieses Beschlusses). Diese Kosten werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Des Weiteren wird auf die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Abstimmungsgespräche mit Polizei und Rettungsdiensten verwiesen, wo festgelegt wurde, dass im Bereich des ungeplanten AD Salzgitter eine dauerhafte Rettungszufahrt anzulegen ist.

Da diese Zufahrt nur im Notfall genutzt wird, der Streckenverlauf überwiegend gerade ist und auch der landwirtschaftliche Verkehr überschaubar ist, hält die Planfeststellungsbehörde einen Begegnungsverkehr bei gegenseitiger Rücksichtnahme für möglich.

Die VKI schlägt vor, das RRB 9 aus Gründen einer einfacheren Bewirtschaftung an die K 77 parallel zur Straßenrampe zu verlegen.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Eine Lageverschiebung des RRB 9 wurde aufgrund der Einwendung von der Vorhabenträgerin geprüft und vorgenommen. In Abstimmung mit dem Grundeigentümer wurde das RRB 9 in die östliche Grundstücksecke am AD Salzgitter verlegt, Deckblätter wurden erstellt.

Die VKI hat Bedenken, ob ihre Gräben die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen können und befürchtet bei Starkregenereignissen Überflutungen in Holle.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Bzgl. der Entwässerungsplanung verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die Ausführungen zur Entwässerung unter Nr. 2.2.3.4 dieses Beschlusses.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bemessung der Regenrückhaltebecken nach ATV-DVWK-A117 und für die Ermittlung des Oberflächenabflusses der Autobahn mit einer Häufigkeit des Bemessungsniederschlags mit 5 Jahren ( $n=0,2$ ) gemäß Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des LK Hildesheim erfolgte. RRB an der Autobahn sind auf ein 2- bis 5-jähriges Regenereignis auszulegen. Der angesetzte Risikofaktor  $f_Z=1,0$  ist nach RAS-Ew 2005, Absatz 1.4.5 für außerörtliche Straßen ausreichend (ATV-DVWK-A 117).

Nach der RAS-Ew darf das abzuleitende Oberflächenwasser der Fahrbahnen bzw. der versiegelten Flächen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächen-

wassers führen. Daher ist die schadloße Aufnahme und Versickerung bzw. Weiterleitung und Ableitung des Wassers bis zum Vorfluter festzulegen.

Durch die mit dem Ausbau der A7 geplanten Regenrückhaltebecken wird die derzeitige Abflusssituation in den Vorflutern deutlich verbessert, weil bei der Auslegung der Becken nicht nur die Mehrversiegelung durch die zusätzlichen Fahrspuren, sondern auch die bestehenden Fahrbahnen mit eingerechnet wurden.

Zusätzlich wurden die Notüberläufe der Regenrückhaltebecken so bemessen, dass diese erst bei Regenereignissen mit der Bemessungshäufigkeit  $n = 0,02$  (50 Jahre) anspringen.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass das gesamte anfallende Regenwasser der Autobahn gefasst, behandelt und gedrosselt (mit 3l/s ha, das entspricht einem natürlichen Wasserabfluss einer unbefestigten Oberfläche) an die Vorfluter abgegeben wird und damit sichergestellt ist, dass die Belastung der Vorfluter durch die Autobahn verringert wird und sich somit keine negativen Einflüsse auf Hochwasserereignisse bis zu einem 50-jährigen Regen- bzw. Hochwasserereignis ergeben.

Die Bemessungen bzw. Auslegungen der Regenrückhaltebecken haben keine kausalen Verbindungen mit den letzten Hochwasserereignissen. Bei dem letzten Hochwasser 2017, das durch große Niederschlagsintensität und lange zeitliche Andauer ausgelöst wurde, hatten die Niederschlagsmassen der versiegelten Verkehrsflächen der A 7 keinen negativen Einfluss auf das Abflussverhalten, da das angefallene Oberflächenwasser der A 7 in die entsprechenden RRB geführt wurde und aus diesen Becken zeitverzögert und gedrosselt an die Vorfluter abgegeben wurde. Die Überschwemmungen rühren eindeutig von den gesammelten Wassermassen bzw. den teilweise erheblich über die Ufer getretenen Gräben, Bäche und Flüsse in der Region her.

Die VKI befürchtet, dass es durch den Abriss des BW 3075 und Verfüllen dieser Lücke zu einer Einschränkung des Hochwasserabflusses für die Oberlieger kommt.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Nach Rückbau des BW 3075 werden an dieser Stelle hydraulisch ausreichend dimensionierte Durchlässe (abgestimmt mit der Unteren Wasserbehörde des LK Hildesheim und dem NLWKN) installiert, die regelmäßig gereinigt werden und die den „Status Quo“ der Hochwasserlinie (HQ-Linie für alle Hochwasserereignisse bis zu einem HQ200) in diesem Bereich gewährleisten.

Die VKI Holle fordert eine Erklärung, sie von Kosten freizustellen, die nachweislich auf Belastungen ihrer Gewässer durch Neubau und Betrieb der A 7 zurückzuführen sind und verweist auch auf den Abschnitt vom AD Salzgitter bis zur AS Bockenem.

Die Forderung ist zurückzuweisen.

Wie oben bereits ausgeführt, wird durch das nun festgestellte Entwässerungssystem die Einhaltung der gesetzlichen wassertechnischen Vorgaben erfüllt. Eine eindeutige und nachweisliche Belastung der Gräben durch den Ersatzneubau und Betrieb der Brückenbauwerke wird nicht gesehen. Bestehender belasteter Grabenaushub ist gemäß § 16 Abs. 2 WHG nicht zu Lasten des Baulastträgers der A 7 zu beseitigen.

Die Belastung der Gräben und der Umgang mit kontaminierten Flächen im bzw. durch den Abschnitt AD Salzgitter bis AS Bockenem ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die VKI vertritt die Auffassung, dass der Ausbau des AD Salzgitter – unter Beibehaltung der AS Derneburg - keinen signifikanten Nutzen bringen wird, sondern im Gegenteil Steuergelder und wertvolles Ackerland verschwendet und für die Ortschaft Holle eine höhere Lärmbelastung bedeutet.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Zur Planrechtfertigung des Ersatzneubaus des AD Salzgitter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.1.3 dieses Beschlusses. Auch das in Unterlage 20.1 enthaltene Verkehrsgutachten sieht in Kapitel 7 und 8 eindeutig den Ausbau des AD Salzgitter mit allen Fahrbeziehungen vor, so dass die sichere und leistungsfähige Abwicklung des überregionalen Fernverkehrs gewährleistet ist.

Zur Inanspruchnahme wertvollen Ackerlandes wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu einer möglichen höheren Lärmbelastung in der Ortschaft Holle ist festzustellen, dass es im südlichsten Stadtteil der Gemeinde Holle (Bronzweg, Silberkamp, Rösselweg, Sonnenberg, Im Sternpark .....), der dem AD Salzgitter am nächsten liegt, zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Die Beurteilungspegel liegen größtenteils deutlich unter den Grenzwerten, so dass der Einbau weiterer Lärmschutzwände bzw. von offenporigem Asphalt am AD Salzgitter nicht vorgenommen werden kann.

## **2.4.22 Forstgenossenschaft Wöhle**

Die Forstgenossenschaft erhebt Bedenken wegen der Nutzung des Weges Flurstück 11/19, Flur 4 und fordert, dass der Weg in ihrem Eigentum verbleiben muss, eine dauerhafte Belastung unterbleibt und der Weg in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird.

Den Bedenken wird größtenteils nachgekommen.

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusagen zu Eigentum, Dokumentation und Wiederherstellung unter Nr. 1.1.4.4 dieses Beschlusses. Dadurch ist gewährleistet, dass die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wege und Gräben in gleicher Güte und gleichem Umfang wieder hergestellt werden.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass Schäden im Zuständigkeitsbereich der FG Wöhle, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht werden, der Vorhabenträgerin unverzüglich zu melden sind und zu Lasten der Maßnahme beseitigt werden. Die erforderlichen Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung der Wege während der Bauzeit werden mit der FG Wöhle in gesonderten Verhandlungen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens getroffen.

Bzgl. der Schranke am Waldrand verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.7 dieses Beschlusses, womit die Forderung in diesem Punkt erfüllt ist.

Des Weiteren wurden die Grunderwerbsunterlagen dahingehend geändert, dass das Flurstück für eine Baustrasse nur noch vorübergehend in Anspruch genommen wird; die dauerhafte Belastung von 100 m<sup>2</sup> wurde aus den Grunderwerbsunterlagen herausgenommen.

Die Bedenken der FG Wöhle zur Nutzung der Flurstücke 11/18 der Flur 4 und 5/7 der Flur 7 konnten durch die bereits oben genannten Zusagen ebenfalls größtenteils ausgeräumt werden. Die Entschädigungen für Nutzung, Baumschnitt und Aufwuchsverlust werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Bzgl. des Flurstücks 11/18 hat die Vorhabenträgerin die Grunderwerbsunterlagen dahingehend geändert, dass das Flurstück nur noch vorübergehend in Anspruch genommen wird; die dauerhafte Inanspruchnahme wurde aus den Grunderwerbsunterlagen herausgenommen. Auch das Flurstück 5/7 der Flur 7, mit dessen vorübergehender Nutzung sich die Forstgenossenschaft einverstanden erklärt hat, wird nur zu einem kleinen Teil vorübergehend in Anspruch genommen. Als Abgrenzung zum Wald hat die Vorhabenträgerin die Aufstellung eines Bauzaunes zugesagt (siehe Nr. 1.1.4.4 dieses Beschlusses).

Die FG schlägt vor, für die aus dem Flurstück 5/3 abzugebende Fläche von 37 m<sup>2</sup> eine Ersatzfläche zu bekommen und den Aufwuchs zu entschädigen.

Der Vorschlag bzgl. einer Ersatzfläche wird zurückgewiesen. Bei einer Gesamtfläche des Flurstücks von 40243 m<sup>2</sup> hält die Planfeststellungsbehörde die Abgabe von 37 m<sup>2</sup> (unter 0,1 % der Gesamtfläche) gegen Entschädigung ohne Bereitstellung von Ersatzland für zumutbar. Die Entschädigung für Aufwuchsverlust wird in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

## 2.5 Einwendungen

Unter Ziff. 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### 2.5.1 Autobahn Tank&Rast GmbH

Zu der Bitte der Tank&Rast GmbH auf zeitliche Straffung des Bauablaufs weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin selbst darauf hingewiesen hat, dass sie verpflichtet ist, die Baumaßnahme in kürzester Zeit bzw. nur im technisch erforderlichen Zeitraum durchzuführen unter geringstmöglicher Beeinträchtigung des laufenden Verkehrs.

Der Hinweis auf rechtzeitige Beteiligung insbesondere bei Baubeginn und Bauabschluss ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.2 dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

### 2.5.2 Einwender 1

Die Einwenderin befürchtet in Vertretung für ihren Sohn, dass durch die Flächeninanspruchnahme von ca. vier ha für den Neubau des AD Salzgitter eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes eintritt und fordert Ersatzland.

Der Forderung wurde abgeholfen.

Die Vorhabenträgerin hat dem betroffenen Betrieb eine ausreichende Fläche geeigneten Ersatzlandes zum käuflichen Erwerb zugesichert (s. Nr. 1.1.4.8 dieses Beschlusses). Dadurch ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Betriebs ausgeschlossen. Dementsprechend wurde die Einwendung bzgl. der Existenzgefährdung zurückgenommen.

Die Einwenderin vertritt die Auffassung, dass der Ausbau des AD Salzgitter – unter Beibehaltung der AS Derneburg - keinen signifikanten Nutzen bringen wird, sondern Steuergelder und wertvolles Ackerland verschwendet und für die Ortschaft Holle eine höhere Lärmbelastung bedeutet. Insbesondere der Schwerlastverkehr werde weiterhin die AS Derneburg nutzen, was die Einwenderin unter Bezugnahme auf die Mautregelung und verschiedene Fahrbeziehungen näher begründet.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Zur Planrechtfertigung des Ersatzneubaus des AD Salzgitter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.1.3 dieses Beschlusses, wonach nicht etwa wegen des Vorhandenseins der AS Derneburg auf den Ausbau des AD Salzgitter verzichtet werden kann. Denn die AS Derneburg kann das dort derzeit herrschende Verkehrsaufkommen nicht ordnungsgemäß bewältigen. Aufgrund der Ausbaumaßnahmen an der A 7 gewinnt

diese Problematik zukünftig noch an Bedeutung. Die den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 20.1 beigefügte Verkehrsuntersuchung „Überprüfung der Verkehrssituation im Bereich der Autobahn A 7 zwischen der AS Hildesheim und der AS Bockenem“ untersucht Möglichkeiten zur Effektivierung der Verkehrsflüsse in dem betreffenden Bereich durch die bauliche Gestaltung des AD Salzgitter für alle Fahrbeziehungen im Zusammenhang mit der AS Derneburg und Maßnahmen im nachgeordneten Verkehr. Den Verknüpfungspunkten AS Derneburg und AD Salzgitter kommt für einen zügigen Verkehrsfluss kein Alternativverhältnis zu, vielmehr gewährleisten sie in ihrer Gesamtheit die sichere und leistungsfähige Abwicklung des regionalen und überregionalen Verkehrs einschließlich des Schwerlastverkehrs.

Zur Inanspruchnahme wertvollen Ackerlandes wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu einer möglichen höheren Lärmbelastung in der Ortschaft Holle ist festzustellen, dass es im südlichsten Stadtteil der Gemeinde Holle (Bronzeweg, Silberkamp, Rösselweg, Sonnenberg, Im Sternpark .....), der dem AD Salzgitter am nächsten liegt, zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Die Beurteilungspegel liegen größtenteils deutlich unter den Grenzwerten, so dass der Einbau weiterer Lärmschutzwände bzw. von offenporigem Asphalt am AD Salzgitter nicht vorgenommen werden kann. Andernfalls würden hier in der Tat Steuergelder ohne rechtliche Grundlage eingesetzt (verschwendet).

### **2.5.3 Einwander 2**

Der Einwander befürchtet, dass es durch den Abriss des BW 3075 und Verfüllen dieser Lücke zu einer Einschränkung des Hochwasserabflusses für die Oberlieger kommt.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Nach Rückbau des Bauwerkes BW 3075 werden an dieser Stelle hydraulisch ausreichend dimensionierte Durchlässe (abgestimmt mit der Unteren Wasserbehörde des LK Hildesheim und dem NLWKN) installiert, die regelmäßig gereinigt werden und die den „Status Quo“ der Hochwasserlinie (HQ-Linie für alle Hochwasserereignisse bis zu einem HQ200) in diesem Bereich gewährleisten.

Die Forderung nach Abstimmung bzgl. des RRB 4 betrifft das noch durchzuführende Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts; in diesem Verfahren hier für die Brückenneubauten wird über Lage und Form des RRB 4 nicht entschieden. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin die spätere Abstimmung mit dem Einwander über Lage und Form des RRB 4 zugesagt.

Der Einwander fordert, die vorübergehende Beanspruchung seines Flurstücks 75, Flur 12, Gemarkung Holle auf den Wendeplatz zu beschränken und das Flurstück 16, Flur 13, Gemarkung Holle nicht zu beanspruchen.

Der Forderung wird stattgegeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die vorübergehende Beanspruchung des Flurstücks 75 auf den Wendeplatz zu beschränken (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.8 dieses Beschlusses); das Flurstück 16 wird nicht beansprucht und ist in den Grunderwerbsunterlagen auch nicht aufgeführt.

Der Einwander lehnt die vorübergehende Inanspruchnahme seiner Flurstücke 19/1, 19/2 und 19/3 der Flur 14 ab, da die Schäden auf diesen Grundstücken aus einem früheren Ausbaufahrplan noch nicht beseitigt seien.

Die Bedenken sind überwiegend zurückzuweisen.

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme von Baufeldern bzw. Baustraßen auf das nötigste Maß beschränkt. Bzgl. des Rückbaus und der Beseitigung von Schäden wird auf die

Zusage unter Nr. 1.1.4.4 dieses Beschlusses verwiesen, wodurch Beweissicherung und Schadensbehebung an landwirtschaftlichen Flächen etc. sichergestellt sind. Des Weiteren wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses).

Die Forderung des Einwenders auf Verlegung des vorhandenen RRB vom Flurstück 19/1 auf eine nördlich gelegene bundeseigene Fläche ist zurückzuweisen, da dieses RRB nicht Gegenstand der jetzt festgestellten Planung ist.

Der Einwender fordert Ersatzland für die Flächenverluste.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

In diesem Verfahren müssen von dem Einwender ca. 0,43 ha erworben werden; eine pauschale Ersatzlandgestellung durch die Vorhabenträgerin erfolgt nicht und ist von der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu beanstanden. Eine Existenzgefährdung wurde nicht geltend gemacht, so dass eine monetäre Entschädigung hier auch ausreichend ist.

Aufgrund des Ausbaus und des „Näher Heranrückens“ des AD Salzgitter an den Ort Holle fordert der Einwender den Einbau eines offenporigen Asphalts im gesamten Abschnitt.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zu einer möglichen höheren Lärmbelastung durch den Ausbau des AD Salzgitter in der Ortschaft Holle ist festzustellen, dass es im südlichsten Stadtteil der Gemeinde Holle (Bronzeweg, Silberkamp, Rösselweg, Sonnenberg, Im Sternpark .....), der dem AD Salzgitter am nächsten liegt, zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Die Beurteilungspegel liegen größtenteils deutlich unter den Grenzwerten, so dass der Einbau von offenporigem Asphalt am AD Salzgitter nicht vorgenommen werden kann. Auch im Bereich der anderen Brückenbauwerke ergab eine Variantenüberprüfung des kombinierten aktiven Lärmschutzes mit Lärmschutzwänden und offenporigem Asphalt keine Verbesserungen bei den Grenzwerteinhaltungen, so dass der Einbau eines durchgehenden offenporigen Asphalts nicht möglich ist. Auf die Ausführungen bzgl. des offenporigen Asphalts unter Nr. 2.2.3.2.2.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Des Weiteren weist der Einwender darauf hin, dass er die vorgebrachten Einwendungen der VKI Holle befürwortet und vertritt. Zur Behandlung dieser Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. 2.4.21 dieses Beschlusses.

### **2.5.4 Einwender 3**

Die Einwenderin wendet sich gegen die Lage des RRB 7 und fordert, die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen beizubehalten bzw. das RRB 7 an anderer Stelle zu planen.

Der Forderung wird teilweise stattgegeben.

Zunächst weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die mögliche Lage eines RRB 7 nur nachrichtlich in den Planunterlagen enthalten ist; die Entwässerungssituation in diesem Bereich und eine mögliche Lage des RRB 7 werden erst im Verfahren zum 6-streifigen Ausbau abschließend festgelegt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, bei der Aufstellung der Planunterlagen zum 6-streifigen Ausbau die Entwässerungssituation in diesem Bereich in Bezug auf die Bedenken zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.3 dieses Beschlusses).

### 2.5.5 Einwender 4

Der Einwender bemängelt die Größe und ungünstige Lage des RRB 9 und schlägt vor, das Wasser auf die östliche Seite in das RRB 6 (dies ist die korrekte Bezeichnung des vom Einwender angesprochenen RRB 8) zu leiten oder das RRB 9 an die K 77 parallel zur Straßenrampe zu verlegen.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Eine Erweiterung des RRB 6 auf der östlichen Seite ist aus hydraulischen und Platzgründen nicht möglich. Eine Lageverschiebung des RRB 9 wurde aufgrund der Einwendung von der Vorhabenträgerin geprüft und in Abstimmung mit dem Einwender vorgenommen. Das RRB 9 wurde in die östliche Grundstücksecke am AD Salzgitter verlegt, Deckblätter wurden erstellt.

### 2.5.6 Einwender 5

Der Einwender fordert, eine Baustraße von der B 6 entlang der A 7 einzurichten und den Wirtschaftsweg parallel zum Mühlengraben nicht als Baustraße zu nutzen. Ansonsten wäre vor der Bauausführung in einem gemeinsamen Ortstermin der Ist-Zustand zu dokumentieren und Schäden sofort fachgerecht zu beheben.

Der Forderung wird stattgegeben.

Die Baustellenzufahrten erfolgen über die AS Derneburg entlang des Böschungsfußes direkt zum Bauwerk; die Zufahrt über den Wirtschaftsweg bzw. den Ostlandring ist nicht erforderlich.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Wirtschaftswege der Feldmarkinteressentenschaft Grasdorf nicht in Anspruch genommen werden. Lediglich informationshalber wird auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.4 dieses Beschlusses verwiesen, wodurch Beweissicherung und Schadensbehebung an landwirtschaftlichen Flächen etc. sichergestellt ist.

Der Einwender fordert für die Ortschaft Grasdorf Lärmschutz in Form von Lärmschutzwänden, offenporigem Asphalt und optimierten Brückenverbindern.

Den Forderungen wird teilweise stattgegeben.

Die Forderung nach Reduzierung der Lärmbelastung an den Enden der Brückenbauwerke ist durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Nr. 1.1.4.6 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Zur Begründung für die gewählten Lärmschutzmaßnahmen wird auf die umfangreichen Ausführungen zum aktiven Lärmschutz unter Nr. 2.2.3.2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die in Grasdorf berechneten Beurteilungspegel unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten für Allgemeine Wohngebiete liegen, so dass weitere Lärmschutzwände sowie der Einbau eines offenporigen Asphalts nicht in Betracht kommen.

Der Einwender fordert, dass bei den Bauarbeiten keine Uferabbrüche, Ablagerungen etc. den Abfluss von Mühlengraben und Innerste behindern dürfen und dass die Ufer mit Wasserbausteinen fachgerecht wiederherzustellen sind.

Den Forderungen wird schon dadurch entsprochen, als nicht vorgesehen ist, in den Mühlengraben bzw. die Innerste bei der baulichen Umsetzung der Maßnahmen einzugreifen; der „Status quo“ bleibt erhalten. Beschädigungen, Abflussreduzierungen etc. können so schon ausgeschlossen werden, werden aber auch durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.6 dieses Beschlusses vermieden; dies wird durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) ständig überprüft und somit sichergestellt (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses).

Der Einwender weist darauf hin, dass sich in den Steilufern des Mühlengrabens Bruthöhlen des Eisvogels befinden. Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde auf das vorgenannte hin; es ist nicht vorgesehen, in den Mühlengraben einzugreifen. Daher ist eine direkte Gefährdung des Eisvogels bzw. der Bruthöhlen ausgeschlossen. Dies wird ebenfalls durch die UBB ständig überprüft und somit sichergestellt. Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Eisvogels umgesetzt; so wird der Baubeginn mit Baufeldfreimachung zeitlich eingeschränkt und es wird eine Durchflughöhe von mindestens 1,5 m über dem Gewässer erhalten.

### **2.5.7 Einwender 6**

Der Einwanderheber fordert Lärmschutzmaßnahmen an den Auf- und Abfahrten sowie an der Querung A 7/B 6.

Die Forderungen sind zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung der Forderungen wird auf die umfangreichen Ausführungen zum aktiven Lärmschutz unter Nr. 2.2.3.2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass aufgrund der Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung kein aktiver Lärmschutz im Bereich der Auf- und Abfahrten der B 6 möglich ist. Für das Haus des Einwenders wurden Beurteilungspegel von maximal 51,3/48,0 dB(A) Tag/Nacht ermittelt, die unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten von 59/49 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete liegen. Auch der Außenwohnbereich liegt mit einem maximalen Beurteilungspegel von 53,0 dB(A) deutlich unter dem zulässigen Immissionsgrenzwert von 59 dB(A).

Die Forderung nach Reduzierung der Lärmbelastung an den Enden der Brückenbauwerke ist durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Nr. 1.1.4.6 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Der Einwender fordert, den Baustellenverkehr nicht über die K 306 im Bebauungsbereich Am Rolande abzuwickeln.

Die Forderung ist teilweise zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass grundsätzlich alle öffentlichen Straßen und Wege auch für Baufahrzeuge genutzt werden dürfen. Bzgl. der Abwicklung des Baustellenverkehrs hat die Vorhabenträgerin jedoch zugesagt, diesen Verkehr auf ein Minimum zu beschränken (s. Zusage unter Nr. 1.1.4.7 dieses Beschlusses).

### **2.5.8 Einwender 7**

Der Einwender bemängelt, dass bei der Aufführung der betroffenen Brutvogelarten im Bereich der Innerste die Wasseramsel nicht aufgeführt ist.

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Die Wasseramsel wurde im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen im Bereich der A 7-Brücke über die Innerste als Nahrungsgast und im Winterhalbjahr auch auf dem Durchzug (lokal entlang des Innerste-Tals migrierende Vögel) nachgewiesen. Aus diesem Grund wurde im Wirkungsbereich der künftigen Brückenbaustelle (ca. 200 m flussauf- und abwärts) zusätzlich gezielt nach Brutplätzen (alte Nester im Wurzelwerk, an Brückenpfeilern etc.) der Art gesucht. Weder im Rahmen der Brutvogelkartierungen noch bei dieser Nachsuche wurden im Wirkungsbereich der künftigen Brückenbaustelle Brutreviere der Wasseramsel festgestellt. Daher ist sie auch nicht in der Liste betroffener Brutvögel aufzuführen.

Gleichwohl findet die Art in den Planfeststellungsunterlagen Berücksichtigung. Zum einen ist die Art im Kartierbericht für den Bereich der Innerste-Querung aufgeführt; außerdem werden

bezüglicher dieser Art Hinweise für Vermeidungsmaßnahmen gegeben (Unterlage 19.4 S.44, 83 u. Tabelle 18 u. 20). Zum anderen wird die Art auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt und hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Bauvorhaben beurteilt (Unterlage 19.2, S. 45, 336).

Der Einwender fordert, ein potentes Wanderverhalten des Luchses aus dem Harz/Hainberg Richtung Waldgebiet Vorholz und der Wildkatze im Bereich Holle/Hainberg zu berücksichtigen; das Vorkommen der Wildkatze in diesem Bereich wurde durch den BUND im Jahr 2014 nachgewiesen.

Der Forderung wird zumindest teilweise in den Planunterlagen nachgekommen. Darüber hinaus ist sie zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass ein mögliches Vorkommen bzw. Wanderbeziehungen von Luchs und Wildkatze in den entsprechenden Planunterlagen wie folgt berücksichtigt wurden:

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Wildkatzen durch den Ersatzneubau der A 7 über die Innerste wurde auf aktuelle Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2014 aus dem benachbarten Bauverfahren zum Ersatzneubau des Brückenbauwerks im Zuge der A 39 über die Innerste zurückgegriffen.

Die dort vorgenommenen Untersuchungen führten jedoch zu keinem Nachweis der Art.

Gleichwohl wurde für das hier beantragte Bauvorhaben davon ausgegangen, dass das Innerstetal zumindest ein potenzieller Wanderkorridor für Wildkatzen ist. Da das zukünftige Brückenbauwerk die gleichen Dimensionen aufweisen wird wie das derzeitige, ist nicht von Beeinträchtigungen des Wanderkorridores auszugehen.

Für die Bauphase wurde jedoch eine Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Unterlage 19.1, M.Nr.: 1.10 VCEF: Um die Gefährdung der Querpässbarkeit der Brückenbereiche auszuschließen, werden die Bauarbeiten im Bereich der Innerste-Brücke (BW3076), der Brücke über die K306 (BW3075a) und der Wöhlertalbrücke (BW3081) nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt).

Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren zum Streckenbau des 6-streifigen Ausbaus der A 7 werden ggfs. weitere Schutzmaßnahmen festgelegt.

Die vorgenannten Ausführungen haben weitgehend auch für den Luchs und die vernetzende Funktion des Innerstetals für diese Art Gültigkeit und treffen in gleicher Weise zu.

Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine potentielle Wanderbeziehung von Luchsen (und anderen Wildarten) zwischen den Waldgebieten „Hainberg“ im Süden und „Vorholz“ im Norden durch Bauarbeiten an der A 7 auch eher unberührt bleiben würde, da beide Waldgebiete östlich der A 7 liegen. Betroffenheiten entstehen hier eher durch die A 39.

Der Einwender bemängelt, dass im Bereich des AD Salzgitter ein Rebhuhnvorkommen nicht berücksichtigt wurde, dass sich südlich des geplanten Ausbaubereiches bis östlich der A 7 in die Gemarkung Baddeckenstedt erstreckt.

Die Einwendung ist zumindest teilweise zurückzuweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Rebhuhn im Zuge der Brutvogelkartierungen für das beantragte Bauvorhaben im gesamten Plangebiet nicht festgestellt wurde. Auch im Rahmen einer zusätzlichen, ergänzenden Erfassung von Feldvögeln im Umfeld des AD Salzgitter ist diese Art nicht in Erscheinung getreten.

Außerdem gibt es aus den weiteren Datenabfragen bei NLWKN (u.a. 17.09.2013), beim Landkreis Hildesheim (Untere Naturschutzbehörde, u.a. 23.08.2017) oder bei der Paul-

Feind-Stiftung (Ornithologischer Verein Hildesheim) keine Hinweise auf Vorkommen von Rebhühnern im Plangebiet.

Bei der Lage des vom Einwender beschriebenen Rebhuhnvorkommens südlich des geplanten Ausbaubereiches bis östlich der A7 in den Bereich der Gemarkung Baddeckenstedt ist nicht von einer direkten Betroffenheit dieses Vorkommens auszugehen und mögliche baubedingte Beeinträchtigungen der Art können durch die bestehende Vermeidungsmaßnahme Nr. 1.4 V<sub>CEF</sub> (Zeitliche Beschränkung von Baubeginn mit Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02) umgangen werden.

Darüber hinaus soll die Baustellenzufahrt am AD Salzgitter nur von der K 306 aus erfolgen. Damit werden weitere Störungen durch den Baustellenverkehr zusätzlich gemindert (Unterlage 19.1, S. 127).

Durch diese vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Schutz möglicher Rebhuhnvorkommen gewährleistet.

Der Einwender schlägt vor, die vorhandenen Wildschutzzäune an der A 39 in südlicher Richtung weiterzuführen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Einer Fortsetzung der an der A 39 vorhandenen Wildschutzzäune nach Süden entlang der A 7 hat die Vorhabenträgerin grundsätzlich zugestimmt. Jedoch weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Wildschutzzäune erst im Zusammenhang mit dem nachgeschalteten 6-streifigen Ausbau der A7 in diesem Bereich eingeplant werden können.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **3.1 Klage**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335-337), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 UmwRG, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO; § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt entsprechend). Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

## **3.2 Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

## **4 Hinweise**

### **4.1 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holle, der Gemeinde Schellerten und der Samtgemeinde Baddeckenstedt ausgelegt.

### **4.2 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

### **4.3 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden.

### **4.4 Sonstige Hinweise**

#### **4.4.1 Bodenfunde**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

#### **4.4.2 Bodenschutz**

Zum Inhalt und Umfang der BBB wird auf einschlägige Vorgaben und Leitfäden verwiesen, wie z.B. das BVB-Merkblatt Band 2 (Hg. Bundesverband Boden 2013) oder Bodenschutz beim Bauen – Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, LBEG 2014, Geoberichte 28).

Auf die unmittelbar an den Untersuchungsbereich bzw. den Baubereich angrenzenden Altablagerungen Holle Nr. 4, 19 und 22 wird hingewiesen. Die genauen Abgrenzungen und Informationen zum Sachstand sollten rechtzeitig vorab bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim eingeholt werden.

#### **4.4.3 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **4.4.4 Landwirtschaft**

Bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen sind die Agrarstrukturellen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG und gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die Vorgaben des Nds. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

### **4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis**

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag



Dr. Wetzig

**Anhang / Fundstellennachweis- mit Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
A+E Maßnahme	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
AVVBaulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BANZ	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
Betr.-km	Betriebskilometer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Bauwerk
BW-Verz	Bauwerksverzeichnis
C <sub>6</sub> H <sub>6</sub>	Benzol
CO	Kohlenmonoxid
D	Deckblatt
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EÖT	Erörterungstermin
EPS	Expandiertes Polystyrol

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21.05.1992 i.d.F. der RL 1882/2003/EG vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 284 S.1)
FI	Feldmarkinteressentschaft
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
F-Plan	Flächennutzungsplan
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
GB	Regionaler Geschäftsbereich
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
Ha	Hektar
HBEFA	Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, Verlag Beck
Kopp/Ramsauer	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LJagdG	Landesjagdgesetz
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LRT	Lebensraumtyp
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAmS 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MAQ 2008	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNachbG	Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
pT/pN	Prozentualer Anteil Schwerverkehr tags/nachts
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RL 1999/30/EG	Richtlinie über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (Abl. EG Nr. 163 S. 41), Änderung vom 17.10.2001 (Abl. EG L 278 S.35)
RL 2000/69/EG	Richtlinie über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (Abl. EG Nr. L 313 S.12, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 111 S.31)
RL 2002/3/EG	Richtlinie über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (Abl. EG Nr. L 67 S.14)
RL 96/62/EG	Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996, geändert durch VO 1882/2003 vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 284 S.17)
RL 92/43/EWG	Vgl. FFH-RL
RL 79/409/EWG	Vgl. VRL
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW Teil1	Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SMA	Splittmastixasphalt
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
TR LAGA	Technische Regeln M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNB	Zuständige untere Naturschutzbehörde
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UWB	Zuständige untere Wasserbehörde
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
VkBl.	Verkehrsblatt
VKE	Verkehrseinheit
VLärmSchRL	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes
VO	Verordnung
VO 338/97/EG	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
VRL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, geändert durch VO 807/2003/EG vom 14.04.2003 (Abl. EG Nr. L 122 S.36)
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet

Alle Gesetze und Verordnungen sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.